Handlungshilfe

Abfalltransportkontrollen Niedersachsen

- **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**
- **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter** (Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück)
- **Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit**

Stand: 01.06.2022

Impressum

Herausgeber (verantwortlich für den Inhalt):

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA Hildesheim)
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Dr. Marit Kalmring

unter Mitwirkung von:

Jörn Bewersdorff (GAA Hannover)
Corinna Grubert (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz)
Jens Heuger (GAA Osnabrück)
Mario Klein (GAA Osnabrück)
Gritta Reglin (GAA Hildesheim)
Dennis Schüttau (GAA Göttingen)
Arne Tabatt (GAA Lüneburg)

Satz & Layout:

Jeanette Hinsemann (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim)

Bildnachweise:

Alle nicht näher bezeichneten Fotos wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG) zur Verfügung gestellt.

Stand: 01.06.2022

Inhaltsübersicht

1 Einleitung 6
2 Planung einer Abfalltransportkontrolle 7
3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle 8
3.1 Beginn einer Abfalltransportkontrolle und Auswahl der Transporte 8
3.2 Ablauf einer Abfalltransportkontrolle ohne Mängel 8
3.3 Weiteres Vorgehen bei einer Abfalltransportkontrolle mit Mängeln 11
3.3.1 Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes 12
3.3.2 Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten 13
3.3.2.1 Unterscheidung einer Ordnungswidrigkeit von einer Straftat 14
3.3.2.2 Vorgehen bei der Abfalltransportkontrolle 14
3.3.2.3 Abfallanalytik zur Beweissicherung 14
3.4 Abschluss einer Abfalltransportkontrolle 16
Anlage 1 Notwendige Ausstattung für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen 17
Anlage 2 Telefonlisten 19
- Veterinärbehörden in Niedersachsen 20
- Landwirtschaftskammer in Niedersachsen 24
- Zuständige Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für grenzüberschreitende Abfallverbringung 25
- ZUS AGG, GAÄ, MU und NGS 30
- Polizeidienststellen und BAG 31
- Labore für Probenahme und Analytik 32
- Adressen und örtliche Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte 39

Anlage 3.1 Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten 41
Anlage 3.2 Checkliste Kurzübersicht 55
Anlage 4 Statistikbogen 57
Anlage 5 Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik 59
Anlage 6 Bußgeld-Katalog ATK: Gängige Verstöße im Binnenverkehr 65
Anlage 7 Maßnahmen bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften 73
Anlage 8 Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG 79
Anlage 9 Kontrollbericht für nationale Transporte mit Mängeln 85
Anlage 10 Kontrollbericht für internationale Transporte mit Mängeln 89
Anlage 11 Formulare und weitere Unterlagen 93
- Begleitschein
- Übernahmeschein
- Anzeige
- Erlaubnis
- Notifizierungsformular
- Begleitformular
- Versandinformation nach Anhang VII VVA
- Unterrichtung über den Verdacht eines abfallrechtlichen Verstoßes durch die Kontrollbehörde
- Flyer zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Hinweise zur Beförderung von EAG
- Anforderungen an den Export gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte unter Berücksichtigung des novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG

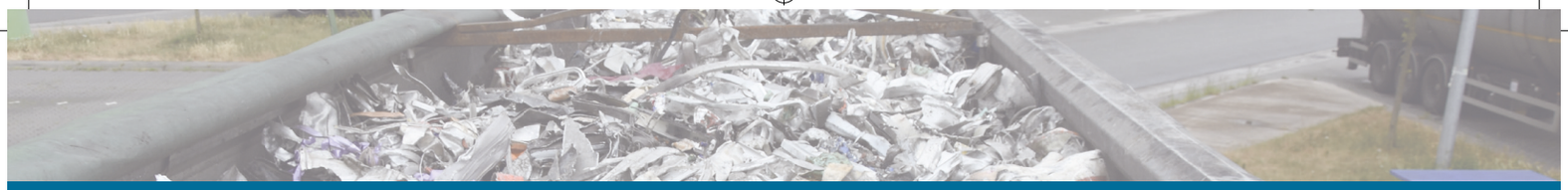

Abkürzungsverzeichnis

AS	Abfallschlüssel
ASYS	Abfallüberwachungssystem
ATK	Abfalltransportkontrolle(n)
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
EAG	Elektro- und Elektronikaltgeräte
eANV	elektronisches Abfallnachweisverfahren
EBA	Erstbehandlungsanlage
Efb	Entsorgungsfachbetrieb
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem)
EN	Entsorgungsnummer
GAA / GAÄ	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
HBCD	Hexabromcyclododecan
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
IPA	Informationsportal zur Abfallbewertung
IPA-KON	Informationsportal Abfallbewertung – Kontrolle
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
örE	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OWi	Ordnungswidrigkeit(en)
POP	Persistent Organic Pollutants (Persistente organische Schadstoffe)
TNP	Tierische Nebenprodukte
UBA	Umweltbundesamt
VPN	Virtual Private Network
ZUS AGG	Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit

Rechtsgrundlagen und andere Quellen (Kurzformen) in den derzeit aktuellen Fassungen

AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltholzV	Altholzverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioAbfV	Bioabfallverordnung
DepV	Deponieverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EU-POP-V	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA M20	Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen
LAGA PN 98	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen
NachwV	Nachweisverordnung
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
POP-Abfall-ÜberwV	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TNP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte
TR Bauschutt	Technische Regel Bauschutt der LAGA M20
TR Boden	Technische Regel Boden der LAGA M20
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZustVO-Abfall	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts

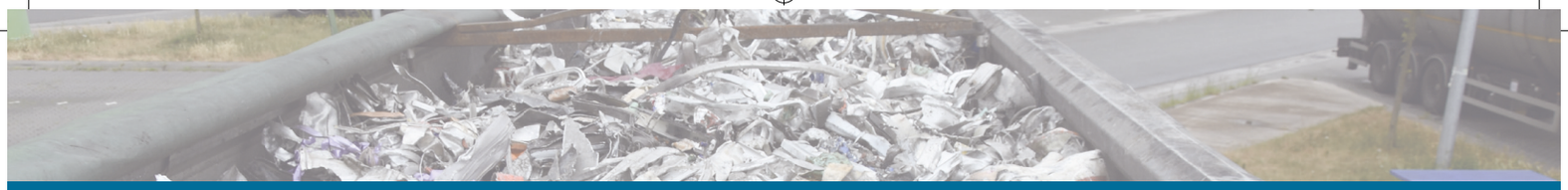

1 Einleitung

In § 47 Abs. 2 KrWG ist geregelt, dass die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang u.a. Abfallbeförderer zu überprüfen hat, wobei sich die Überprüfung auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der beförderten Abfälle erstreckt. Um dem Rechnung zu tragen, wird in der vorliegenden Handlungshilfe der Begriff „Abfalltransportkontrolle" (ATK) verwendet. Für internationale Abfallverbringungen gilt § 47 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 12 Abs. 3 AbfVerbrG.

In Niedersachsen sind nach § 4 Abs. 7 ZustVO-Abfall vom 04.06.2014 die GAÄ die zuständigen Behörden für die Überprüfung der Beförderer (national) auf der Straße und die Kontrolle der Verbringung von Abfällen (international) auf der Straße. Ab dem Jahr 2020 führt jedes GAA mindestens zwei ATK durch, davon eine ATK auf der Straße und eine zweite ATK entweder ebenfalls auf der Straße oder aber auf einem Betriebsgrundstück.

Bei der Auswahl der Betriebe kommen in erster Linie Erzeuger, Behandler und Entsorger von Abfällen infrage, bei denen ein Risiko der illegalen Abfallverbringung besteht (dies betrifft z.B. den Umgang mit Abfallarten, die in Nr. 4.3 des Kontrollplans für Niedersachsen aufgeführt sind) sowie Betreiber von Biogasanlagen (Verwertung von schlammigen und flüssigen Abfällen). Da die GAÄ nicht in den fließenden Verkehr eingreifen dürfen, können die ATK auf öffentlichen Verkehrswegen nur in Kooperation mit hierzu berechtigten Behörden wie z.B. Polizei, BAG oder Zoll durchgeführt werden.

ATK sollen ergänzend zur Anlagenüberwachung
- illegale Entsorgungen aufdecken und verhindern,
- die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften gewährleisten,
- bestimmte Stoffströme bei nationalen und internationalen Transporten überwachen und
- die Steigerung gesetzeskonformen Verhaltens sicherstellen.

Die „Handlungshilfe Abfalltransportkontrollen Niedersachsen" soll die Vollzugsmitarbeiter der GAÄ bei der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützen. Die Handlungshilfe wird in angemessenen Abständen aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden.

Dem Autorenteam für die Überarbeitung der Handlungshilfe 2018/2019 gehören an:
- Herr Jörn Bewersdorff (GAA H),
- Frau Corinna Grubert (MU),
- Herr Jens Heuger (GAA Os),
- Frau Dr. Marit Kalmring (ZUS AGG),
- Herr Mario Klein (GAA Os),
- Frau Gritta Reglin (GAA Hi),
- Herr Dennis Schüttau (GAA Gö) und
- Herr Arne Tabatt (GAA Lg).

2 Planung einer Abfalltransportkontrolle

Termine für ATK können auf verschiedene Weise zustande kommen, z.B.
- selbst initiiert in Abstimmung mit der örtlichen Polizeidienststelle, dem Zoll oder dem BAG,
- in Abstimmung mit dem Betreiber einer Entsorgungsanlage oder einem Abfallerzeuger für eine Kontrolle auf deren Grundstück,
- durch Einladung der Polizei,
- durch Einladung des BAG,
- durch Einladung des Zolls,
- durch Einladung über das MU bzw.
- durch Einladung über die ZUS AGG.

Bei Kenntnis eines ATK-Termins sollen innerhalb der Gewerbeaufsicht
- das örtlich zuständige GAA,
- das MU (Referat 36, hier Frau Geiger),
- die ZUS AGG (Dezernat „Abfallwirtschaftliche Beratung", Frau Dr. Kalmring),
- evtl. benachbarte GAÄ für eine gemeinsame Kontrolle sowie
- evtl. Kollegen des Fahrpersonalrechts und Gefahrgutrechts des örtlich zuständigen GAA

hierüber informiert werden.

Termin und Kontrollort der ATK sind vertraulich zu behandeln.

Die ZUS AGG kann nach Absprache mit einem Fahrzeug mit Tisch und Sitzgelegenheiten anreisen (mobiles Büro), um Transportbegleitdokumente wetterunabhängig prüfen und bei telefonischen Abstimmungen die Informationen direkt bearbeiten zu können. Über ein Notebook mit VPN-Zugang können Recherchen im Intranet und Internet getätigt sowie über das Outlook-Postfach zusätzliche Dokumente zum Abfalltransport empfangen und ausgedruckt werden. Überdies unterstützen die Kollegen der ZUS AGG die Vollzugsbeamten der GAÄ bei der Entscheidung über die Plausibilität einer Abfalleinstufung und der Begleitpapiere sowie hinsichtlich einer angemessenen Folgemaßnahme.

Folgende Kollegen der ZUS AGG begleiten auf Wunsch des zuständigen GAA die ATK:
- Frau Dr. Kalmring,
- Herr Dr. Heinemeyer,
- Herr Heinze oder
- Herr Winkler.

Die notwendige Ausstattung für die Durchführung von ATK ist in **Anlage 1** gelistet.

Telefonlisten bzw. Adressen für ggf. zu kontaktierende Stellen, wie Veterinärämter, Landwirtschaftskammer, UBA, bundesdeutsche Notifizierungsbehörden, NGS, GAÄ, MU, ZUS AGG, Polizeidienststellen, BAG, Laboratorien und Verwaltungsgerichte sind in **Anlage 2** zu finden.

Es empfiehlt sich, beim UBA die aktuelle Version der konsolidierten Abfalllisten zur VVA und die Staatenliste (für die Kontrolle von internationalen Transporten) zu beschaffen und offline auf dem Notebook vorzuhalten bzw. ausgedruckt mitzuführen (Link in **Anlage 3.1**). Dies gilt ebenso für Rechtsgrundlagen wie AVV, KrWG, VVA, AbfVerbrG, AbfAEV, NachwV, AbfRRL mit Anhang III, AltfahrzeugV, ElektroG, EU-POP-V, POP-Abfall-ÜberwV, AltholzV, AbfKlärV, BioAbfV, DepV und TNP-Verordnung.

Insbesondere bei Kontrollen auf dem Grundstück von Entsorgungsanlagen oder Abfallerzeugern lassen sich Schwerpunkte setzen, wie z.B. die Überprüfung
- von Transporten gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle,
- von nationalen oder internationalen Abfalltransporten,
- bestimmter Stoffströme (z.B. Elektroaltgeräte, Gewerbeabfälle, TNP),
- bestimmter Entsorgungswege (von einem Erzeuger oder zu einem Entsorger) oder
- von Kleintransportern.

Bei koordinierten ATK mit Polizei oder BAG können zusätzlich bspw. noch folgende Aspekte bedacht werden:
- eine mobile Kontrolle (ohne Basisstation) bzw. eine Kontrolle mit Standortwechsel oder
- eine Kontrolle außerhalb der üblichen Zeiten, also in den frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden.

3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle

Gedanklich zu trennen ist die Abfalltransportkontrolle auf der einen Seite von etwaigen Maßnahmen bei Verstößen auf der anderen Seite.

3.1 Beginn einer Abfalltransportkontrolle und Auswahl der Transporte

Koordinierte stationäre Kontrollen mit Polizei oder BAG beginnen i.d.R. mit einer Lage- und Einsatzbesprechung, an der die Kollegen der GAÄ teilnehmen sollten. Hier wird mitgeteilt, welche Schwerpunkte für den Kontrolltag gesetzt sind, in welchen Parkplatzbereichen die Abfalltransporte eingewiesen werden und welche Ansprechpartner anwesend sind.

Bei der Lage- und Einsatzbesprechung sind kurz die Rollenverteilung und die Eingriffsbefugnisse der Beteiligten zu erörtern.

Die Abfalltransportfahrzeuge werden von der Polizei, dem Zoll oder dem BAG aus dem fließenden Verkehr gezogen, auf den Parkplatz geführt und stehen dann für die Kontrolle durch die Vollzugskollegen der GAÄ zur Verfügung.

Bei Fahrzeugen, deren Fahrer sich offensichtlich gerade in der Ruhepause befinden, sollte aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen von einer Überprüfung abgesehen werden. Nach dem Ende der Ruhezeit kann das entsprechende Fahrzeug kontrolliert werden.

Bei Kontrollen auf Grundstücken von Entsorgungsanlagen oder Abfallerzeugern werden die zu kontrollierenden Fahrzeuge selbst ausgewählt. Alternativ zu einem angebrachten A-Schild können die folgenden Merkmale auf eine Abfallbeförderung hinweisen:

- Gefahrgutkennzeichnung,
- offene oder abgeplante Mulden,
- Schriftzeichen / Name bekannter Abfallunternehmen,
- Kleintransporter mit zugeklebten Scheiben,
- Kleintransporter mit geschlossenem Kasten oder
- geschlossener Lkw zum Transport von Stückgut.

3.2 Ablauf einer Abfalltransportkontrolle ohne Mängel

Im Folgenden wird der Ablauf eines beispielhaften Kontrollvorganges, bei dem sich keine Mängel ergeben, skizziert.

1. Ansprechen des Fahrzeugführers, Angabe des eigenen Namens und Amtes und Mitteilung, dass es sich um eine abfallrechtliche Kontrolle handelt,
2. fragen,
   - woher der Lkw kommt,
   - was er geladen hat,
   - wohin er fährt,
3. Bitte um Übergabe aller Begleitdokumente, wie
   - Frachtpapiere bei nicht gefährlichen Abfällen im nationalen Transport gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 GüKG,
   - Anzeige bzw. Erlaubnis nach § 53 respektive § 54 KrWG oder ggf. Ausnahmebescheinigungen,
   - evtl. Efb- oder EMAS-Zertifikat,
   - bei nachweispflichtigen (i.d.R. gefährlichen) Abfällen Begleitschein (in Kopie, elektronisch oder formlos auf Papier mit Angaben zu Abfall, Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinnummer bzw. Sammelentsorgungs-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer),
   - bei internationalen Transporten das Anhang VII – Dokument (Versandinformation) bzw. die Notifizierungsunterlagen gem. VVA,

3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle

4. Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität (auch zu den mündlichen Angaben des Fahrers), bei schlechtem Wetter z.B. im mobilen Büro,
5. Sichtkontrolle des Transportbehälters auf Eignung, insbesondere Dichtigkeit,
6. Inaugenscheinnahme der Ladung (unter dem Gebot der Eigensicherung) und Prüfung, ob die schriftlichen Angaben in den Dokumenten (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Entsorgungsweg etc.) plausibel sind,
7. Kontrolle der A-Schilder,
8. evtl. im mobilen Büro vertiefte Prüfung, z.B.
   - ob die Abfalleinstufung nachvollziehbar ist (Abfall / Nebenprodukt / Abfallende, AS korrekt nach Nr. 3 der Einleitung der Anlage zur AVV, bei Spiegeleinträgen Erlasslage, Vollzugshinweise usw. beachten),
   - Angaben in Anzeige / Erlaubnis, Efb-Zertifikat, Begleitschein etc. über ASYS oder IPA-KON checken (auch mit Hilfe der ZUS AGG, Dezernat „Landesweiter Abfallwirtschaftlicher Vollzug"),
   - bei internationalen Transporten
     - die Zulässigkeit der Verbringung (Angaben in Anhang VII – Papier) über konsolidierte Abfalllisten und Staatenliste des UBA kontrollieren bzw.
     - Zustimmung und Auflagen der Versand-, Empfangs- und Transitstaaten in den Notifizierungsunterlagen durchsehen,
     - evtl. Anruf bei der NGS (bei internationalen Transporten, bei denen Niedersachsen Versand- oder Empfangsbundesland ist),
     - evtl. Anruf bei der Notifizierungsbehörde eines anderen Bundeslandes (welches bei internationalen Transporten Versand- oder Empfangsbundesland ist),
     - evtl. Anruf beim UBA (bei internationalen Transporten, bei denen Deutschland Transitland ist),
     - bei TNP-Transporten evtl. Veterinärbehörde oder Landwirtschaftskammer hinzuziehen,
9. Rückgabe der Unterlagen an den Fahrer und Mitteilung, dass die abfallrechtliche Kontrolle beendet ist und hinsichtlich der Abfallbeförderung nichts zu beanstanden ist,
10. Erlaubnis zur Weiterfahrt (bei gemeinsamen Kontrollen in Abstimmung mit Polizei, Zoll bzw. BAG).

Allgemeine Hinweise:

Eine Checkliste für die Kontrolle nationaler und internationaler Abfalltransporte befindet sich in **Anlage 3.1**.

Eine Checkliste als Kurzübersicht ist in **Anlage 3.2** dargestellt.

Jeder kontrollierte Transport muss in den „Statistikbogen" in **Anlage 4** eingetragen werden. Dieser Statistikbogen muss auf Grundlage des § 16 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG im Rahmen der Berichtspflichten zur internationalen Abfallverbringung zur Meldung an das UBA und für das Einfließen in die Betrachtung zum Kontrollplan nach Artikel 50 Abs. 3 VVA zeitnah an das MU geschickt werden.

Eine begleitende Fotodokumentation zur Beweisaufnahme ist anzuraten, bspw. in dieser Reihenfolge:
1. Foto des Lkw mit Kennzeichen von vorn und von der Seite,
2. evtl. Fotos des Abfalls und des Transportbehälters,
3. evtl. Fotokopien der Unterlagen,
4. Foto des Lkw mit Kennzeichen von hinten.

Durch diese Reihenfolge lassen sich später die Fotos gut dem konkreten Vorgang zuordnen.

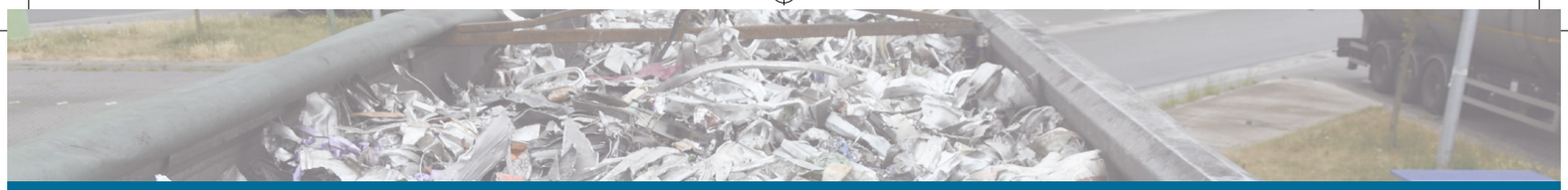

Hinweise zu Punkt 6:

Gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG (auch i.V.m. § 12 Abs. 3 AbfVerbrG) können die Überwachungspersonen auch die Ladeflächen betreten. Eine darüber hinausgehende Durchsuchung, also ein gezieltes Aufspüren oder Suchen verborgener Gegenstände, ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften nicht zulässig. Es kann also nur das in Augenschein genommen werden, was nach Zugänglichmachung der Ladefläche durch den Fahrzeugführer für die Überwachungsperson offen erkennbar ist. Scheint das Zugänglichmachen für die Sicherheit von Mensch oder Umwelt risikobehaftet zu sein, sollte von der Inaugenscheinnahme des Abfalls Abstand genommen werden.

Für gefährliche Abfälle ergibt sich die Pflicht zur Zuordnung eines Abfallschlüssels nach AVV aus der NachwV (i.V.m. §§ 49, 50 KrWG). Dies gilt auch für gefährliche nicht nachweispflichtige Abfälle (wie EAG) gem. § 16 b NachwV.
Bei der nationalen Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (ohne die gleichzeitige Absicht der grenzüberschreitenden Verbringung) müssen keine Dokumente mitgeführt werden, die den Abfallschlüssel des beförderten Abfalls bezeichnen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GüKG müssen die gewerblichen Beförderer aber ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben sind.

Bei erheblichen Zweifeln an der Plausibilität der Einstufung des Abfalls (Abfallschlüssel oder Basel-Code) ist ggf. eine Neueinstufung durch die Kontrollbehörde erforderlich. Die neue Einstufung ist für die weitere Kontrolle zugrunde zu legen. Sofern vor Ort keine Abfalleinstufung möglich ist, ist eine Probenahme und Untersuchung des Abfalls in Betracht zu ziehen (s. Kapitel 3.3.2.3 und **Anlage 5**).

Im Rahmen der Kontrollen kann es notwendig werden, Siegel zu brechen. Das GAA ist nicht zum Öffnen der Siegel auf der Straße befugt. Man unterscheidet zwischen zollamtlichen Siegeln, welche nur vom Zoll geöffnet werden dürfen, und firmeneigenen Siegeln oder Plomben. I.d.R. ist anschließend eine Neuversiegelung vorzunehmen. Bei Kontrollen an der Straße sind BAG, Zoll oder Polizei hierzu befugt. Das Entfernen der Plombe wird von der neu versiegelnden Behörde dokumentiert, das entfernte Siegel wird dem Transport beigefügt bzw. sollte dem Fahrer des Abfalltransportfahrzeuges übergeben werden. Bei Kontrollen am Standort eines Erzeugers sind dessen Vertreter vor Ort, die bei der Entsiegelung anwesend sein sollten und erneut versiegeln können. Bei Kontrollen beim Entsorger sollten Vertreter des Entsorgers beim Entsiegeln zugegen sein; eine erneute Versiegelung ist i.d.R. nicht notwendig, wenn der geladene Abfall zur Entsorgung beim Entsorger verbleibt. Im Falle einer Sicherstellung oder Rückführung ist das Fahrzeug erneut zu versiegeln.

Hinweise zu Punkten 3, 4 und 8:

Wenn relevante Unterlagen fehlen, wird der Fahrer nochmals um das konkrete Dokument gebeten. Hilfreich kann sein, ihm ein Blanko-Formular zu zeigen (s. **Anlage 11**). Wenn das Dokument nicht mitgeführt wird, sollte der Fahrer mit der Transportfirma telefonieren und um Übermittlung (z.B. per E-Mail) bitten. Bleibt dies erfolglos, sollte der GAA-Mitarbeiter die Transportfirma, den Abfallerzeuger, -versender, -importeur oder -empfänger telefonisch zur Übermittlung des fehlenden Dokumentes (z.B. per E-Mail) auffordern. Auch fehlerhafte Dokumente oder solche mit fehlenden Angaben können auf diesem Wege „geheilt" werden.

Sind die Angaben bei internationalen Transporten von nicht notifizierungspflichtigen (grün gelisteten) Abfällen auf dem Anhang VII – Dokument (Versandinformation) nicht plausibel oder die Entsorgung bzw. der Entsorgungsweg nicht ordnungsgemäß, sollte der Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 VVA eingefordert werden. Er muss zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger des Abfalls vor Beginn der Verbringung abgeschlossen werden. Eine Kopie dieses Vertrages ist auf Verlangen von einem dieser beiden Akteure zu übermitteln.

Die nationalen Vorschriften (wie Anzeige/Erlaubnis und A-Schild) gelten auch für internationale Verbringungen und ausländische Beförderer, wenn sie in Deutschland Abfälle befördern.

Das Nachweisverfahren gilt jedoch nur bei nationalen Transporten. Bei Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren gilt § 18 Abs. 2 NachwV, d.h., der Beförderer braucht nur die Angaben aus dem Begleitschein/Übernahmeschein mitzuführen. Wird hingegen das Papierverfahren verwendet, ist zusätzlich eine Kopie des Entsorgungsnachweises mitzuführen gem. § 6 Abs. 3 NachwV. Das Papierverfahren kommt bspw. zum Einsatz, wenn für nicht gefährliche Abfälle ausnahmsweise die Nachweispflicht angeordnet wird, der Erzeuger aber keinen Zugang zum eANV hat.

Fallen bei einem Erzeuger ≤ 20 t/a nachweispflichtige Abfälle jeweils einer Abfallart an, kann er eine Sammelentsorgung beauftragen. Der Abfallerzeuger übergibt den Abfall dem Einsammler (= Sammelentsorger), der durch einen Sammelentsorgungsnachweis die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nachgewiesen hat. Die den Abfallerzeuger treffenden Pflichten sind nunmehr vom Einsammler zu erfüllen. Beide erhalten eine Ausfertigung eines Übernahmescheins. Der Einsammler beginnt das Begleitscheinverfahren und trägt sich dabei als Abfallbeförderer ein. Im Erzeugerfeld des Begleitscheins sind der Landeskenner (für Niedersachsen „C"), ein „S" und in den restlichen Stellen Nullen einzutragen. Außerdem ist die Sammelentsorgungsnachweis-Nummer (SN…) anzugeben. Im Mehrzweckfeld „Frei für Vermerke" sind die Nummern der Übernahmescheine zu notieren, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. (s. §§ 9, 12, 13 und 28 NachwV)

Hinweise zu Punkt 8:

Die örtlich zuständige Veterinärbehörde und die Landwirtschaftskammer sind in **Anlage 2** gelistet.
Die Veterinärbehörde sollte bei der Kontrolle von TNP-Transporten beteiligt werden, wenn es Fragen zum TNP-Material, zur Bewertung mitzuführender Dokumente, zur Mitführungspflicht, zur Kennzeichnung von TNP-Transporten und zu Genehmigungen nach TNP-Recht gibt.
Die Landwirtschaftskammer kann hinzugezogen werden, wenn es um die Kontrolle von grenzüberschreitenden TNP-Transporten geht. Die Verbringung (von oder nach Niedersachsen) ist für solche TNP gem. VVA notifizierungspflichtig, die mit gefährlichem Abfall gemischt oder kontaminiert sind.

Hinweise zu Punkten 9 und 10:

Liegen schließlich alle nötigen Unterlagen und Angaben vor und sind ansonsten keine Mängel erkennbar, wird der Vorgang abgeschlossen. Mit den anderen Überwachungspersonen ist abzustimmen, ob der Transport noch hinsichtlich anderer Rechtsbereiche kontrolliert wurde und ob aufgrund von dort festgestellten Verstößen eine Weiterfahrt nicht gestattet wird oder ob der Transport noch hinsichtlich anderer Rechtsbereiche kontrolliert werden soll.

3.3 Weiteres Vorgehen bei einer Abfalltransportkontrolle mit Mängeln

Sofern Mängel festgestellt wurden, ist empfehlenswert, sich für die Entscheidung über die weiteren Maßnahmen aus abfallrechtlicher Sicht zunächst einen Überblick über die konkreten Verstöße, deren Anzahl und Schwere zu verschaffen.

Eine Liste mit relevanten OWi und Straftaten im Rahmen von nationalen Abfalltransporten sowie die Höhe der entsprechenden Bußgelder des BAG finden sich in **Anlage 6**. Mögliche Maßnahmen bei abfallrechtlichen Verstößen (bei nationalen und internationalen Abfalltransporten) sind in **Anlage 7** aufgeführt.

Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes einerseits und die Ahndung von OWi bzw. Straftaten andererseits sind losgelöst voneinander zu betrachten. Beide Verfahren müssen getrennt abgearbeitet werden.

3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle

3.3.1 Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes

Bei Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften haben die Behörden die Möglichkeit, Anordnungen (Ordnungsverfügungen) zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Jede einzelne Anordnung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage richtet sich auch grundsätzlich die Zuständigkeit.

Beim Auffinden der einschlägigen Rechtsgrundlage gilt die Regel, dass ein spezielleres Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht und es verdrängt. Maßgebliche Kriterien sind die Regelungsmaterie, der Zweck der Anordnung sowie die Rechtsfolge.

So enthält z.B. das NVwVfG allgemeine Regeln des Verwaltungsverfahrens, welche zum Teil von spezielleren Regelungen des NPOG als allgemeines Gefahrenabwehrrecht verdrängt werden, welche wiederum zum Teil von speziellen Regelungen des KrWG als besonderes Gefahrenabwehrrecht verdrängt werden, welche wiederum zum Teil von noch spezielleren Regelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abfallverbringungsverordnung) und aus dem Abfallverbringungsgesetz im Bereich der Abfallverbringung verdrängt werden.

Die Bestimmung der Rechtsgrundlage ist von elementarer Bedeutung, da sich nach der Rechtsgrundlage die Zuständigkeit der Behörde und die Anordnungsbefugnisse (Voraussetzungen und Rechtsfolge) richten. Als innere Kontrollüberlegung kann dabei die Frage: „Welche Behörde bekämpft welche Art von Gefahren bzw. schützt welche Rechtsgüter?" dienen. Der Zweck der jeweiligen Anordnung muss ohnehin im Zuge von Ermessensentscheidungen Eingang in die Begründung des Bescheids finden.

Es muss geprüft werden, ob der Transport aus abfallrechtlicher Sicht weiterfahren darf. Damit verbunden ist die Entscheidung, wann die abfallrechtlichen und abfallverbringungsrechtlichen Mängel behoben werden müssen, also wann der ordnungsgemäße (rechtskonforme) Zustand (wieder) hergestellt sein muss. Ziel ist neben einem ordnungsgemäßen Abfalltransport bzw. einer ordnungsgemäßen Abfallverbringung auch die ordnungsgemäße, schadlose und eine das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigende Entsorgung der Abfälle (gem. §§ 7 und 15 KrWG).

Übersicht zu den Maßnahmenmöglichkeiten bei festgestellten Mängeln:

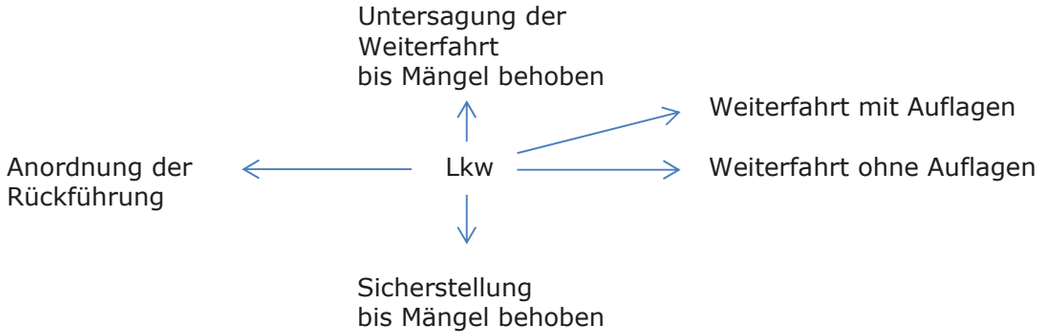

Dabei gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Bei **geringfügigen Beanstandungen** (A-Schild nicht aufgeklappt oder Anzeige nach § 53 KrWG nicht mitgeführt) darf der Transport nach beweiskräftiger Aufnahme der Beanstandungen weiterfahren, auch wenn der ordnungsgemäße Zustand (im Falle der nicht mitgeführten Anzeige) noch nicht wiederhergestellt ist.

3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle

Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, insbesondere der **Verdacht einer illegalen Verbringung**, sind sowohl bei der notifizierungspflichtigen Verbringung als auch bei der Verbringung von grün gelisteten Abfällen folgende Behörden zu beteiligen:

- Handelt es sich um einen internationalen Transport mit Herkunft oder Ziel in Niedersachsen, muss mit der NGS Kontakt aufgenommen werden. Die NGS ordnet, wenn nötig, die Rückführung oder die Untersagung der Weiterfahrt an.
- Handelt es sich um einen internationalen Transport mit Herkunft oder Ziel in einem anderen Bundesland, ist mit der entsprechend zuständigen Notifizierungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Ist Deutschland Transitland, ist das UBA zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit dem UBA abzuklären.

Die Telefonnummern der NGS, der Notifizierungsbehörden der anderen Bundesländer und des UBA sind in **Anlage 2** gelistet.

Bei **innerdeutschen Transporten mit nicht nur geringfügigen Mängeln** sollte vor der Entscheidung, ob der Transport fortgeführt werden darf, die Zulässigkeit des weiteren Entsorgungsweges geprüft werden.

- Bei nachweispflichtigen Abfällen nach § 50 KrWG (i.d.R. gefährliche Abfälle, außer z.B. rücknahmepflichtige Abfälle, und einige nicht gefährliche Abfälle, wie HBCD-haltige Abfälle gem. POP-Abfall-ÜberwV) genügt eine Kontrolle der Begleitscheine und (evtl.) des Entsorgungsnachweises auf Plausibilität der Angaben. (Im Rahmen des Nachweisverfahrens wurde für den Entsorgungsnachweis die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung bereits geprüft, bevor der Transport im Begleitscheinverfahren beginnen darf.)

- Bei nicht nachweispflichtigen Abfällen ist abzuklären, ob der Abfall als Input für die vorgesehene Anlage genehmigt ist. Liegt die Empfänger-Anlage in Niedersachsen, ist z.B. der zuständige Betriebssachbearbeiter hinzuzuziehen bzw. die BImSchG-Genehmigung zu beschaffen. Liegt die Empfänger-Anlage in einem anderen Bundesland, lässt sich evtl. die dort zuständige Behörde recherchieren und befragen.

Eine Hilfestellung für die Formulierung einer Anordnung findet sich in **Anlage 8**.

3.3.2 Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

Ist der Verdacht auf eine Straftat gegeben, ist die Polizei hinzuzurufen. Die Strafverfolgung obliegt dann der Staatsanwaltschaft und der Polizei als ihr ausführendes Organ. Vor einer weiteren Befragung des Fahrzeugführers muss dieser über das Recht der Auskunftsverweigerung belehrt werden gem. § 47 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 55 StPO, etwa nach folgendem Muster:

„Ich belehre Sie hiermit über Ihr Recht auf Verweigerung einer Auskunft.
Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern,
deren Beantwortung Sie selbst oder einen Angehörigen in die Situation bringen kann,
wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
Mit Angehörigen sind Ihre Verlobte / Ihr Verlobter, Ehepartner, Lebenspartner
oder nahe Verwandte gemeint."

„You have the right to deny answers, if they might lead to criminal investigations against you."

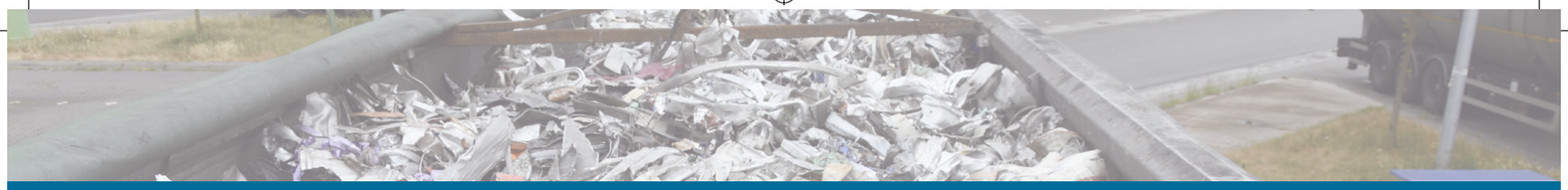

3.3.2.1 Unterscheidung einer Ordnungswidrigkeit von einer Straftat

Wenn bei einer Kontrolle regelwidriges Verhalten festgestellt wird, ist zunächst zu klären, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt.

- Verstöße, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, sind in speziellen Rechtsgrundlagen geregelt, bspw. § 69 KrWG, § 29 NachwV, § 45 ElektroG oder § 18 AbfVerbrG.

- Verstöße, die Straftaten darstellen, sind strafrechtlich geregelt, bspw. § 326 StGB oder § 18a AbfVerbrG.

Für die Verfolgung von Straftaten sind die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden, also Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll usw. (§ 152 Abs. 2 StPO), zuständig. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Verwaltungsbehörden zuständig (§ 35 OWiG). Sofern Mitarbeiter der GAÄ den Verdacht auf eine Straftat haben, müssen die Strafermittlungsbehörden (z.B. Polizei) informiert werden, welche von Amts wegen die Straftat aufnehmen.

Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist, § 41 Abs. 1 OWiG.

Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück, § 41 Abs. 2 OWiG. Diese Entscheidung ist für die Verwaltungsbehörde bindend. Die Verfolgung einer möglichen Ordnungswidrigkeit kann dann wieder aufgenommen werden.

3.3.2.2 Vorgehen bei der Abfalltransportkontrolle

Liegt der Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vor, muss für diesen Vorgang
- der Kontrollbericht für nationale Abfalltransporte mit Mängeln (**Anlage 9**) bzw.
- der Kontrollbericht für internationale Abfalltransporte mit Mängeln (**Anlage 10**)
ausgefüllt werden, wenn nicht ein Kollege der Polizei oder des BAG zu diesem Transport alle festgestellten Verstöße bündelt.

In diesem Fall muss in dem Statistikbogen (s. **Anlage 4**) in der Spalte „Bemerkungen" ein Hinweis vorgenommen werden, welche Behörde den Kontrollbericht erstellt hat.
Allerdings sollten alle festgestellten Verstöße, auch die aus anderen Rechtsbereichen durch andere Kontrollpersonen, zu jedem einzelnen Transport zusammengefasst werden.

Es ist notwendig, in jedem Fall zu notieren, wer welche Mängel festgestellt bzw. fotografiert hat, insbesondere für eine eventuelle spätere Zeugenvernehmung vor Gericht.

Zum Kontrollbericht sollten alle abfallrechtlichen Begleitpapiere, Personalausweis/Pass des Fahrers, Fahrzeugpapiere sowie GüKG-Erlaubnis bzw. EU-Lizenz fotokopiert werden.

Hinweis: Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist in Europa erlaubnispflichtig, die EU-Lizenz gilt auch in Deutschland. Für deutsche Transportunternehmen, die nur in Deutschland gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, reicht die GüKG-Erlaubnis aus.

3.3.2.3 Abfallanalytik zur Beweissicherung

Die Beauftragung der Probenahme und Abfallanalytik durch akkreditierte Labore ist durch die beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nur bei begründetem Verdacht der Falschdeklaration von Abfällen oder der Beweissicherung durchzuführen, wenn eine Fotodokumentation nicht ausreichend erscheint. Eine Beauftragung hat in Abstimmung mit dem GAA Hildesheim (ZUS AGG) zu erfolgen.

3 Durchführung einer Abfalltransportkontrolle

Die Untersuchung der Abfälle sollte nach den Methoden und Verfahren des jeweils geltenden Rechtsbereiches erfolgen (z.B. nach DepV, BioAbfV, AbfKlärV, AltholzV). Die Laboratorien müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 sowie für die entsprechenden Methoden und Verfahren akkreditiert sein. Für die Untersuchungsbereiche Klärschlamm, Boden nach Klärschlamm- und Bioabfallverordnung, Bioabfall, Altöl sowie Altholz ist für die Laboratorien zusätzlich eine Notifizierung nach dem LAGA Fachmodul Abfall notwendig.

Für mineralische Abfälle zur Verwertung, die nach TR Boden, TR Bauschutt etc. der LAGA M20 analysiert werden sollen, empfiehlt es sich, ebenfalls ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor zu beauftragen, welches für die Untersuchung von Abfällen zur Ablagerung nach Anhang IV DepV berechtigt ist.

Eine Auswahl an geeigneten Laboratorien enthält **Anlage 2**.

Die Entnahme von Proben für eine Analyse durch eines der akkreditierten Laboratorien ist nach § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG (auch i.V.m. § 12 Abs. 3 AbfVerbrG) vom Fahrer zu gestatten. Sie kann ermessensfehlerfrei angeordnet werden, wenn keine anderen Beweismittel (z.B. Fotodokumentation) für eine etwaige Fehldeklaration oder andere Rechtsverstöße zur Verfügung stehen.

Gem. LAGA Fachmodul Abfall sind durch die Untersuchungsstellen (Laboratorien) für die Probenahme Personen zu beschäftigen, die ihre berufliche Qualifikation und regelmäßige Schulungen im Bereich Probenahme (alle 5 Jahre) für ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Für den Fall, dass ein Vorgang vor Gericht ausgeurteilt wird, ist es wichtig, einen qualifizierten und neutralen Probenehmer zu beauftragen, den auch die Gegenseite akzeptieren muss. I.d.R. entsenden die Labore entsprechend geeignete Probenehmer.

Aufgrund der Heterogenität und Inhomogenität von festen, stückigen Abfällen (s. auch LAGA PN 98) ist auf eine möglichst repräsentative (den Abfall charakterisierende) Probenahme zu achten, hierzu sollten mindestens 2 Mischproben für die Abfalleinstufung genommen und analysiert werden.

Für die Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analyse des Abfalls ist das Dokument in **Anlage 5** auszufüllen und von zwei Personen zu unterzeichnen.

Das an das Labor zu entrichtende Entgelt ist vom für die ATK örtlich zuständigen GAA zu Lasten Kapitel 1506, Titel 526 11 zur Auszahlung zu bringen und dem Verursacher als Auslage gem. § 13 Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz aufzuerlegen.
Zu vereinnahmen ist der erstattete Auslagenbetrag bei Kapitel 1506 Titel 111 11.

Aufgrund des bei Titel 526 11 ausgebrachten Korrespondenzvermerks dürfen Ausgaben bei dieser Haushaltsstelle nur bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 11 geleistet werden. Eines ämterbezogenen Ausgabeansatzes bei Titel 526 11 bedarf es daher nicht.

Hinweis: Für die Probenahme und Analytik können keine gesonderten Haushaltsmittel beim MU angefordert werden, da die Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

Für Fallkonstellationen, in denen die Kosten für die Probenahme und Abfallanalytik nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können, sind die entsprechenden Ausgaben
bei Kapitel 1506
Titel 526 01 (GAÄ Bs, Ce, Cux, Emd, Gö, Lg, Ol und Os) bzw.
Titel 547 61 (GAÄ H und Hi) zu leisten.

3.4 Abschluss einer Abfalltransportkontrolle

Am Ende einer koordinierten stationären Kontrolle findet i.d.R. eine Abschlussbesprechung statt.

Sofern dies nicht bereits durch Polizei respektive BAG übernommen wurde, sind im Nachgang zur ATK die Vorgänge, die hinsichtlich der Ahndung der OWi bearbeitet werden müssen, an die zuständigen Behörden mit der Bitte um Prüfung und evtl. Einleitung eines OWi-Verfahrens weiterzuleiten. Zum Vorgang gehören u.a. der Kontrollbericht und Beweismittel wie Fotos der Unterlagen, des Fahrzeugs und, wenn möglich, des Abfalls. Hierbei sollten alle festgestellten Verstöße, auch die aus anderen Rechtsbereichen, zu einem Transport zusammengefasst werden. Im Zweifelsfall sollen diese Vorgänge an die ZUS AGG, Dezernat „Landesweiter Abfallwirtschaftlicher Vollzug" (Frau Rucz), gesandt werden, die dann die zuständigen Behörden ermittelt und die Vorgänge an diese verteilt.

Im Falle von grenzüberschreitenden Verbringungen, wenn der Veranlasser, der Notifizierende oder der Beförderer, dem die OWi vorgeworfen wird, seinen Sitz in Niedersachsen hat, bearbeitet die OWi-Verfahren zentral das GAA Hi (ZUS AGG). Bei innerdeutschen Transporten liegt die Zuständigkeit bei der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde für den Betroffenen, dem die OWi vorgeworfen wird.

Der Statistikbogen (**Anlage 4**) ist zeitnah dem MU zuzuleiten.

ANLAGE 1

Notwendige Ausstattung für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen

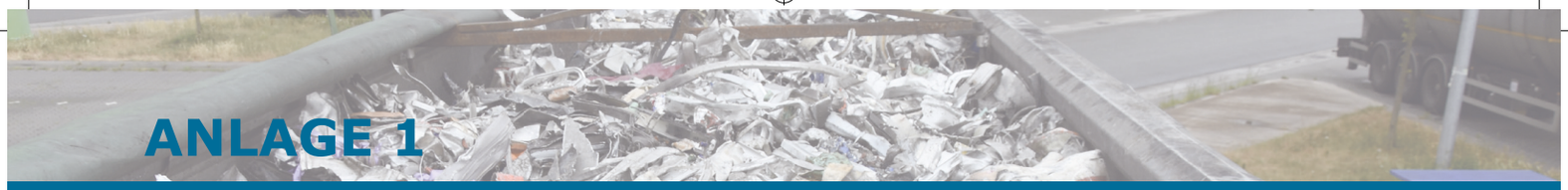

ANLAGE 1

Notwendige Ausstattung für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen

- Warnkleidung, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, ggf. Anschlagkappe und Atemschutzmaske
- Dienst-Handy
- Dienst-Fotoapparat
- Telefonlisten (Anlage 2)
- Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten (Anlage 3.1)
- Checkliste Kurzübersicht (Anlage 3.2)
- Statistikbogen (Anlage 4)
- Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik (Anlage 5)
- Hinweise und Stichworte für eine Anordnung (Anlage 8)
- Kontrollberichte für nationale Transporte mit Mängeln (Anlage 9)
- Kontrollberichte für internationale Transporte mit Mängeln (Anlage 10)
- Notebook mit mobilem Zugang zum Internet, zum Intranet der GAV, zu Outlook etc.
- geeignetes Fahrzeug oder Raum, der als Büro genutzt werden kann
- evtl. Leiter für die Inaugenscheinnahme des Abfalls
- Vorschriftensammlung (wenn nicht auf Notebook)
- Taschenlampe
- Drucker
- Dienstausweis
- Visitenkarten
- Witterungsschutz (gegen Sonne, Kälte, Regen etc.)
- Wasser und Seife zum Händewaschen
- Getränke

ANLAGE 2

Telefonlisten

- Veterinärbehörden in Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer in Niedersachsen
- Zuständige Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für grenzüberschreitende Abfallverbringungen
- ZUS AGG, GAÄ, MU und NGS
- Polizeidienststellen und BAG
- Labore für Probenahme und Analytik
- Adressen und örtliche Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte

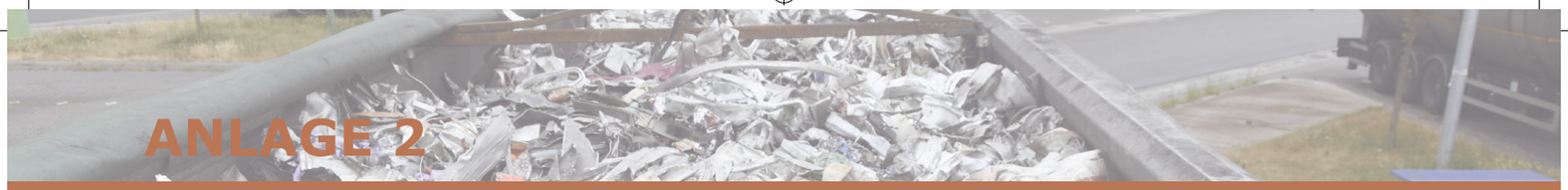

ANLAGE 2

Telefonlisten

Veterinärbehörden in Niedersachsen

Die Veterinärbehörde sollte bei der Kontrolle von TNP-Transporten beteiligt werden, wenn es Fragen zum TNP-Material, zur Bewertung mitzuführender Dokumente, zur Mitführungspflicht, zur Kennzeichnung von TNP-Transporten und zu Genehmigungen nach TNP-Recht gibt.

Landkreis Ammerland Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Wilhelm-Geiler-Str. 9 26655 Westerstede	Tel.: 04488 56-0 Fax: 04488 56-5409 vet.amt@ammerland.de
Landkreis Aurich Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Aurich und der kreisfreien Stadt Emden Postfach 1480 26584 Aurich	Tel.: 04941 16-0 Fax: 04941 16-3999 veterinaeramt@landkreis-aurich.de
Stadt Braunschweig Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Sicherheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Richard-Wagner-Str. 1 38106 Braunschweig	Tel.: 0531 470-1 Fax: 0531 470-5709 veterinaerwesen@braunschweig.de
Landkreis Celle Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle	Tel.: 0141 916-0 Fax: 05141 916-5999 Heiko.Wessl@lkcelle.de
Landkreis Cloppenburg Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 1480 49644 Cloppenburg	Tel.: 04471 15-0 Fax: 05571 15-430 veterinaeramt@lkclp.de
Landkreis Cuxhaven Veterinäramt Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven	Tel.: 04721 66-2132 Fax: 04721 66-2585 veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de
Stadt Delmenhorst FD Veterinär- und Ordnungswesen City Center, Lange Straße 1A 27749 Delmenhorst	Tel.: 04221 99-0 Fax: 04221 99-1232 verbraucherschutz@delmenhorst.de
Landkreis Diepholz Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Grafenstraße 3 49356 Diepholz	Tel.: 05441 976-1862 Fax: 05441 976-1744 veterinaerwesen@diepholz.de
Landkreis Emsland Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz Postfach 1562 49705 Meppen	Tel.: 05931 44-0 Fax: 05931 44-3639 veterinaeramt@emsland.de
Landkreis Gifhorn Veterinärwesen Postfach 13 60 38516 Gifhorn	Tel.: 05371 82-0 Fax: 05371 82-359 veterinaeramt@gifhorn.de

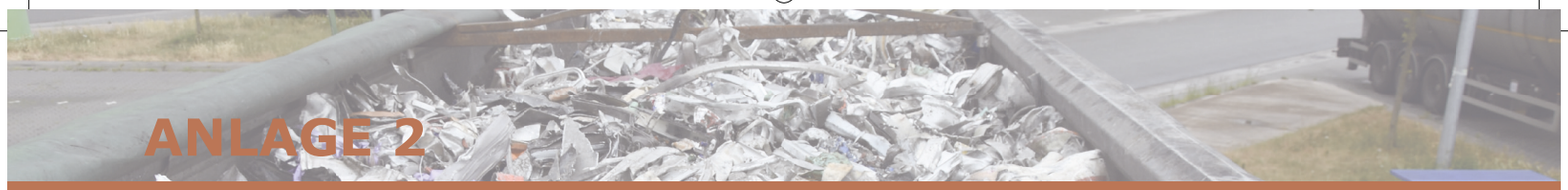

ANLAGE 2

Telefonlisten

Landkreis Goslar Gesundheitsamt für die Stadt Salzgitter und den Landkreis Goslar Postfach 3114 38631 Goslar	Tel.: 05321 7008-00 Fax: 05321 7699843
Landkreis Goslar – Nebenstelle Salzgitter Gesundheitsamt für die Stadt Salzgitter und den Landkreis Goslar Post über Landkreis Goslar	Tel.: 05341 839-0 Fax:05341 839-2059 gesundheitsamt@landkreis-goslar.de
Landkreis Göttingen Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen Walkemühlenweg 8 37083 Göttingen	Tel.: 0551 525-0 Fax: 0551 525-2570
Landkreis Göttingen – Außenstelle Osterode a.H. Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Post über Landkreis Göttingen	Tel.: 05522 951-061 Fax: 05522 951-065 veterinaeramt@landkreisgoettingen.de
Landkreis Grafschaft Bentheim Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Buddenbergsweg 7-9 48529 Nordhorn	Tel.: 05921 96-06 Fax: 05921 96-3200 veterinaeramt@grafschaft.de
Landkreis Hameln-Pyrmont Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 101335 31763 Hameln	Tel.: 05151 903-0 Fax: 05151 903-2525 veterinaerwesen@hameln-pyrmont.de
Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Öffentliche Ordnung – Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten Leinstr. 14 30167 Hannover	Tel.: 0511 168-31153 Fax: 0511 168-31234 32.21@Hannover-Stadt.de 32.2@hannover-stadt.de
Region Hannover Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen Postfach 147 30001 Hannover	Tel.: 0511 616-0 Fax: 0511 616-22826 fdvv@region-hannover.de
Landkreis Harburg Veterinärdienst Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)	Tel.: 04171 693-0 Fax: 04171 693-63612 veterinaeramt@lkharburg.de
Landkreis Heidekreis Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz Quintusstraße 1 29683 Bad Fallingbostel	Tel.: 05162 970-0 Fax: 05162 970-402 veterinaeramt@heidekreis.de
Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Postfach 1560 38335 Helmstedt	Tel.: 05351 121-0 Fax: 05351 121-2600 veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de
Landkreis Hildesheim Fachdienst 203 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Bischof-Janssen-Str. 31 31134 Hildesheim	Tel.: 05121 309-0 Fax: 05121 309-1209 Fax: 05121 309-1208 veterinaeramt@landkreishildesheim.de

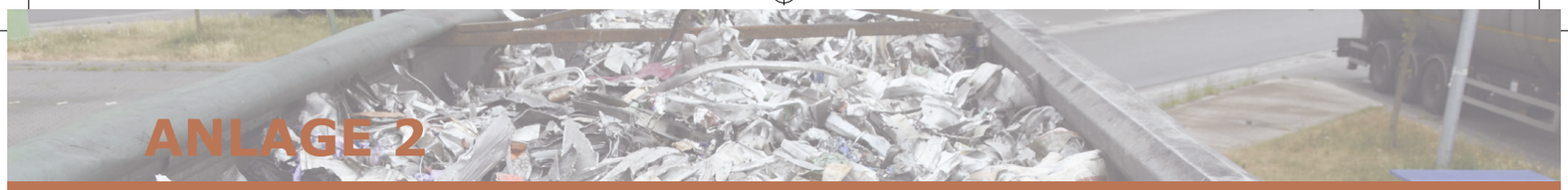

ANLAGE 2

Telefonlisten

Landkreis Holzminden Verbraucherschutz und Tiergesundheit Postfach 13 53 37593 Holzminden	Tel.: 05531 707-0 Fax: 05531 707-345 veterinaeramt@landkreis-holzminden.de
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser Postfach 2169 26414 Schortens **Zweckverband Veterinäramt JadeWeser – Grenzkontrollstelle JadeWeserPort** Post über Zweckverband Veterinäramt JadeWeser **Zweckverband Veterinäramt JadeWeser – Nebenstelle Brake** Post über Zweckverband Veterinäramt JadeWeser **Zweckverband Veterinäramt JadeWeser – Nebenstelle Wittmund** Post über Zweckverband Veterinäramt JadeWeser	Tel.: 04421 7788-0 Fax: 04421 7788-770 Tel.: 04421 98785-101 Fax: 04421 98785-111 Tel.: 04401 927-609 Fax: 04401 927-610 Tel.: 04462 86-1405 Fax: 04462 86-1402 veterinaeramt@jade-weser.de
Landkreis Leer Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 17 40 26787 Leer	Tel.: 0491 926-0 Fax: 0491 926-1374 veterinaeramt@landkreis-leer.de
Landkreis Lüchow-Dannenberg Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz Postfach 12 52 29342 Lüchow (Wendland)	Tel.: 05841 120-0 Fax: 05841 120-287 veterinaerwesen@ luechow-dannenberg.de
Landkreis Lüneburg Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 2080 21335 Lüneburg	Tel.: 04131 26-0 Fax: 04131 26-1633 veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de
Landkreis Nienburg FB 18 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg	Tel.: 05021 967-0 Fax: 05021 967-431 vetamt@kreis-ni.de
Landkreis Northeim Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz Postfach 13 63 37143 Northeim	Tel.: 05551 708-0 Fax: 05551 708-422 veterinaeramt@landkreis-northeim.de
Landkreis Oldenburg Veterinäramt Postfach 14 64 27781 Wildeshausen	Tel.: 04431 85-0 Fax: 04431 85-468 veterinaeramt@oldenburg-kreis.de
Stadt Oldenburg Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Rohdenweg 65 26135 Oldenburg	Tel.: 0441 235-4610 Fax: 0441 235-4631 veterinaerwesen@stadt-oldenburg.de

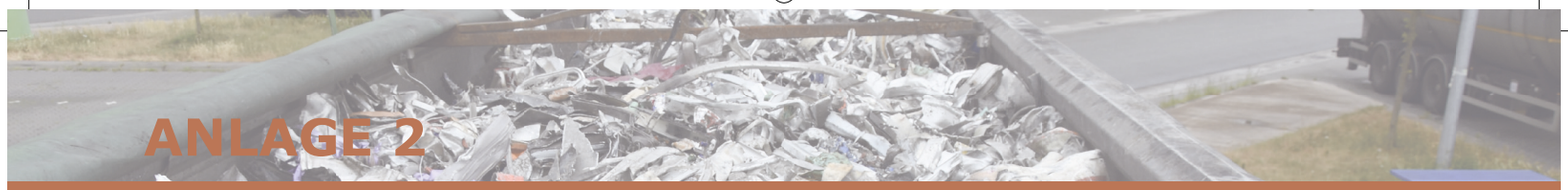

ANLAGE 2

Telefonlisten

Landkreis Osnabrück Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 49015 Osnabrück **Landkreis Osnabrück - Nebenstelle Bersenbrück** Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück Bamscher Str. 70 49593 Bersenbrück	Tel.: 0541 501-0 Fax: 0541 501-4416 Fax: 0541 501-68599 veterinaerdienst@lkos.de veterinaer-bsb@lkos.de
Landkreis Osterholz Veterinäramt Kreishaus II - Am Osterholze 2a 27711 Osterholz-Scharmbeck	Tel.: 04791 930-0 Fax: 04791 930-456 veterinaeramt@landkreis-osterholz.de
Landkreis Peine Fachdienst für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 31 60 31203 Peine	Tel.: 05171 401-0 Fax: 05171 401-7726 lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de
Landkreis Rotenburg Veterinäramt Postfach 14 40 27344 Rotenburg	Tel.: 04261 983-2357 Fax: 04261 983-2399 veterinaeramt.row@lk-row.de
Landkreis Schaumburg Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Bahnhofstraße 25 31675 Bückeburg	Tel.: 05722 9668-00 Fax: 05722 9668-08 veterinaeramt.39@ Landkreis-Schaumburg.de
Landkreis Stade Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Am Sande 2 – Gebäude C 21682 Stade	Tel.: 04141 12-3931 Fax: 04141 12-3913 veterinaeramt@landkreis-stade.de
Landkreis Uelzen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 17 61 29507 Uelzen	Tel.: 0581 82-736 Fax: 0581 82-748 Fax: 0581 82-747 veterinaeramt@landkreis-uelzen.de
Landkreis Vechta Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Postfach 13 53 49375 Vechta	Tel.: 04441 898-0 Fax: 04441 898-1036 veterinaeramt@landkreis-vechta.de
Landkreis Verden Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller)	Tel.: 04231 15-0 Fax: 04231 15-773 veterinaerdienst-Verden@Landkreis- Verden.de
Landkreis Wolfenbüttel Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8 38300 Wolfenbüttel	Tel.: 05331 84-782 Fax: 05331 84-781 veterinaeramt@lk-wf.de
Stadt Wolfsburg Veterinäramt Dieselstraße 18a 38446 Wolfsburg	Tel.: 05361 28-2141 Fax: 05361 28-1836 veterinaeramt@stadt.wolfsburg.de

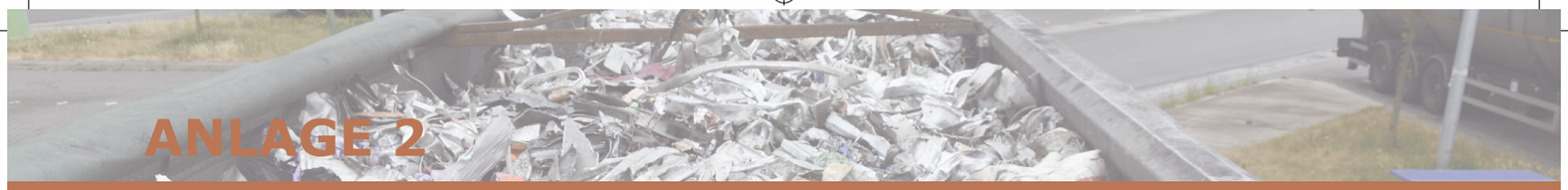

ANLAGE 2

Telefonlisten

Landwirtschaftskammer in Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer kann hinzugezogen werden, wenn es um die Kontrolle von grenzüberschreitenden TNP-Transporten geht. Die Verbringung (von oder nach Niedersachsen) ist für solche TNP gem. VVA notifizierungspflichtig, die mit gefährlichem Abfall gemischt oder kontaminiert sind.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Düngebehörde / Notifizierung von Abfällen
Mars-la-Tour-Str. 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 / 801 370
Fax: 0441 / 801 371
Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: notifizierung@lwk-niedersachsen.de

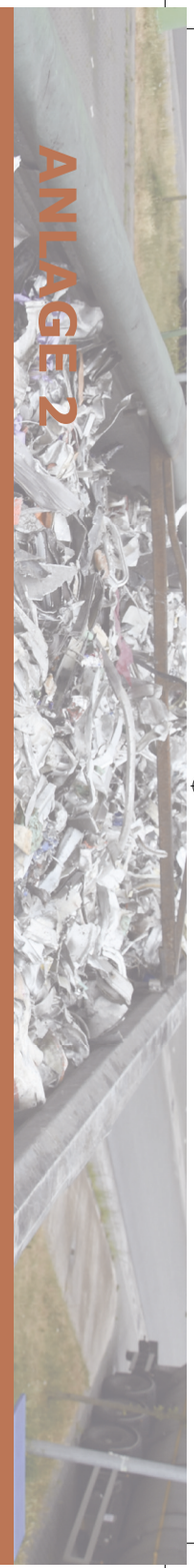

Zuständige Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für grenzüberschreitende Abfallverbringung

Behörde/Organisation	Telefon	Fax	Adresse	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Umweltbundesamt	+49 340 21 03-0 -3296	+49-340-2103-3103	Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau	focal.point.basel@uba.de	Transit
Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA)	+49 711-951 961-0 -66	+49-711-951 961-15	Postfach 4251, 70719 Fellbach	saa.gmbh@saa.bwl.de	Baden-Württemberg Import/Export
Regierung von Oberbayern	+49-89-2176-0 -2748 -2582 -2987 -2661 -2456 -2144 -2355	+49-89-2176-2858	Maximilianstraße 39, 80538 München	poststelle@reg-ob.bayern.de waste-shipment@regob.bayern.de	Oberbayern Import/Export
Regierung von Niederbayern	+49-871-808-0 -1818 -1804 -1821 -1842 -1890 -1840	+49-871-808-1859	Regierungsplatz 540, 84028 Landshut	poststelle@reg-nb.bayern.de waste-shipment@regnb.bayern.de	Niederbayern Import/Export
Regierung der Oberpfalz	+49-941-5680-0 -1818 -1824 -1813 -1847 -1846	+49-941-5680-1899	Postfach 93039 Regensburg	poststelle@reg-opf.bayern.de	Oberpfalz Import/Export
Regierung von Oberfranken	+49-921-604-0 -1764 -1357 -1438	+49-921-604-1289	Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth	poststelle@reg-ofr.bayern.de	Oberfranken Import/Export

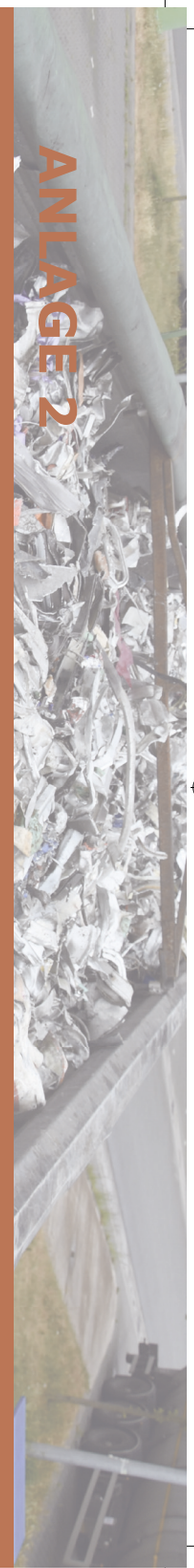

Behörde/Organisation	Telefon	Fax	Adresse	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Regierung von Mittelfranken	+49-981- 53-0 -1728 -1386 -1601 -1611 -1689	+49-981- 53-1773	Postfach 606, 91511 Ansbach	poststelle@reg-mfr.bayern.de	Mittelfranken Import/Export
Regierung von Unterfranken	+49-931- 380-0 -1277 -1268	+49-931- 380 -2277 -2268	Petersplatz 9, 97070 Würzburg	poststelle@reg-ufr.bayern.de	Unterfranken Import/Export
Regierung von Schwaben	+49-821- 327-01 -2355 -2418 -2373 -2420 -2137 -2383 -2571	+49-821- 327-2289	Fronhof 10, 86152 Augsburg	abfallverbringung@regschw.bayern.de	Schwaben Import/Export
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	+49-30- 9025-0 -2158 -2188	+49-30- 9025-2979	Brückenstraße 6, 10179 Berlin	Esther.kapels@senuvk.berlin.de Sabine.goette@senuvk.berlin.de	Berlin Import/Export
SBB – Sonderabfallgesell-schaft Brandenburg/Berlin mbH	+49-331- 2793-0 -38 -32	+49-331- 2793 -8038 -8032	Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam	notifizierung@sbb-mbh.de	Brandenburg Import/Export
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	+49-421- 361-0 -59 353 -4585 -9434	+49-421- 361-9515	Contrescarpe 72, 28195 Bremen	abfallverbringung@bau.bremen.de	Bremen Import/Export
Behörde für Umwelt und Energie	+49-40-428- 280 -404245 -404235 -404148	+49-40- 4279- 40290	Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg	abfallverbringung@bue.hamburg.de	Hamburg Import/Export

Behörde/Organisation	Telefon	Fax	Adresse	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Regierungspräsidium Darmstadt	+49-6151-12-0 -6158 -5396 -5384 -8123	+49-6151-12-3450	Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt	maren.sigwart@rpda.hessen.de juergen.seib@rpda.hessen.de	Regierungsbezirk Darmstadt Import/Export
Regierungspräsidium Gießen	+49-641-303-0 -4312 -4323 -4326 -4329	+49-641-303-4103	Marburger Straße 91, 35396 Gießen	michaela.bender@rpgi.hessen.de corinna.hirth@rpgi.hessen.de simone.pitz@rpgi.hessen.de markus.nix@rpgi.hessen.de	Regierungsbezirk Gießen Import/Export
Regierungspräsidium Kassel	+49-561-106-0 -3775 -3773	+49-561-106-3771	Steinweg 6, 34117 Kassel	angelika.grossberndt@rpks.hessen.de jacqueline.fleischhacker@rpks.hessen.de	Regierungsbezirk Kassel Import/Export außer Untertageanlagen
Regierungspräsidium Kassel	+49-6621-406-6 -885	+49-6621-406-708	Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	annegret.schuelerkropf@rpks.hessen.de	Regierungsbezirk Kassel Import/Export nur Untertageanlagen
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	+49-3843-777-0 -540 -546 -545	+49-3843-777 -9540 -9546 -9545	Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow	poststelle@lung.mvregierung.de	Mecklenburg Vorpommern Import/Export
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH	+511-3608-0 -207 -206 -208 -205	+49-511-3608-211	Postfach 4447, 30044 Hannover	notifizierung@ngsmbh.de	Niedersachsen Import/Export alle Abfälle außer die in der nächsten Zeile
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	+49-441-801-370	+49-441-801-371	Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg	notifizierung@lwk-niedersachsen.de	Niedersachsen Import/Export nur Abfälle, die auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden sollen (R10) und zur Verwertung in Biogasanlagen (Variante von R1 oder R3)
Bezirksregierung Arnsberg	+49-5231-71-0	+49-2931-82-2520	Postfach, 59817 Arnsberg	notifizierungen@bra.nrw.de	Regierungsbezirk Arnsberg Import/Export

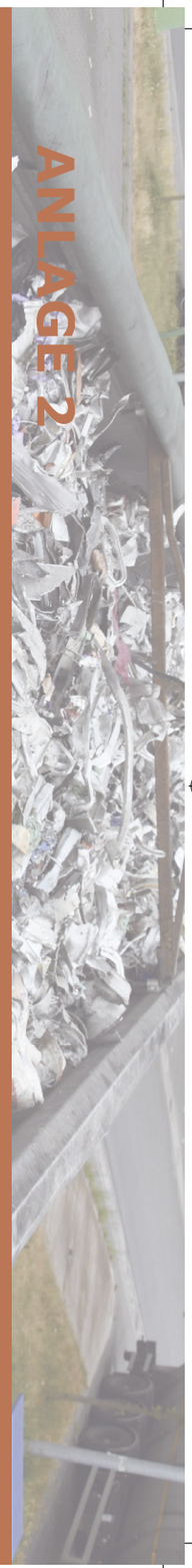

Behörde/Organisation	Telefon	Fax	Adresse	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Bezirksregierung Detmold	+49-5231-71-0 -5232 -5233 -5203	+49-5231-71-5299	Leopoldstraße 15, 32756 Detmold	poststelle@bezregdetmold.nrw.de	Regierungsbezirk Detmold Import/Export
Bezirksregierung Düsseldorf	+49-211-475-0 -5799 -5796 -2476 -2474 -9120	+49-211-475-2988	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	poststelle@brd.nrw.de	Regierungsbezirk Düsseldorf Import/Export
Bezirksregierung Köln	+49-221-147-0 -3608 -3416 -3422 -3649 -3745 -4599 -4726 -3489 -2824	+49-221-147-2895 oder -3595	Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	poststelle@bezregkoeln.nrw.de notifizierung@bezregkoeln.nrw.de	Regierungsbezirk Köln Import/Export
Bezirksregierung Münster	+49-251-411-0 -1650 -1558 -1557	+49-251-411-1338	Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster	dez52@bezregmuenster.nrw.de	Regierungsbezrik Münster Import/Export
Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH	+49-6131-982 98-0 -60	+49-6131-982 98-61	Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz	elke.dinges@sam-rlp.de	Rheinland-Pfalz Import/Export
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland	+49-681-8500-0 -1262	+49-681-8500-1410	Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken	lua@lua.saarland.de	Saarland Import/Export
Landesdirektion Sachsen	+49-351-825-0 -4340 -4341 -4343 -4345 -4344	+49-351-825-9999	Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden	post@lds.sachsen.de	Sachsen Import/Export

Behörde/Organisation	Telefon	Fax	Adresse	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Landesverwaltungsamt	+49-345- 514-0 -2217 -2221 -2276 -2453 -2267 -2171	+49-345- 514-2466	Dessauer Straße 70, 06118 Halle/Saale	nachweisr401@lvwa.sachsenanhalt.de	Sachsen-Anhalt Import/Export außer Untertageanlagen
Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)	+49-345- 5212-0 -138 -131 +49-39265- 53-0 -147	+49-345 5229-910	Köthener Str. 38, 06118 Halle/Saale	poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de	Sachsen-Anhalt Import/Export nur Untertageanlagen
Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH	+49-4321- 9994-0 -22 -18	+49- 4321- 9994-99	Havelstraße 7, 24539 Neumünster	tfs@goes-sh.de	Schleswig-Holstein Import/Export
Thüringer Landesverwaltungsamt	+49-361- 57332-00 -1891 -1119	+49-361- 57332- 1851	Jorge-Semprún- Platz 4, 99423 Weimar	abfallwirtschaft@tlvwa.thueringen.de	Thüringen Import/Export

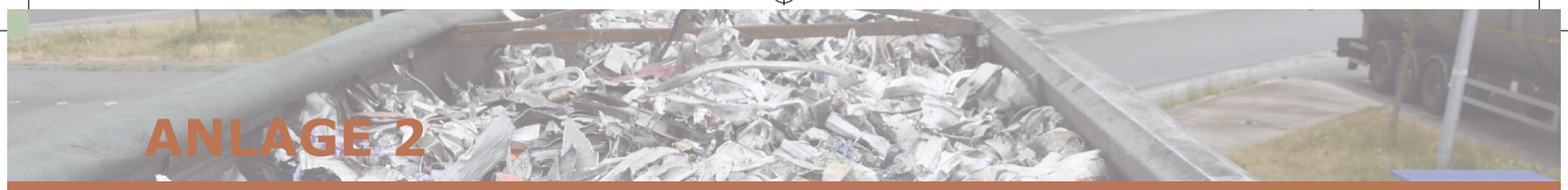

ANLAGE 2

Telefonlisten

ZUS AGG, GAÄ, MU und NGS

ZUS AGG	Frau Dr. Kalmring	05121 163 144
	Herr Dr. Heinemeyer	05121 163 146
	Herr Heinze	05121 163 303
	Herr Winkler	05121 163 345
GAA BS		0531 35476 - 0
GAA CE		05141 755 - 0
GAA CUX		04721 506 - 200
GAA EMD		04921 9217 - 0
GAA GÖ		0551 5070 - 01
GAA H		0511 9096 - 0
GAA HI		05121 163 - 0
GAA LG		04131 15 - 1400
GAA OL		0441 80077 - 0
GAA OS		0541 503 - 500
MU	Frau Geiger, Ref. 36	0511 120 3251
NGS	Herr Bertram-Heisig	0511 3608 207

ANLAGE 2

Telefonlisten

Polizeidienststellen und BAG

Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Str. 41
38104 Braunschweig
0531 / 476-0

Polizeidirektion Göttingen
Groner Landstr. 51
37081 Göttingen
0551 / 491-0

Polizeidirektion Hannover
Waterloostraße 9
30169 Hannover
0511 / 109-0

Polizeidirektion Lüneburg
Auf der Hude 1
21339 Lüneburg
04131 / 8306-0

Polizeidirektion Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
0441 / 799-0

Polizeidirektion Osnabrück
Heger-Tor-Wall 18
49078 Osnabrück
0541 / 327-0

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Goseriede 6
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 126074-0

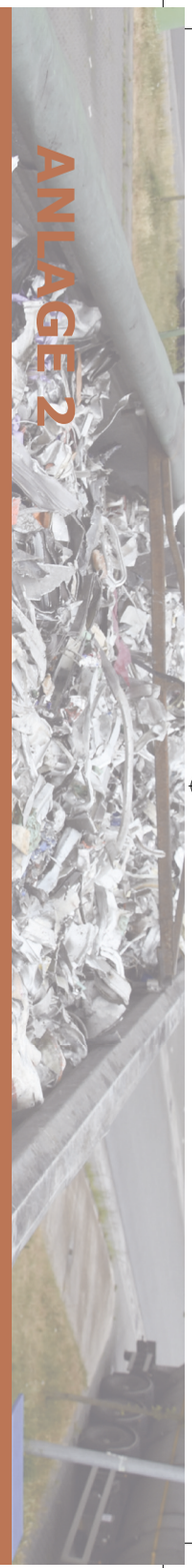

Labore für Probenahme und Analytik

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Klärschlamm**

Labor	**Adresse**	**Telefon**	**E-Mail**	notifiziert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 1: **Klärschlamm**	notifiziert für die Probenahme
AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH	Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel (Zentrale: Breslauer Straße 60, 31157 Sarstedt)	0431 221 38 500 (05066 901930)	kiel@agrolab.de (sarstedt@agrolab.de)	ja	ja
Eurofins Umwelt Nord GmbH	Stedinger Straße 45 A, 26135 Oldenburg Westerbreite 7, 49084 Osnabrück Stenzelring 14b, 21107 Hamburg	0441 218 300 0541 750 413 040 570 104 700	info.oldenburg@eurofins-umwelt.de info.osnabrueck@eurofins-umwelt.de hamburg@eurofins-umwelt.de		ja
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Daimlerring 37, 31135 Hildesheim Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg	05121 750 9650 04101 79 460	hildesheim@gba-group.de pinneberg@gba-group.de	ja	
LUFA Nord-West, Institut für Boden und Umwelt, Institut für Düngemittel und Saatgut	Finkenborner Weg 1a, 31787 Hameln (Zentrale: Jägerstraße 23-27, 26121 Oldenburg)	05151 98 710 (0441 801 900)	info@lufa-nord-west.de (lufa@lufa-nord-west.de)	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen	02306 24 090	info@ucl-labor.de	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen Schanzenstraße 10, 25746 Heide	05176 989 752 0481 857 60	info@ucl-labor.de	s. Zweigstelle Lünen	ja
WESSLING GmbH	Oststraße 5-7, 48341 Altenberge	089 829 969 18	felix.locher@wessling.de	ja	ja
WESSLING GmbH	Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover	0511 547 000	info@wessling.de	s. Zweigstelle Altenberge	ja

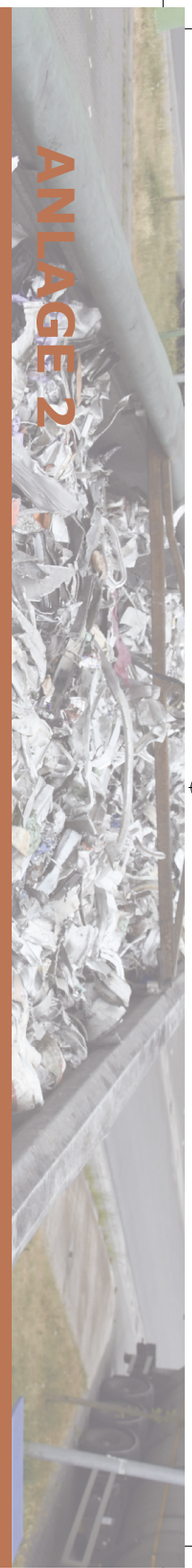

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Bioabfall**

Labor	**Adresse**	**Telefon**	**E-Mail**	notifiziert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 3: **Bioabfall**	notifiziert für die Probenahme
AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH	Breslauer Straße 60, 31157 Sarstedt	05066 901 930	sarstedt@agrolab.de	ja	ja
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Goldtschmidtstraße 5, 21073 Hamburg Daimlerring 37, 31135 Hildesheim Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg	040 79 71720 05121 750 9650 04101 79 460	service@gba-group.de hildesheim@gba-group.de pinneberg@gba-group.de	ja	
LUFA Nord-West, Institut für Boden und Umwelt, Institut für Düngemittel und Saatgut	Finkenborner Weg 1a, 31787 Hameln Jägerstraße 23-27, 26121 Oldenburg	05151 98 710 0441 801 900	info@lufa-nord-west.de lufa@lufa-nord-west.de	ja	ja (Hameln)
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen Schanzenstraße 10, 25746 Heide	02306 24 090 0481 857 60	info@ucl-labor.de	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen	05176 989 752	info@ucl-labor.de	s. Zweigstelle Lünen/Heide	ja
WESSLING GmbH	Oststraße 5-7, 48341 Altenberge	089 829 969 18	felix.locher@wessling.de	ja	ja
WESSLING GmbH	Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover	0511 547 000	info@wessling.de	s. Zweigstelle Altenberge	ja

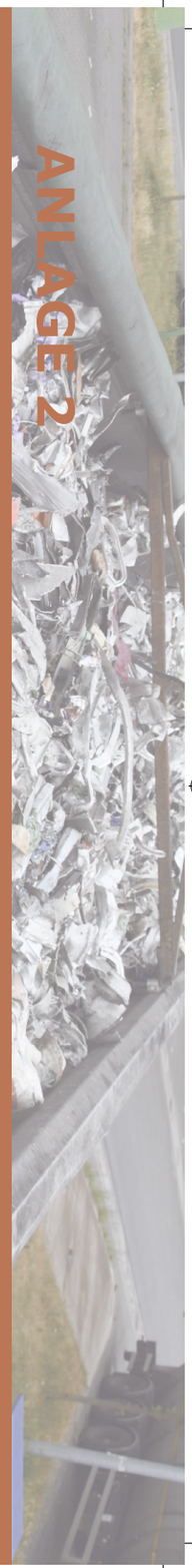

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Altöl**

Labor	**Adresse**	**Telefon**	**E-Mail**	notifiziert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 4: **Altöl**	notifiziert für die Probenahme
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen	02306 24 090	info@ucl-labor.de	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen Schanzenstraße 10, 25746 Heide	05176 989 752 0481 857 60	info@ucl-labor.de	s. Zweigstelle Lünen	ja
WESSLING GmbH	Oststraße 5-7, 48341 Altenberge Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover	089 829 969 18 0511 547 000	felix.locher@wessling.de info@wessling.de	ja	ja

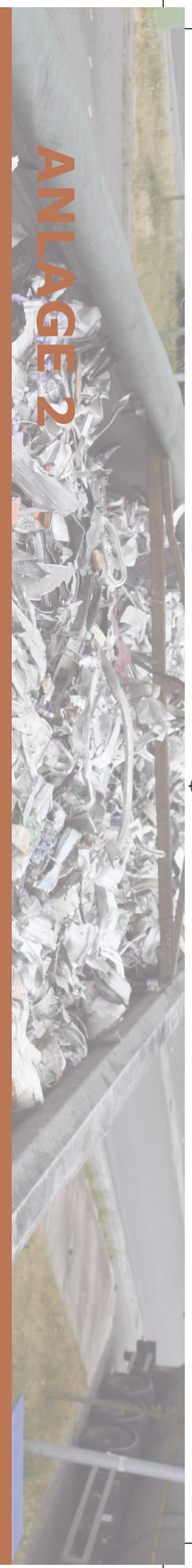

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Deponieabfall / Niedersachsen**

Labor	Adresse	Telefon	E-Mail	akkreditiert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 5: **Deponieabfall**	akkreditiert nach PN 98
LUFA Nord-West, Institut für Boden und Umwelt, Institut für Düngemittel und Saatgut	Finkenborner Weg 1a, 31787 Hameln (Zentrale: Jägerstraße 23-27, 26121 Oldenburg)	05151 98 710 (0441 801900)	info@lufa-nord-west.de (lufa@lufa-nord-west.de)	ja	ja
AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH	Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel (Zentrale: Breslauer Straße 60, 31157 Sarstedt)	0431 221 38 500 (05066 901930)	kiel@agrolab.de (sarstedt@agrolab.de)	ja	ja
Biolab Umweltana-lysen GmbH	Bienroder Weg 53, 38108 Braunschweig	0531 313 000 0177 313 9113	info@biolab.de	ja	ja
Chemisches Unter-suchungsamt Emden GmbH	Zum Nordkai 16, 26725 Emden	04921 872 350	cua@cua-emden.com	ja	ja
WESSLING GmbH	Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover	0511 547 000	info@wessling.de	ja	ja
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Daimlerring 37, 31135 Hildesheim	05121 750 9650	hildesheim@gba-group.de	ja	ja
GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	Am Hafen 22, 38112 Braunschweig	0531 312 895	post-bs@ggu.de		ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen	05176 989 752	info@ucl-labor.de	andere Zweigstelle	ja
Eurofins Umwelt Nord GmbH	Stedinger Straße 45 A, 26135 Oldenburg Westerbreite 7, 49084 Osnabrück Werner-Nordmeyer-Straße 3, 1226 Peine Luttertal 70, 37075 Göttingen	0441 218 300 0541 750 413 05171 507 8984 0551 389 020	info.oldenburg@eurofins-umwelt.de info.osnabrueck@eurofins-umwelt.de info.peine@eurofins-umwelt.de info.goettingen@eurofins-umwelt.de		ja
Mull und Partner Ingenieurgesell-schaft mbH	Hans-Böckler-Allee 9, 30173 Hannover Neulandstraße 2-4, 49084 Osnabrück	0511 123 5590 0541 915 3270	d.morgenroth@mup-group.com osnabrueck@mup-group.com		ja

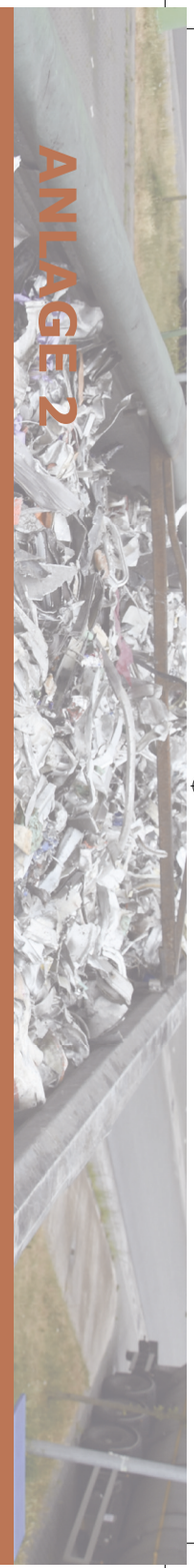

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Deponieabfall / angrenzende Bundesländer (50 km) 1. Teil**

Labor	Adresse	Telefon	E-Mail	akkreditiert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 5: **Deponieabfall**	akkreditiert nach PN 98
Bremen					
Laboratorien Dr. Döring GmbH	Haferwende 12, 28357 Bremen	0421 9888 260	info@dr.doering.com office@dr-doering.com	ja	ja
WESSLING GmbH	Ladestraße 3-3a, 28197 Bremen	0421 517 013 10	info@wessling.de	andere Zweigstelle	ja
Chemisch-Technisches Laboratorium Luers GmbH & Co. KG	Gottlieb-Daimler-Straße 1, 28237 Bremen	0421 644 1055	labor@luers.de	ja	ja
Hamburg					
Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH	Büschstraße 9, 20354 Hamburg	040 537 992 020	hamburg@mup-group.com		ja
ALS Analytik Labor Schirmacher GmbH	Zitadellenstraße 10, 21079 Hamburg	040 881 613 40	info@al-schirmacher.de	ja	ja
WESSLING GmbH	Herlingsburg 20, 22529 Hamburg	040 570 120 520	info@wessling.de	andere Zweigstelle	ja
Eurofins Umwelt Nord GmbH	Stenzelring 14b, 21107 Hamburg	040 570 104 700	hamburg@eurofins-umwelt.de		ja
Hessen					
-					
Mecklenburg-Vorpommern					
Eurofins Umwelt Nord GmbH	Demmlerstraße 9, 19053 Schwerin	0385 572 7550	info.schwerin@eurofins-umwelt.de		ja
Nordrhein-Westfalen					
WESSLING GmbH	Oststraße 5-7, 48341 Altenberge	089 829 969 18	felix.locher@wessling.de	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen	02306 240 90	info@ucl-labor.de	ja	ja

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Deponieabfall / angrenzende Bundesländer (50 km) 2. Teil**

Labor	Adresse	Telefon	E-Mail	akkreditiert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 5: **Deponieabfall**	akkreditiert nach PN 98
Sachsen-Anhalt					
LUS GmbH Labor für Umweltschutz und chemische Analytik	Sandtorstraße 23, 39106 Magdeburg	0391 561 6011	labor@lus-magdeburg.de		ja
GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	In den Ungleichen 3, 39171 Osterweddingen	039205 453 80	post-md@ggu.de		ja
ÖHMI Analytik GmbH	Berliner Chaussee 66, 39114 Magdeburg	0391 850 7122	info@oehmi-analytik.de	ja	ja
öko-control GmbH Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse	Burgwall 13a, 39218 Schönebeck	03928 42 738	info@oeko-control.com	ja	ja
Mull & Partner Ingenieurgesell-schaft mit beschränkter Haftung	Humboldtstraße 13, 39112 Magdeburg	0391 591 7400	magdeburg@mullundpartner.de		ja
Schleswig-Holstein					
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Schanzenstraße 10, 25746 Heide	0481 857 60	info@ucl-labor.de	andere Zweigstelle	ja
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg	04101 794 60	pinneberg@gba-group.de	ja	ja
Thüringen					
Thüringer Umwelt-institut Henterich GmbH & Co. KG	Kielforstweg 2-3, 99819 Krauthausen	036926 710 090	postmaster@thuinst.de	ja	ja
BTN Biotechnologie Nordhausen GmbH	Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen	03631 656 961	labor-btn-gmbh@t-online.de	ja	ja

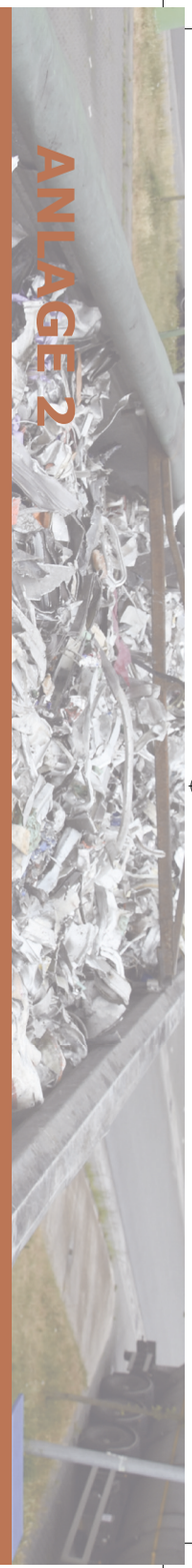

Laborliste für Untersuchungsbereich: **Altholz**

Labor	**Adresse**	**Telefon**	**E-Mail**	notifiziert nach **Fachmodul Abfall** Untersuchungs-bereich 6: **Altholz**	notifiziert für die Probenahme
GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Daimlerring 37, 31135 Hildesheim Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg	05121 750 9650 04101 79 460	hildesheim@gba-group.de pinneberg@gba-group.de	ja	
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen	02306 24 090	info@ucl-labor.de	ja	ja
UCL Umwelt Control Labor GmbH	Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen Schanzenstraße 10, 25746 Heide	05176 989 752 0481 857 60	info@ucl-labor.de	s. Zweigstelle Lünen	ja
WESSLING GmbH	Oststraße 5-7, 48341 Altenberge	089 829 969 18	felix.locher@wessling.de	ja	ja
WESSLING GmbH	Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover	0511 547 000	info@wessling.de	s. Zweigstelle Altenberge	ja

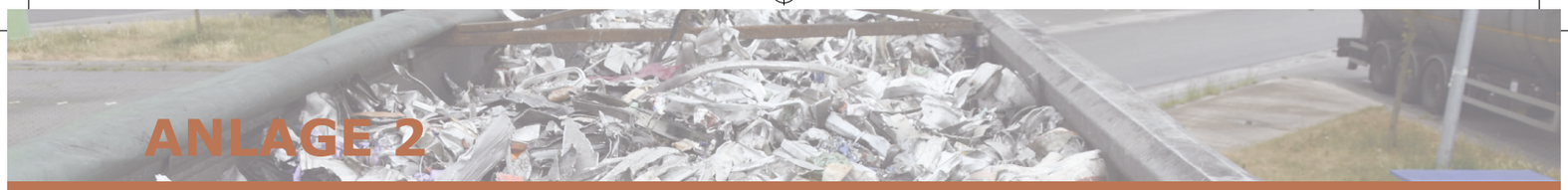

ANLAGE 2

Telefonlisten

Adressen und örtliche Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgericht **Braunschweig**, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig
für die Kreise: GF, GS, HE, PE, WF und kreisfreien Städte: BS, SZ, WOB

Verwaltungsgericht **Göttingen**, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen
für die Kreise: OHA, NOM und GÖ

Verwaltungsgericht **Hannover**, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover
für die Kreise: DH, HM, HI, HOL, NI, SHG und Region Hannover

Verwaltungsgericht **Lüneburg**, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg
für die Kreise: WL, LG, DAN, UE, CE und HK
sowie das außerhalb von Landkreisen gelegene Gebiet
des ehemaligen Reg.-Bez. Lüneburg

Verwaltungsgericht **Oldenburg**, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg
für die Kreise: AUR, LER, WTM, FRI (JadeWeser), WST, BRA, OL, CLP, VEC
und kreisfreien Städte: OL, DEL, EMD und WHV

Verwaltungsgericht **Osnabrück**, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück
für die Kreise: OS, EL, NOH und die kreisfreie Stadt OS
sowie das außerhalb von Landkreisen und kreisfreien Städten gelegene Gebiet
des ehemaligen Reg.-Bez. Weser-Ems

Verwaltungsgericht **Stade**, Am Sande 4a, 21682 Stade
für die Kreise: CUX, OHZ, STD, ROW und VER
sowie das außerhalb von Landkreisen gelegene Gebiet
des ehemaligen Reg.-Bez. Lüneburg

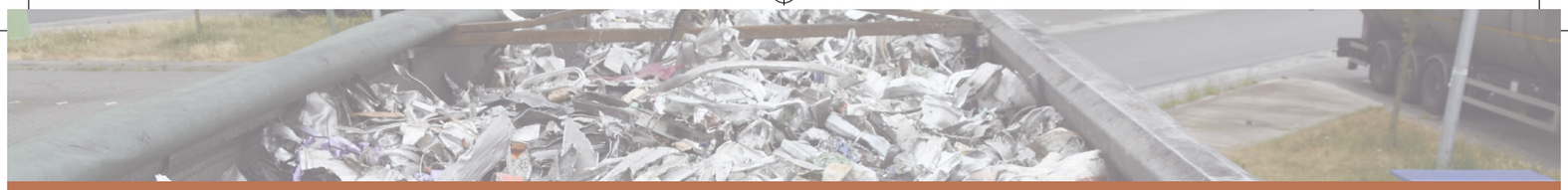

ANLAGE 3

Anlage 3.1: Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Anlage 3.2: Checkliste Kurzübersicht

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

1. Nationale und grenzüberschreitende Transporte

Ablauf der Kontrolle

- Einsichtnahme der abfallrechtlich relevanten Papiere
- Inaugenscheinnahme des Transportbehältnisses und des Abfalls
- Fotos vom Fahrzeug und vom Abfall
- Prüfung: - Ist die angegebene Abfallart in Bezug auf den Erzeuger plausibel?
  - Entspricht der Abfall der in den Papieren angegebenen Abfallart?
  - Ist der Entsorgungsweg plausibel?
- Statistikbogen ausfüllen (**Anlage 4** der Handlungshilfe, pro kontrollierten Transport eine Zeile)
- Ende der Kontrolle nach Abfallrecht, wenn offensichtlich alles ok ist
- Weiterfahrt in Abstimmung mit Polizei/BAG/Zoll

Eigen-sicherung

Eine Kurzübersicht zum Ablauf der Abfalltransportkontrolle ist in **Anlage 3.2** abgebildet.

Gewerbsmäßige Abfalltransporte sind vorne und hinten durch A-Schilder zu erkennen

A-Schild-Pflicht (Kennzeichnungspflicht)

Nach § 10 AbfVerbrG und § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführenden Personen Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen.

Ausnahmen sind z.B. möglich:

- gem. § 13a AbfAEV, dann muss eine behördliche Entscheidung vorliegen,
- gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG für die Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Dachdecker, Elektriker etc.) und
- für die Beförderung von Abfällen durch die örE (wenn nicht gewerbsmäßig tätig).

Mitzuführende Dokumente beim nationalen und grenzüberschreitenden Transport von Abfällen:

nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
Regel: behördlich bestätigte Anzeige (Kopie oder Ausdruck) nach § 53 KrWG (Muster siehe Anlage 11) oder Kopie der noch nicht bestätigten Anzeige mit Vermerk des Anzeigenden **Ausnahmen von Anzeigepflicht** z.B. nach § 53 Abs. 1 (auch i.V.m. § 3 Abs. 11) KrWG, § 7 Abs. 8 u. 9 AbfAEV: ▪ Betrieb verfügt über eine Erlaubnis oder über eine noch gültige „alte" Transportgenehmigung nach KrW/AbfG ▪ Transport (nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig) im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Dachdecker, Elektriker) ≤ 20 t/a ▪ Hersteller und Vertreiber, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen aufgrund einer Rücknahmepflicht gem. § 25 KrWG nicht gefährliche Abfälle transportieren ▪ örE (wenn nicht gewerbsmäßig tätig) **Ausnahme von Mitführungspflicht** (§ 13 Abs. 4 AbfAEV): ▪ Landwirt, der Gülle von seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage befördert	**Regel:** behördliche Erlaubnis (Kopie oder Ausdruck) nach § 54 KrWG (Muster siehe Anlage 11) oder „alte" Transportgenehmigung nach KrW/AbfG **Ausnahmen von Erlaubnispflicht** z.B. nach § 54 Abs. 3 (auch i.V.m. § 3 Abs. 11) KrWG, § 12 AbfAEV, § 2 Abs. 3 ElektroG): ▪ Transport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (z.B. Dachdecker, Elektriker) ▪ im Rahmen der Rücknahme (freiwillig oder pflichtgemäß) ▪ Paket-, Express- und Kurierdienste ▪ örE (wenn nicht gewerbsmäßig tätig) ▪ Transport von EAG bis zur EBA **Diese Beförderer unterliegen der Anzeigepflicht!** **Ausnahme von Anzeigepflicht** z.B. nach § 7 Abs. 9 AbfAEV: ▪ Transport (nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig) im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Dachdecker, Elektriker) ≤ 2 t/a für EfB und EMAS-Standorte: Anzeige + gültiges EfB-Zertifikat (Kopie) bzw. Anzeige + gültige EMAS-Registrierungsurkunde (Kopie)

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Die folgende Übersicht soll die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht nach §§ 53 / 54 KrWG im Zusammenhang mit der Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit (eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln / Befördern / Handeln / Makeln von Abfällen gerichtet ist) und der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen gerichtet ist) verdeutlichen.

Übersicht zur Anzeige- und Erlaubnispflicht:

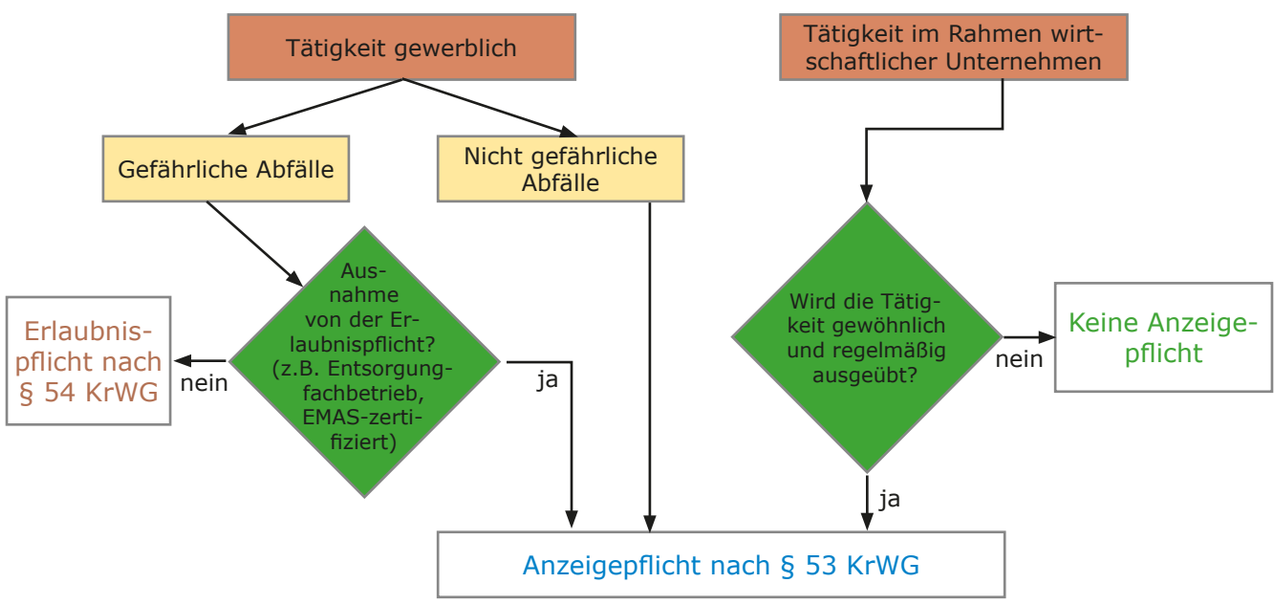

In der Praxis werden häufig Transportunternehmen (Subunternehmen) mit unzureichenden oder auch ohne abfallrechtliche Berechtigungen eingesetzt. Im Rahmen der Straßenkontrolle empfiehlt sich daher der Vergleich der abfallrechtlich erforderlichen Papiere (Anzeige / Erlaubnis / Zertifikate / Begleitdokumente nach NachwV / Versandinformation nach Anhang VII VVA / Notifizierungsunterlagen) mit anderen Unterlagen nach dem Güterkraftverkehrsrecht (EU-Lizenz / Güterkraftverkehrserlaubnis). Aus der EU-Lizenz oder der GüKG-Erlaubnis ergibt sich der tatsächliche Transporteur, dieser muss auch im Besitz der erforderlichen abfallrechtlichen Berechtigung und daher z.B. mit dem Erlaubnisinhaber identisch sein!

Im Internet der GAV findet sich ein Flyer zur Anzeigepflicht bei der Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (s. auch in **Anlage 11**).

2. Nationale Transporte

Mitzuführende Dokumente beim nationalen Transport von Abfällen:

nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
Transportpapier (z.B. Lieferschein), aus dem Abfallart und -menge sowie Erzeuger u. Entsorger hervorgehen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 GüKG	inhaltsgleiche Angaben aus dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein (Abfallbezeichnung, AS, Menge, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer, Entsorgungsnachweis-Nummer EN) gem. § 18 Abs. 2 NachwV **Hinweis:** Bei gefährlichen nicht nachweispflichtigen Abfällen sind nach § 16b NachwV Angaben zu Abfallbezeichnung, AS, Menge, Erzeuger, Beförderer und Entsorger mitzuführen.

OWi-Tatbestände und Bußgeldhöhen im Rahmen der nationalen Beförderung von Abfällen befinden sich in **Anlage 6**.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

3. Grenzüberschreitende Transporte

Entscheidend für die Prüfung der korrekten Verbringung bzw. der erforderlichen Unterlagen ist die Feststellung der folgenden Sachverhalte:

- Abfalleinstufung nach AVV (gefährlich, nicht gefährlich) und VVA (grün, gelb oder nicht gelistet),
- Import in die / Export aus der EU, Durchfuhr EU, Transport zwischen EU-Staaten,
- Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- Staaten, die an der Verbringung beteiligt sind, wie EU, OECD, EFTA, Basel-Staat bzw. Drittstaaten.

Vereinfachte Darstellung der Zulässigkeit grenzüberschreitender Abfallverbringungen:

Quelle (mit Änderungen): https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/rechtliche-grundlagen

	Zwischen EU-Staaten	**Import in die EU**	**Durchfuhr durch EU**	**Export aus EU**
Abfälle zur **Beseitigung**	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	verboten[1]
Abfälle der „**Grünen Liste**", die keine gefährlichen Bestandteile enthalten, zur **Verwertung**	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht oder Sonderregelung[2]
alle anderen Abfälle	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	Zustimmung erforderlich	verboten[3]

[1] *Die Ausfuhr in EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) ist mit Zustimmung erlaubt.*

[2] *Für Abfälle des Anhang IIIB der VVA ist eine Notifizierung erforderlich. Für den Export von Abfällen der „Grünen Liste" zur Verwertung in einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, ist in der sog. Staatenliste zusammengefasst, ob und wenn ja, unter welchem Verfahren, die Abfälle dort importiert werden dürfen. https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten*

[3] *Der Export gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Staaten, für die der OECD Beschluss nicht gilt, ist verboten.*

Hinweise zur Abfalleinstufung nach VVA i.V.m. dem Flussdiagramm in Abschnitt 3.1:

Grüne Liste	**Gelbe Liste**
Abfälle der Anhänge III, III A oder III B und V, Teil 1 Liste B der VVA für Verbringung zur **Verwertung** i.d.R. lediglich Versandinformationen nach Anhang VII der VVA mitzuführen, im Flussdiagramm Verfahren **D** für Export zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten entsprechend Vorgaben aus der Staatenliste, im Flussdiagramm Verfahren **C** für Beseitigung Notifizierung notwendig, im Flussdiagramm Verfahren **A**	Abfälle der Anhänge IV und V, Teil 1 Liste A der VVA für Verbringung Notifizierung erforderlich (s. Anhang IV VVA), im Flussdiagramm Verfahren **A** oder Verbringung verboten, wie ▪ Export zur Beseitigung in Nicht-EFTA-Staaten, ▪ Export zur Verwertung von gefährlichen Abfällen nach Anhang V VVA (entweder in Teil 1 Liste A, als Sternchen-Abfall in Teil 2 oder in Teil 3 genannt) in Nicht-OECD-Staaten, ▪ Import zur Beseitigung aus Nicht-Basel-Staaten, ▪ Import zur Verwertung aus Nicht-OCED- und Nicht-Basel-Staaten, im Flussdiagramm Verfahren **B**

Abfälle, die in den beiden Listen nicht auftauchen, gelten als nicht gelistet und werden analog der Vorgaben für gelb gelistete Abfälle behandelt.
Die Abfälle der Grünen und der Gelben Liste sind in der sog. Konsolidierten Liste zusammengefasst. Diese Liste ist z.B. im Downloadbereich des Umweltbundesamtes erhältlich:
https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vva-konsolidierte-abfalllisten.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

3.1 Flussdiagramm und Erläuterungen zur Übersicht der mitzuführenden Dokumente

Mit Hilfe des Flussdiagramms und den dort angefügten Erläuterungen kann festgestellt werden, welche Dokumente im jeweiligen Fall der grenzüberschreitenden Verbringung mitzuführen sind oder ob eine Verbringung z.B. gänzlich verboten ist. Vergleichbare Recherchen können mit Hilfe der „Abfalltransportdatenbank" des HLUG durchgeführt werden:
https://www.hlnug.de/themen/abfall/abfalltransportdatenbank.html

Flussdiagramm
(Quelle: „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Abfalltransportkontrollen"
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand Juni 2013,
überarbeitet durch ZUS AGG im Juni 2019)

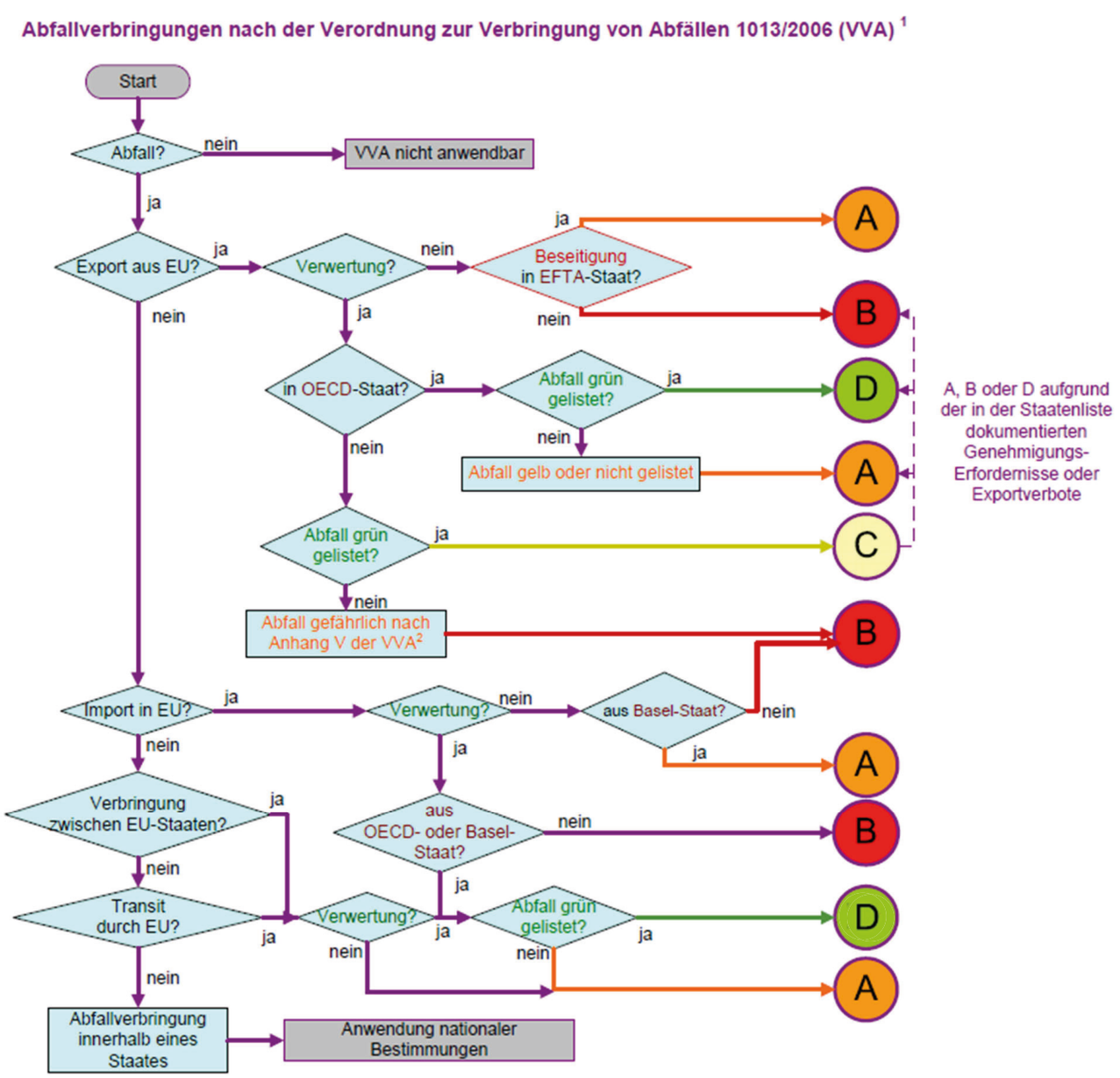

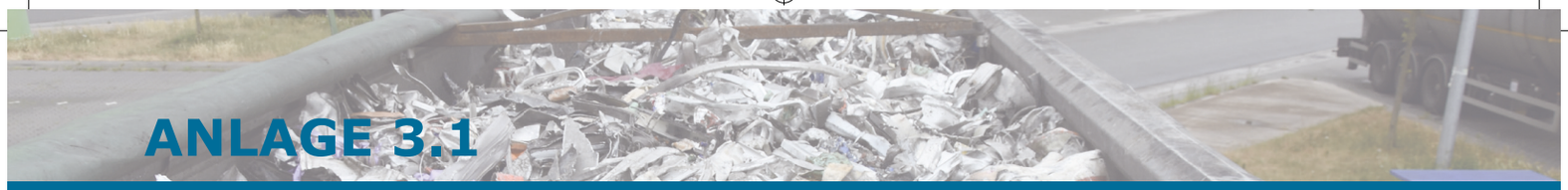

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

A	B	C	D
Die **Verbringung** von Abfällen ist **nur mit vorheriger schriftlicher Notifizierung und Zustimmung aller beteiligten zuständigen Behörden** zulässig. Die **Begleitformulare** und **Kopien der Notifizierungsformulare** mit den schriftlichen Zustimmungen und Auflagen der betroffenen zuständigen Behörden müssen bei jedem Transport mitgeführt werden. (Muster s. Ziffer 3.2.2) **Ausnahmen von der Notifizierungspflicht:** ▪ Für Abfälle, die nach Art. 3 Abs. 4 VVA ausdrücklich **zur Laboranalyse** bestimmt sind, ist **bis zu einer Menge von 25 kg** zur Verbringung lediglich die Versandinformation nach Anhang VII erforderlich. ▪ Für **Abfälle zur Verwertung der Anhänge III, IIIA und IIIB bis zu einer Menge von 20 kg** bei Verbringungen innerhalb der EU, Durchfuhr durch die EU und Import in die EU sind frei zulässig, d. h. bedürfen keiner Notifizierung und unterliegen nicht den Informationspflichten. (Art. 3 Abs. 2 VVA)	Die **Verbringung** ist **verboten**.	**Nicht-OECD-Staaten** können die Verfahren **benennen**, die **für eine Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung** in ihr Land erforderlich sind: ▪ **Verbot** oder ▪ Verfahren der **schriftlichen Notifizierung und Zustimmung** oder ▪ **keine Überwachung** im Empfängerstaat; **Versandinformationen** nach **Anhang VII** der VVA und **Vertrag** sind erforderlich. s. Staatenliste[3]: https://www.umweltbundesamt.de/search/content/staatenliste?keys=Staatenliste	Die **Versandinformationen nach Anhang VII** der VVA (siehe Musterdokument unter Ziffer 3.2.1) müssen bei jedem Transport mitgeführt werden. Zudem muss zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger (Verwerter) ein **Vertrag** über die Verwertung der Abfälle bestehen. Dieser Vertrag muss jedoch nicht mitgeführt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Kopie des Vertrags verlangen. Der Abfall muss für die Verwertungsmaßnahme in einer Anlage bestimmt sein, die im Empfängerstaat unter Bedingungen erfolgt, die weitgehend den in den nationalen Rechtsvorschriften des Versandstaates genannten Bedingungen entsprechen. **Ausnahme: grün gelistete Abfälle** (Abfälle nach Anhang III, IIIA und IIIB) **zur Verwertung von ≤ 20 kg** unterliegen keinen Pflichten nach VVA.

1: Freie Übersetzung aus dem Englischen aus IMPEL-Waste(s) Watch, Wastes, General Info, Dezember 2010: Flow scheme waste shipments according to WSR 1013/2006, vereinfachte Darstellung

2: Darstellung hinsichtlich der Prüfung des Exportverbotes vereinfacht. Für eine detaillierte Darstellung s. Wuttke/Baehr: Praxishandbuch zur grenzüberschreitenden Verbringung, Berlin 2008, Seite 13, Abb. 1

3: Die Staatenliste gibt die Exportverbote und Genehmigungserfordernisse der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission sowie der dazu erlassenen Änderungen und Berichtigungen wieder.

OECD-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Australien, Chile, Costa Rica, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich.
EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.
Länder, die den Baseler Vertrag unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben: Afghanistan, Haiti, Vereinigte Staaten von Amerika.
Nicht-Basel-Staaten: Angola, Aruba, Fidschi, Grenada, Myanmar, Salomon-Inseln, San Marino, São Thomé & Principe, Sierra Leone, Simbabwe, Surinam, Tadschikistan, Taiwan, Tuvalu, Vanuatu, Vatikan-Staat.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Hinweise zu abfallrechtlichen Begleitpapieren (Muster siehe Ziffer 3.2):

Abfälle zur Verwertung	Abfälle zur Beseitigung
Die Verwertungsverfahren für die Abfälle sind im **Feld 8** der Versandinformationen (Anhang VII – Dokument) bzw. in den **Feldern 11** des Notifizierungsdokumentes und des Begleitformulars einzutragen (s. Muster in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2).	Die Beseitigungsverfahren für die Abfälle sind in den **Feldern 11** des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars einzutragen (s. Muster in Abschnitt 3.2.2).
Die Verfahren sind durch den Buchstaben R (für Recovery / Verwertung) und eine angehängte Ziffer (1-13) gekennzeichnet. Diese 13 Verwertungsverfahren sind auf den Rückseiten der Notifizierungsformulare und der Begleitformulare aufgeführt.	Die Verfahren sind durch den Buchstaben D (für Disposal / Beseitigung) und eine angehängte Ziffer (1-15) bezeichnet. Diese 15 Beseitigungsverfahren sind auf den Rückseiten der Notifizierungsformulare bzw. der Begleitformulare aufgeführt.

Eine Übersicht zu empfohlenen Maßnahmen bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ist in **Anlage 7** dargestellt.

3.2 Musterdokumente

3.2.1 Dokumente bei Verbringungen ohne Verpflichtung zur Notifizierung

im Flussdiagramm-Verfahren **D**

Bei Verbringungen grün gelisteter Abfälle zur Verwertung ist meist (siehe Flussdiagramm) keine Notifizierung erforderlich, sondern es gelten die sog. „allgemeinen Informationspflichten" nach Art. 18 VVA. Demnach ist beim Transport das Dokument „Versandinformationen" nach Anhang VII der VVA mitzuführen.
Das Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst (**Feld 1**), in **Feld 12** vor Durchführung der Verbringung zu unterzeichnen.
Zudem ist zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst (**Feld 1**) und dem Empfänger (**Feld 2**) ein Vertrag über die Verwertung der Abfälle zu schließen. Dieser Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 VVA muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein und regelt die Verpflichtungen der Vertragspartner, bei gescheiterter Verbringung oder Verwertung die Abfälle zurückzunehmen oder auf andere Weise zu verwerten und erforderlichenfalls für eine Zwischenlagerung zu sorgen.
Dieser Vertrag muss allerdings nicht mitgeführt werden, sollte aber bei unvollständigen oder unplausiblen Angaben angefordert werden.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Muster der Versandinformation nach Anhang VII der VVA:

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG
DER IN ARTIKEL 3, ABSÄTZE 2 UND 4 GENANNTEN ABFÄLLE

VERSANDINFORMATIONEN (1)

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Mustermann GMBH Anschrift: Musterweg 2-6, 12345 Musterhausen Kontaktperson: Herr Mustermann Tel.: 09898-7654321 Fax: 09898-225588 E-Mail: info@mustermann.de	2. Importeur / Empfänger: Name: Stahl- u. Eisenschmelz AG Anschrift: Eisenallee 123, 54321 Schmelzhausen Kontaktperson: Herr Femann Tel.: 0123-7654321 Fax: 0123-6543210 E-Mail: info@eisen-stahl.de
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): 25,00 t m³:	4. Tatsächliches Datum der Verbringung: 02.02.2019

5.(a) 1. Transportunternehmen (2):	5.(b): 2. Transportunternehmen:	5.(c): 3. Transportunternehmen:
Name: Beförderer GmbH	Name:	Name:
Anschrift: Schluchtweg 5, 2222 Gipfel AT	Anschrift:	Anschrift:
Kontaktperson: Herr Monteel	Kontaktperson:	Kontaktperson:
Tel.: 0989-00220033	Tel.:	Tel.:
Fax: 0989-00221133	Fax:	Fax:
E-Mail: info@beförderer.at	E-Mail:	E-Mail:
Transportart: Straße	Transportart:	Transportart:
Übergabedatum: 02.02.2019	Übergabedatum:	Übergabedatum:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:

6. Abfallerzeuger (3) Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Siederugic Resita S.r.l. Anschrift: Tepes Vlad N°3, 6789 Resita Ro Kontaktperson: Herr Resita Tel.: 0143-978564 Fax: E-Mail: info@srsrl.com	8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code / D-Code : R4 9. Übliche Bezeichnung der Abfälle: Eisen- und Stahlschrott
7. Verwertungsanlage ☒ Labor ☐ Name: Stahl- u. Eisenschmelz AG Anschrift: Eisenallee 123, 54321 Schmelzhausen Kontaktperson: Herr Femann Tel.: 0123-7654321 Fax: 0123-6543210 E-Mail: info@eisen-stahl.de	10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage IX : B1010 ii) OECD (falls abweichend von i)): iii) Anhang IIIA (4): iv) Anhang IIIB (5): v) EU-Abfallverzeichnis: 19 12 02 vi) Nationaler Code:

11. Betroffene Staaten:

Ausfuhrstaat / Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)			Einfuhrstaat / Empfängerstaat
RO	HU	AT		DE

12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich):
Name: Makel Mustermann Datum: 02.02.2019 Unterschrift:

13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle:
Name: Datum: Unterschrift:

VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:

14. Eingang bei der Verwertungsanlage: ☐ In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg):
oder beim Labor: ☐ m³:
Name: Datum: Unterschrift:

(1) Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Beim Ausfüllen dieses Formulars sind auch die spezifischen Anweisungen im Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.
(2) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nummer 5 a), b), c) verlangten Informationen beizufügen.
(3) Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.
(4) Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 oder B3020 sind, wie im Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
(5) Es sind die im Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

3.2.2 Dokumente bei Verbringungen mit Verpflichtung zur Notifizierung

im Flussdiagramm Verfahren A

a) Notifizierungsformular

Mit den im **Feld 20** von den betroffenen zuständigen Behörden abgestempelten, unterzeichneten und datierten Notifizierungsformularen belegt der Transporteur den Abschluss der „vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung".

Aus **Feld 21** des Formulars ergibt sich, ob durch die Behörden besondere Auflagen festgelegt wurden. Die Notifizierungsformulare sowie die ggf. festgelegten Auflagen sind vom Transporteur mitzuführen. Kopien der Originalunterlagen sind hierfür ausreichend.

Grundsätzlich sind Zustimmungen (Notifizierungsformulare und eventuelle Auflagen) der folgenden zuständigen Behörden erforderlich und mitzuführen:

- zuständige Behörde am Versandort (Versandstaat),
- zuständige Behörden für die Durchfuhrstaaten (Transitstaat) und
- zuständige Behörde am Bestimmungsort (Empfängerstaat).

Zu beachten ist, dass sich eine Notifizierung lediglich auf eine Abfallart, d.h. in der Regel auf nur einen Abfallcode (Basel- oder OECD-Code) erstrecken kann. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, einen bestimmten Abfallcode durch mehrere AVV-Abfallschlüssel zu beschreiben.

Besonderheit bei Durchfuhrstaaten:
Zustimmungen der für die Durchfuhrstaaten zuständigen Behörden können schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Stillschweigende Zustimmung bedeutet, dass sich eine Durchfuhrbehörde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Eingangsbestätigung zur Notifizierung nicht geäußert hat. In diesem Falle darf (nach Ablauf der genannten 30-Tage-Frist) auch ohne eine schriftliche Entscheidung der Durchfuhrbehörde mit der Verbringung begonnen werden.

Zusätzlich zu den Kopien der schriftlichen Zustimmungen ist das auf den aktuell stattfindenden Transport bezogene Begleitformular im Original mitzuführen (siehe b).

Hinweis: Auf der 2. Seite (Rückseite des Notifizierungsformulars) sind Abkürzungen und Codes zu finden. Die dort genannten H-Codes für die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle H1 bis H13 für Feld 14 VIII sind nicht mehr aktuell. Sie wurden mit der AVV i.V.m. Anhang III zur AbfRRL durch die HP-Kriterien (HP1 bis HP15) ersetzt. Das Notifizierungsformular wird derzeit von der EU aktualisiert. Die Unterschiede sind mitunter erheblich, hier ist Vorsicht geboten, solange man nicht sicher weiß, ob die gefährlichen Eigenschaften nach dem alten oder neuen System bezeichnet wurden.

Beispiele:

- neu HP 4: reizend – Hautreizung und Augenschädigung; hier H 4.1 – H 4.3: entzündbar
- neu HP 10: reproduktionstoxisch; hier H 10: Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
- neu HP 12: Freisetzung eines akut toxischen Gases; hier H 12: ökotoxische Stoffe

b) Begleitformular

Wie bereits unter a) dargestellt, ist neben den Kopien der Notifizierungsformulare das Begleitformular im Original mitzuführen. Für jeden einzelnen Transport im Rahmen der gültigen Notifizierung ist jeweils ein Begleitformular zu führen.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Es muss in **Feld 1** die Nummer der betreffenden Notifizierung und in **Feld 2** die fortlaufende Nummer der konkreten Lieferung und die Gesamtzahl der notifizierten Verbringungen eingetragen sein. In den **Feldern 8 und 15** müssen die erforderlichen Unterschriften vorhanden sein.

Hinweis: Auf der 2. Seite (Rückseite des Begleitformulars) sind Abkürzungen und Codes zu finden. Die dort genannten H-Codes für die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle H1 bis H13 für **Feld 14 VIII** sind nicht mehr aktuell. (Siehe Hinweis und Beispiele unter Abschnitt 3.2.2 a!)

zu a) Muster des Notifizierungsformulars:

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Exporteur -- Notifizierender Registriernummer: F26E12345
Name: Main Kohlen GmbH
Anschrift: Anlagenallee 43, D-60388 Frankfurt am Main
Kontaktperson: Herr Michel Müller
Tel.: 0049-69-383843 Fax: 0049-69-383850
E-Mail: m.mueller@kohlen-gmbh.com

2. Importeur -- Empfänger Registriernummer: GLN 99887
Name: Aktivkohlen-Aufbereitungs AG
Anschrift: Kohlenstraße 45, A-6205 Koksdorf
Kontaktperson: Frau Grete Meier
Tel.: Frau Grete Meier Fax: 0043-2277-65310
E-Mail: g.meier@aktivkohlen-ab.com

8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer:
Name (7):
Anschrift: s. Anlage
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Transportart (5): R

9. Abfallerzeuger (1;7;8) Registriernummer: F26E12345
Name: Main Kohlen GmbH
Anschrift: Anlagenallee 43, D-60388 Frankfurt am Main
Kontaktperson: Herr Michel Müller
Tel.: 0049-69-383843 Fax: 0049-69-383850
E-Mail: m.mueller@kohlen-gmbh.com
Ort und Art der Abfallerzeugung (6): Abluftreinigungsanlage

10. Beseitigungsanlage(2): ☐ **oder Verwertungsanlage(2):** ☒
Registriernummer: GLN 99887
Name: Aktivkohlen-Aufbereitungs AG
Anschrift: Kohlenstraße 45, A-6205 Koksdorf
Kontaktperson: Frau Grete Meier
Tel.: 0043-2277-65432 Fax: 0043-2277-65310
E-Mail: g.meier@aktivkohlen-ab.com
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung: **Aufbereitungsanlage**

3. Notifizierung Nr.: DE 1500 / 23444
Notifizierung betreffend
A.(i) Einmalige Verbringung: ☐ (ii) Mehrmalige Verbringung: ☒
B.(i) Beseitigung (1): ☐ (ii) Verwertung: ☒
C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2)(3) Ja ☐ Nein ☒

4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 100

5. Vorgesehene Gesamtmenge (4):
Tonnen(Mg): 2000
m³:

6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4):
Erster Beginn: 15.11.2011 Letzter Beginn: 14.11.2012

7. Verpackungsart(en) (5): 6. Verbundverpackung
Besondere Handhabungsvorschriften (6) Ja ☐ Nein ☒

11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2):
D-Code / R-Code (5): R 7
Angewandte Technologie(6):
Reaktivierung
Grund für die Ausfuhr (1;6):
Reaktivierung verbrauchter Aktivkohle

12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6):
verbrauchte Aktivkohlen, beladen mit CKW, BTX und KW

13. Physikalische Eigenschaften (5):
2. fest

14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)
i) Basler Übereinkommen - Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): A 4160
ii) OECD-Code (falls abweichend von i):
iii) EU-Abfallverzeichnis: 15 02 02
iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: 15 02 02
v) Nationaler Code im Einfuhrland: 31435
vi) Sonstige (bitte angeben):
vii) Y-Code: 41 / 42
viii) H-Code (5): H11
ix) UN-Klasse (5): 9
x) UN-Kennnummer: 3175-2811 (falls ADR)
xi) UN-Versandname: Feststoffe mit entzündlichen und giftigen Stoffen
xii) Zollnummer(n) (HS): ———

15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)

Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat
(a) Deutschland		Österreich
(b) DE 010		AT
(c) Passau		Suben

16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):
Eingang: Ausgang: Ausfuhr:

17. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden/Erzeugers (1): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.
Name des Exporteurs/Notifizierenden: Michel Müller Datum: 03.11.2011 Unterschrift:
Name des Erzeugers: Michel Müller Datum: 03.11.2011 Unterschrift:
18. Anzahl der beigef. Anhänge: 11

VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN

19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats -- Empfänger-/Durchfuhrstaats (1) / Ausfuhr-/Versandstaats (9):
Land:
Eingang der Notifizierung am:
Eingang bestätigt am:
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

20. Schriftliche Zustimmung (1)(8) der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land):
Zustimmung erteilt am: bis:
Zustimmung gültig vom:
Besondere Auflagen: Nein: ☐ Falls Ja, siehe Nr.21 (6): ☐
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

21. Besondere Auflagen für die Zustimmung zu der Verbringung oder Gründe für die Erhebung von Einwänden:

(1) Gemäss dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den nachfolgenden R1-R11- bzw. D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.
(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.
(4) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.
(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(7) Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.
(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.
(9) Falls gemäss dem OECD-Beschluss erforderlich.

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren

VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)

1. Trommel/Fass
2. Holzfass
3. Kanister
4. Kiste/Kasten
5. Sack/Beutel
6. Verbundverpackung
7. Druckbehälter
8. Schüttgut
9. Sonstige (bitte angeben)

TRANSPORTART (Nr. 8)

R = Straße
T = Schiene
S = Seeweg
A = Luftweg
W = Binnenwasserstraßen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)

1. Staub- oder pulverförmig
2. Fest
3. Pastös/breiig
4. Schlammig
5. Flüssig
6. Gasförmig
7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)

H-CODE und UN-KLASSE (Nr. 14)

UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

MUSTER

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d.h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

zu b) Muster des Begleitformulars:

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.: DE 1500/23444 | **2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen:** 22 / 100

3. Exporteur -- Notifizierender Registriernummer.: F26E12345
Name: Main Kohlen GmbH
Anschrift: Anlagenallee 43, D-60388 Frankfurt am Main
Kontaktperson: Herr Michel Müller
Tel.: 0049-69-383843 Fax: 0049-69-383850
E-Mail: m.mueller@kohlen-gmbh.com

4. Importeur - Empfänger Registriernummer: GLN 99887
Name: Aktivkohlen-Aufbereitungs AG
Anschrift: Kohlenstraße 45, A-6205 Koksdorf
Kontaktperson: Frau Grete Meier
Tel.: 0043-2277-65432 Fax: 0043-2277-65310
E-Mail: g.meier@aktivkohlen-ab.com

5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): 20 m³:

6. Tatsächliches Datum der Verbringung: 08.02.2012

7. Verpackung Art(en) *(1)*: 6. Anzahl der Frachtstücke: 18

Besondere Handhabungsvorschriften:(2) Ja: ☐ Nein: ☒

8 a) 1.Transportunternehmen *(3)*:	8 b) 2.Transportunternehmen:	8 c) Letztes Transportunternehmen:
Registriernummer: T38112233	Registriernummer:	Registriernummer:
Name: Transport GmbH	Name:	Name:
Anschrift: Wagenstraße 3, 60599 Frankfurt am Main	Anschrift:	Anschrift:
Tel.: 0049-69-675645	Tel.:	Tel.:
Fax: 0049-69-675623	Fax:	Fax:
E-Mail: info@transport.com	E-Mail:	E-Mail:

------- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen --- *Mehr als 3 Transportunternehmen (3)* ☐

Transportart *(1)*: R	Transportart *(1)*:	Transportart *(1)*:
Versanddatum: 08.02.2012	Versanddatum:	Versanddatum:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:

9. Abfallerzeuger *(4;5;6)*: Registriernummer: F26E12345
Name: Main Kohlen GmbH
Anschrift: Anlagenallee 43, D-60388 Frankfurt am Main
Kontaktperson: Herr Michel Müller
Tel.: 0049-69-383843 Fax: 0049-69-383850
E-Mail: m.mueller@kohlen-gmbh.com
Ort der Abfallerzeugung (2):Abluftreinigungsanlage

10.Beseitigungsanlage ☐ **oder Verwertungsanlage** ☒
Registriernummer: GLN 99887
Name: Aktivkohlen-Aufbereitungs AG
Adresse: Kohlenstraße 45, A-6205 Koksdorf
Kontaktperson: Frau Grete Meier
Tel.: 0043-2277-65432 Fax: 0043-2277-65310
E-Mail: g.meier@aktivkohlen-ab.com
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:*(2)* Aufbereitungsanlage

11. Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en)
D-Code / R-Code *(1)*:

12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls *(2)*:
verbrauchte Aktivkohlen, beladen mit CKW, BTX und KW

13. Physikalische Eigenschaften *(1)*: 2. fest

14.Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)

i) Basler Übereinkommen Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar):	A 4160
ii) OECD-Code (falls abweichend von i)):	
iii) EU-Abfallverzeichnis:	15 02 02
iv) Nationaler Code im Ausfuhrland:	15 02 02
v) Nationaler Code im Einfuhrland:	31435
vi) Sonstige (bitte angeben):	
vii) Y-Code:	41 / 42
viii) H-Code *(1)*:	H11
ix) UN-Klasse *(1)*:	9
x) UN-Kennnummer:	3175-2811 (falls ADR)
xi) UN-Versandname:	Feststoffe mit entzündlichen und giftigen Stoffen
xii) Zollnummer(n) (HS):	----------

15. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden / Erzeugers *(4)*:
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen.

Name: Michel Müller Datum: 08.02.2012 Unterschrift:

16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:

17. Eingang beim Importeur - Empfänger (falls keine Anlage):
Datum: 08.02.2012 Name: Grete Meier Unterschrift:

VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN

18. Eingang bei der Beseitigungsanlage ☐ **oder Verwertungsanlage** ☒
Eingangsdatum: 08.02.2012 in Empfang genommen: ☒ Empfang verweigert*: ☐
In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): 20 m³: * zuständige Behörden unverzüglich informieren
Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: 29.02.2012
Beseitigungs-/Verwertungsverfahren *(1)*: R 7
Datum: 10.02.2012
Name: Grete Meier
Unterschrift:

19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.
Name: Grete Meier
Datum: 05.03.2012
Unterschrift und Stempel:

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite
(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr.8 (a,b,c) verlangten Informationen beizufügen.
(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.
(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Version 4.0, 01/2009

ANLAGE 3.1

Checkliste für die Kontrolle von Abfalltransporten

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)	
20. Ausfuhrstaat/Versandstaat oder Ausgangszollstelle Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:	**21. Einfuhrstaat/Empfängerstaat oder Eingangszollstelle** Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:

22. Stempel der Zollstellen der Durchfuhrstaaten			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren

VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwertungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)

1. Trommel/Fass
2. Holzfass
3. Kanister
4. Kiste/Kasten
5. Sack/Beutel
6. Verbundverpackung
7. Druckbehälter
8. Schüttgut
9. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)

TRANSPORTART (Nr. 8)

R = Straße
T = Schiene
S = Seeweg
A = Luftweg
W = Binnenwasserstraßen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)

1. Staub- oder pulverförmig
2. Fest
3. Pastös/breiig
4. Schlammig
5. Flüssig
6. Gasförmig
7. Andere Erscheinungsform (bitte angeben)

H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)

UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, – können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

MUSTER

ANLAGE 3.2

Checkliste Kurzübersicht

(Vorder- und Rückseite, Format DIN A 5, laminiert)

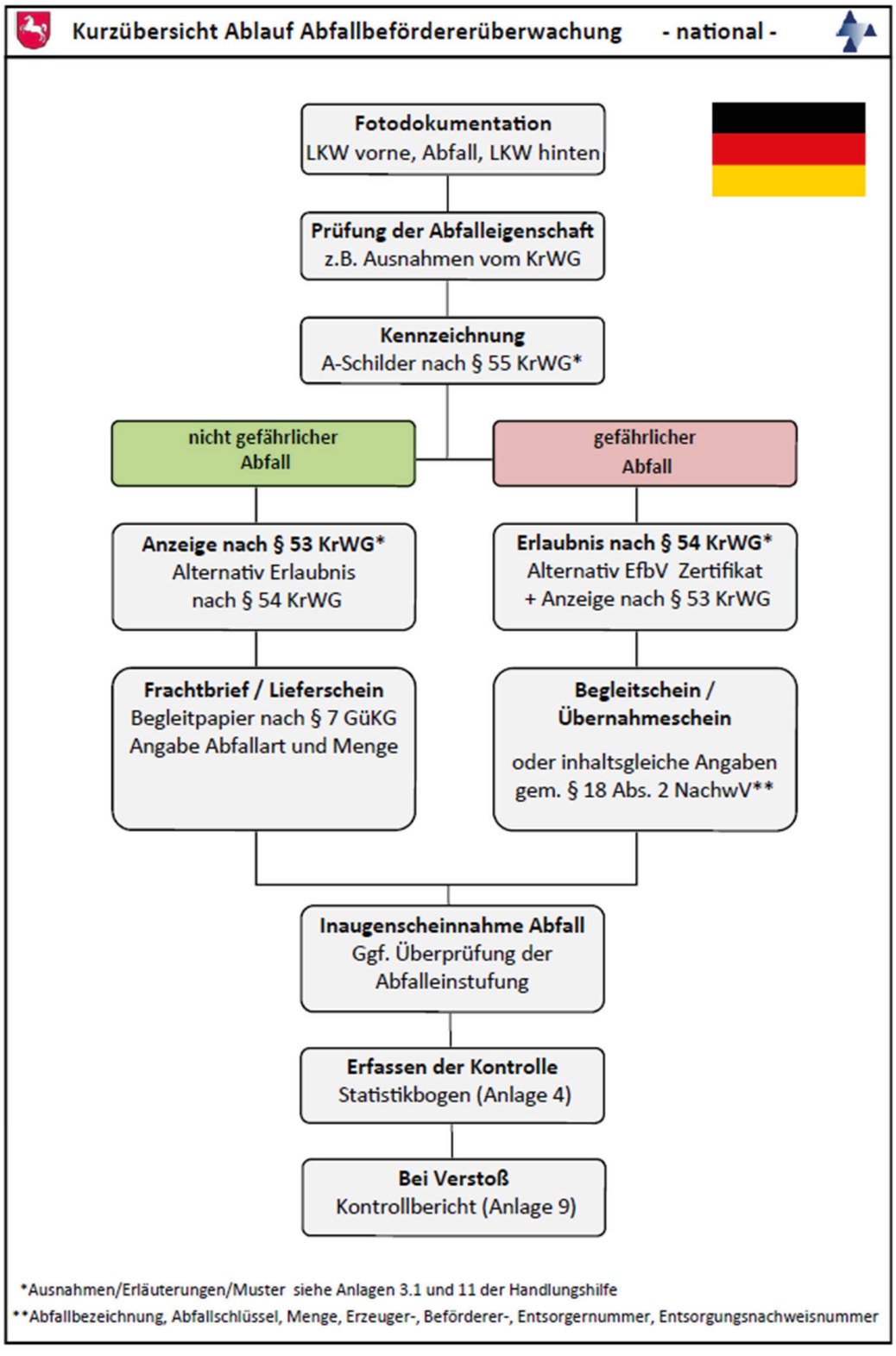

ANLAGE 3.2

Checkliste Kurzübersicht

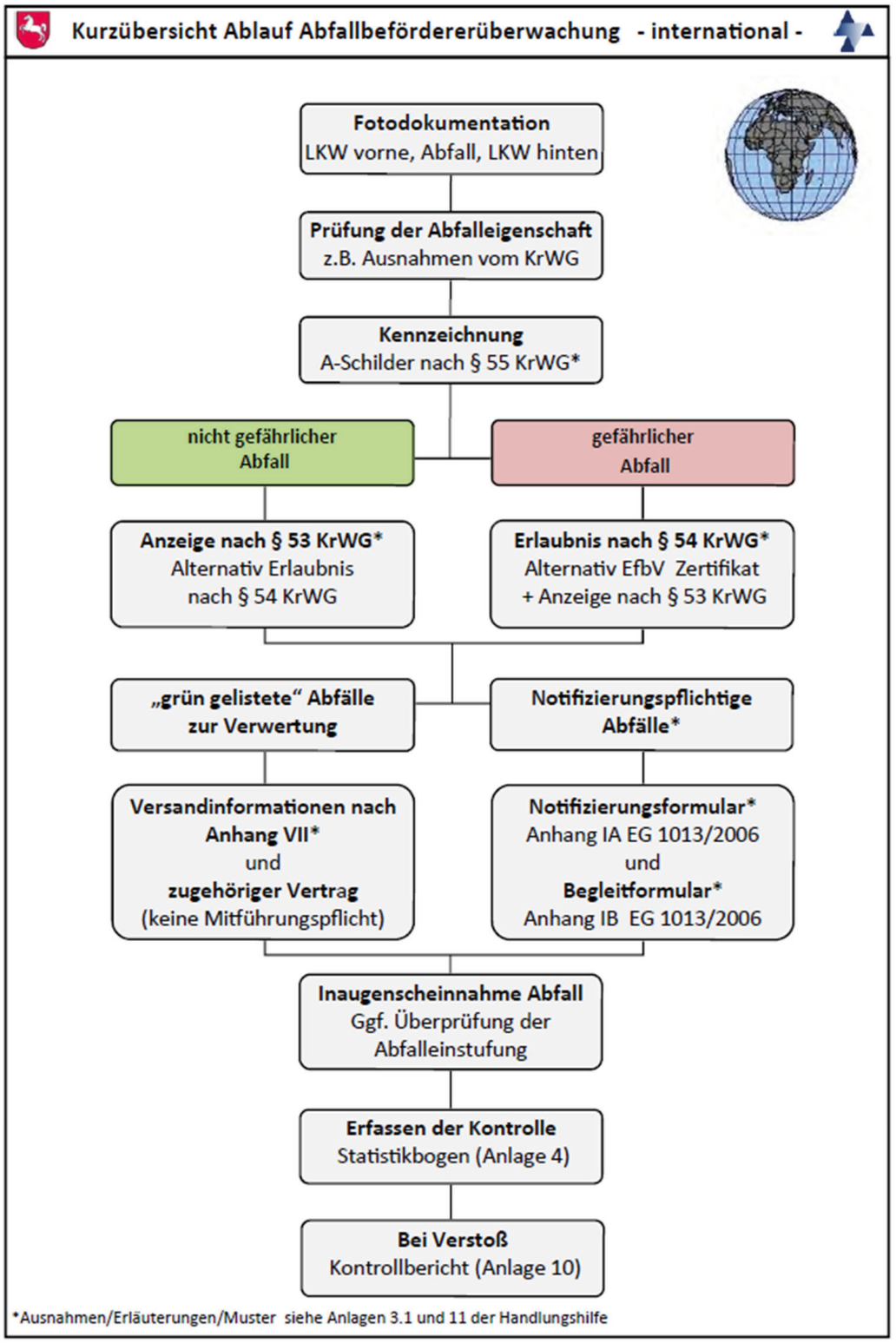

ANLAGE 4

Statistikbogen

Anlage 4 Statistikbogen

Kontrollbehörde: Weitere beteiligte Behörden: Datum: Seite:
Kontrollort:

Nr.	Abfallrechtliche Kontrollerhebung erfolgt durch **G** (GAA), **B** (BAG), **P** (Polizei), **Z** (Zoll)	**Ergebnis der Kontrolle**																			
		Transport								**Beanstandung**											
					grenzüberschreitend									Mangel-Art							
		AVV-AS	Abfall nicht gefährlich **[X]**	innerdeutsch **[x]**	von Land	nach Land	Art. 18, Grüne Liste **[X]**	Notifizierung **[X]**	OECD- oder Basel-Code	**J/N**	OWi **[X]**	Verdacht auf Straftat **[X]**	Sonstiges (nicht OWi) **[X]**	A-Schild **[X]**	Anzeige § 53 KrWG **[X]**	Erlaubnis § 54 KrWG **[X]**	VVA, Anhang VII - Papier **[X]**	Notifizierungsunterlagen **[X]**	Einstufung AVV **[X]**	Sonstige Mängel	Bemerkung / Art der Maßnahmen / Behörde, die die Maßnahmen umsetzt bzw. verfolgt (bei Mehrfachnennung in Spalte 2)

ANLAGE 5

Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik

Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik

(Seite 1)

zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung bei Abfalltransportkontrollen

Die Beauftragung der Probenahme und Abfallanalytik im Rahmen einer Abfalltransportkontrolle von akkreditierten Laboren ist durch die beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nur bei begründetem Verdacht der Falschdeklaration von Abfällen oder zur Beweissicherung durchzuführen, wenn eine Fotodokumentation nicht möglich ist oder nicht aussagekräftig erscheint.
Eine Beauftragung hat in Abstimmung mit dem GAA Hildesheim (ZUS AGG) zu erfolgen.

Bei einer Abfalltransportkontrolle am _____

des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes _____

wurde folgender **Transport** überwacht:

von _____ nach _____

Abfallerzeuger (Firma und Adresse) _____

_____

_____

Beförderer (Firma und Adresse) _____

_____

_____

Name des Fahrers _____

Kennzeichen Zugmaschine _____

Kennzeichen Auflieger _____

Abfallentsorger (Firma und Adresse) _____

_____

_____

Abfallschlüssel (AS) nach AVV laut Begleitdokumenten _____

bzw. BASEL-Code / OECD-Code _____

alternativ: Abfallbezeichnung laut Begleitdokumenten _____

_____

_____

_____

_____

Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik
(Seite 2)

Offensichtliche Eigenschaften des Abfalls (soweit sie festgestellt werden können)

Aussehen / Farbe: _____

Geruch: _____

Aggregatzustand: _____

bei festen Abfällen:

Konsistenz (z.B. stückig, rieselfähig, mehlig, schlammig): _____

Form (z.B. Rohre, Federn, Schrauben, Schollen, Dachziegel): _____

Behälter (z.B. Big Bags): _____

anhaftende Feuchtigkeit: ☐ ja ☐ nein

bei anhaftender Feuchtigkeit
Art des feuchten Mediums: ☐ eher ölig ☐ eher wässrig

bei flüssigen Abfällen:

Konsistenz (z.B. zähflüssig, schlammig, trübe, klar): _____

Art der Behälter (z.B. Fässer): _____

vermutete Schadstoffe im Abfall: _____

Es wird eine Falschdeklaration vermutet, weil

herkunftsbezogene Kapitelzuordnung nach AVV unplausibel ..... ☐

Zuordnung des AS entspricht nicht den Vorgaben der AVV ..... ☐

bei Spiegeleinträgen ungefährlich statt gefährlich ausgewählt ..... ☐

AS entspricht augenscheinlich nicht dem transportierten Abfall ..... ☐

Zuordnung entspricht augenscheinlich nicht der Rechtslage / Erlasslage ..... ☐

nämlich Rechtsquelle / Erlass _____

sonstige Begründung _____

_____

_____

Bemerkung: _____

_____

_____

Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik
(Seite 3)

Die Vermutung ergibt sich aus:

der Kontrolle der mitgeführten Unterlagen ..... ☐

Auffälligkeiten bei der Inaugenscheinnahme des Abfalls ..... ☐

nämlich Asbestzementplatte ..... ☐

auffälliger Geruch ..... ☐

enthaltene Störstoffe ..... ☐

Sonstiges _____

dem Ergebnis von Telefongesprächen mit

Erzeuger ..... ☐

Beförderer ..... ☐

Entsorger ..... ☐

dem Gespräch mit dem Fahrer ..... ☐

sonstiger Begründung _____

Auch auf Anforderung (beim Abfallerzeuger) konnte keine aktuelle Analytik zum in Rede stehenden Abfall vorgelegt werden.

Die Fotodokumentation reicht zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung nicht aus.

Es besteht der Verdacht auf eine Straftat. ..... ☐

Des Weiteren wird auf den Kontrollbericht verwiesen.

Aus den Gründen, die sich aus diesem Vermerk ergeben, ist eine Probenahme und Analytik des transportierten Abfalls zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung angezeigt.

_____	_____	_____
Unterschrift des Vollzugsbeamten	Unterschrift des Zeugen	evtl. Unterschrift weiterer Zeugen

Probenahme und Analytik

beauftragtes Labor _____

Probenehmer _____

Ort der Probenahme

am Ort der Abfalltransportkontrolle _____

am Entladeort beim Abfallentsorger _____

am Ort der Sicherstellung des Fahrzeugs _____

an folgendem Ort _____

Dokumentation der Beauftragung einer Probenahme und Analytik
(Seite 4)

2 Mischproben aus je 10 Einzelproben ☐

andere Probenanzahl (>2) ☐ und zwar _____

Der Abfall sollte auf folgende Parameter analysiert werden:

☐ Parameterumfang nach Deponieverordnung für Deponieklasse I
☐ Parameterumfang der LAGA M20 TR Boden
☐ Parameterumfang der LAGA M20 TR Bauschutt
☐ Parameterumfang der Klärschlammverordnung, § 5 Abs. 1 und 2
☐ Parameterumfang der Altholzverordnung, Anhang II
☐ Parameterumfang nach Bioabfallverordnung, § 4 Abs. 3
☐ Anteil an Fremdstoffen in Bioabfällen, s. § 4 Abs. 4 Bioabfallverordnung
☐ auf Asbest
☐ auf Künstliche Mineralfasern (KMF)
☐ auf PAK (Polykondensierte aromatische Kohlenwasserstoffe) (nach EPA)
☐ auf MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) (C10-C22 oder C10-C40)
☐ auf Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol)
☐ auf EOX (Extrahierbare organisch gebundene Halogene)
☐ auf PCB (Polychlorierte Biphenyle) (6 Kongenere nach Ballschmiter)
☐ auf Dioxine (PCDD/PCDF TEq)
☐ sonstige Parameter, nämlich

_____

Weitere Bemerkung: _____

_____

_____

Hinweise:

Die Entnahme von Proben für eine Analyse durch eines der akkreditierten Laboratorien (s. Anlage 2) ist nach § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG (auch i.V.m. § 12 Abs. 3 AbfVerbrG) vom Fahrer zu gestatten. Sie kann ermessensfehlerfrei angeordnet werden, wenn keine anderen Beweismittel (z.B. vorhandene Analysen) für eine etwaige Fehldeklaration oder andere Rechtsverstöße zur Verfügung stehen und eine Fotodokumentation nicht ausreicht.

Die Untersuchung der Abfälle sollte nach den Methoden und Verfahren des jeweils geltenden Rechtsbereiches erfolgen (z.B. nach DepV, BioAbfV, AbfKlärV, AltholzV). Die Laboratorien müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 sowie für die entsprechenden Methoden und Verfahren akkreditiert sein. Für die Untersuchungsbereiche Klärschlamm, Boden nach Klärschlamm- sowie Bioabfallverordnung, Bioabfall, Altöl sowie Altholz ist für die Laboratorien zusätzlich eine Notifizierung nach dem LAGA Fachmodul Abfall notwendig. Für mineralische Abfälle zur Verwertung, die nach TR Boden, TR Bauschutt etc. der LAGA M20 analysiert werden sollen, empfiehlt es sich, ebenfalls ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor zu beauftragen, welches für die Untersuchung von Abfällen zur Ablagerung nach Anhang IV DepV berechtigt ist.

Gem. LAGA Fachmodul Abfall sind durch die Untersuchungsstellen (Laboratorien) für die Probenahme Personen zu beschäftigen, die ihre berufliche Qualifikation und regelmäßige Schulungen im Bereich Probenahme (alle 5 Jahre) für ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Für den Fall, dass ein Vorgang vor Gericht ausgeurteilt wird, ist es wichtig, einen qualifizierten und neutralen Probenehmer zu beauftragen, den auch die Gegenseite akzeptieren muss. I.d.R. entsenden die Labore entsprechend geeignete Probenehmer.

Aufgrund der Heterogenität und Inhomogenität von festen, stückigen Abfällen (s. auch LAGA PN 98) ist auf eine möglichst repräsentative (den Abfall charakterisierende) Probenahme zu achten, hierzu sollten mindestens 2 Mischproben für die Abfalleinstufung genommen und analysiert werden.

Weitere Hinweise zur Kostenregelung finden sich im Hauptteil der Handlungshilfe unter Punkt 3.3.2.3.

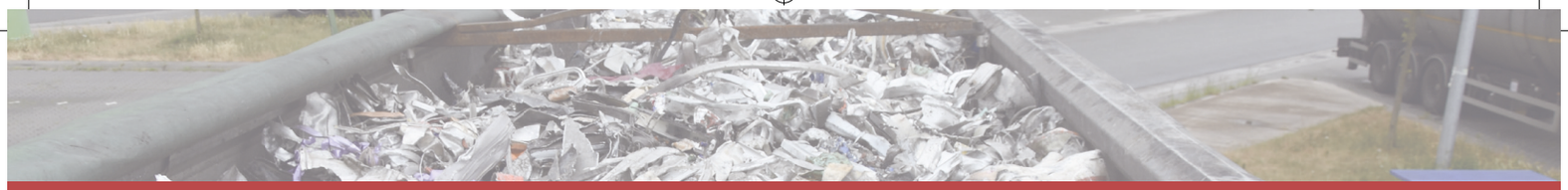

ANLAGE 6

Bußgeld-Katalog ATK:
Gängige Verstöße im Binnenverkehr

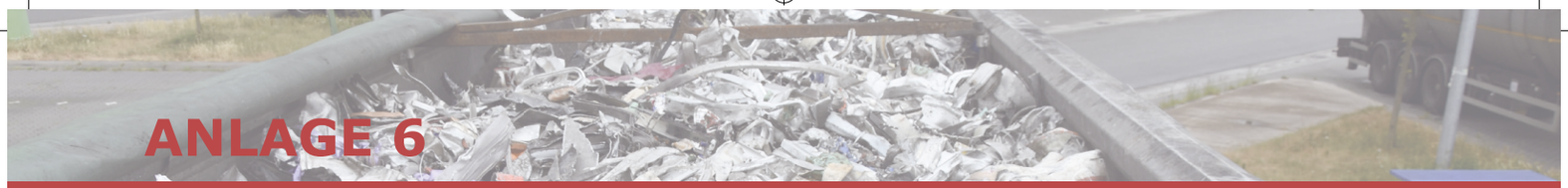

ANLAGE 6

Bußgeld-Katalog ATK: Gängige Verstöße im Binnenverkehr

Bußgeld-Katalog ATK: Gängige Verstöße im Binnenverkehr

Quelle: Bußgeldkatalog des BAG vom 01.08.2017

Inhaltsübersicht

0 Verwarnung
1 Kennzeichnung am Fahrzeug
2 Begleitpapiere
2.1 Anzeige / Erlaubnis der Beförderung
2.1.1 Anzeige / Zertifikate
2.1.2 Erlaubnis
2.2 Nachweisunterlagen
2.2.1 Begleit- / Übernahme- / Lieferschein
2.2.2 Einzel- / Sammelentsorgungsnachweis
2.2.3 Gefährliche nicht nachweispflichtige Abfälle
3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz
4 Übrige Tatbestände weiterer Vorschriften

0. Verwarnung

Festgestellter Verstoß

Ordnungswidrigkeit nach § …
gültig für: Betroffenen

Verwarn-Geld	5 – 55 €

(300.0 BAG stand 01.08.2017)

1. Kennzeichnung am Fahrzeug

Ein Fahrzeug, mit dem Abfall auf öffentlichen Straßen im Binnenverkehr befördert wurde, wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig mit Warntafeln (A-Schild) versehen.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 13, § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG
gültig für: Sammler und Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	100 €
Bußgeld (Vorsatz)	200 €

(341.1 BAG stand 01.08.2017)

2. Begleitpapiere

2.1 Anzeige / Erlaubnis der Beförderung
2.1.1 Anzeige / Zertifikate
2.1.1.1 Nicht / Unvorschriftsmäßig angezeigt

Sie haben die Tätigkeit Ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig angezeigt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1, § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG
gültig für: Händler, Makler, Sammler, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	200 €
Bußgeld (Vorsatz)	400 €

(312.8 BAG stand 01.08.2017)

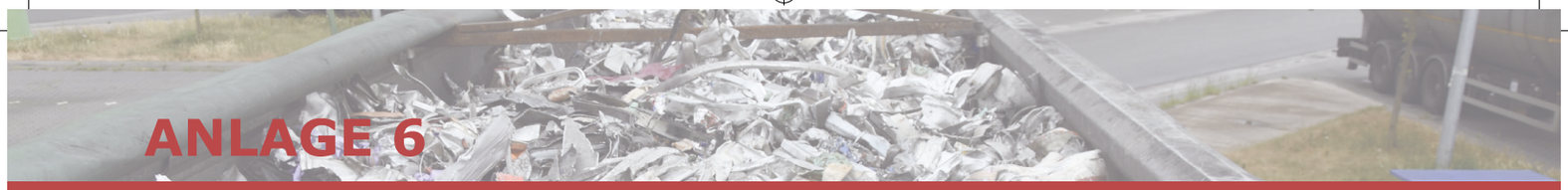

2.1.1.2 Anzeige bei Ausübung nicht mitgeführt

Sie haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit keine Kopie der Anzeige oder keinen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG mitgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 15 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 auch i.V.m. Satz 3 AbfAEV
gültig für: Sammler, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	100 €
Bußgeld (Vorsatz)	200 €

(336.1 BAG stand 01.08.2017)

2.1.1.3 Zertifikate EfbV und EMAS
2.1.1.3.1 Keine / ungültige EfB-Zertifizierung

Sie haben das Überwachungszeichen zum Entsorgungsfachbetrieb geführt, obwohl Sie dazu keine Zertifizierung durch die zuständige Stelle erhalten haben.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, § 56 Abs. 4 Satz 2 KrWG
gültig für: Sammler, Händler, Makler, Abfallentsorger, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	250 €
Bußgeld (Vorsatz)	500 €

(345.4 BAG stand 01.08.2017)

2.1.1.3.2 EfB – bei Transport gefährlicher Abfälle und Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Sie haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Entsorgungsfachbetrieb, für die eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich war, keine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Abs. 3 KrWG mitgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 15 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV
gültig für: Sammler, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	75 €
Bußgeld (Vorsatz)	150 €

(336.2 BAG stand 01.08.2017)

2.1.1.3.3 EMAS-Betrieb – bei Transport gefährlicher Abfälle und Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Sie haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Betreiber eines EMAS-Standortes, für die eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich war, keine Kopie der aktuell gültigen Registerurkunde mitgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 15 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 5 AbfAEV
gültig für: Sammler, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	75 €
Bußgeld (Vorsatz)	150 €

(336.3 BAG stand 01.08.2017)

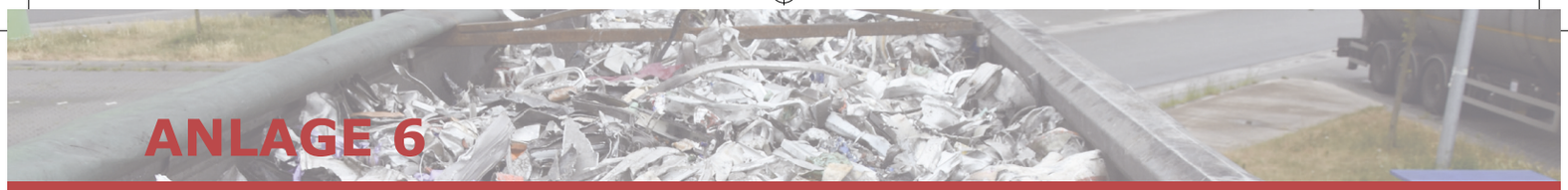

2.1.1.4 Freiwillige Rücknahme

Sie haben die freiwillige Rücknahme gefährliche Abfälle umfassender Erzeugnisse bzw. die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig vor Beginn der Rücknahme angezeigt.

Hinweis: Im Freistellungsbescheid gibt es i.d.R. eine Auflage, dass eine Kopie beim Transport mitzuführen ist, außerdem ist die Freistellung meist befristet. Die beauftragten Beförderer sind im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen Abfällen von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG und von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme befreit, dies ergibt sich aus § 12 AbfAEV bzw. § 26 Abs. 5 KrWG. Diese Beförderer sind allerdings anzeigepflichtig nach § 53 KrWG. Sie sollten also Kopien der Anzeige und des Freistellungsbescheides mitführen, die Frist sollte noch nicht abgelaufen sein. Außerdem müssen die Angaben nach § 16b NachwV (Menge, AS, Erzeuger oder Besitzer, Entsorger …) mitgeführt werden. Für die hier genannte Ordnungswidrigkeit sind aber nur Hersteller oder Vertreiber zu belangen.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1, § 26 Abs. 2 KrWG
gültig für: Hersteller, Vertreiber

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	250 €
Bußgeld (Vorsatz)	500 €

(315.0 BAG stand 01.08.2017)

2.1.1.5 Gemeinnützige / gewerbliche Sammlung

Hinweis: Dies ist nicht im Rahmen der ATK durch die GAÄ zu überprüfen!

Sie haben die Durchführung einer gemeinnützigen / gewerblichen Sammlung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig angezeigt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 KrWG
gültig für: Sammler

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	100 – 1000 €
Bußgeld (Vorsatz)	200 – 2000 €

(315.1 BAG stand 01.08.2017)

2.1.2 Erlaubnis

2.1.2.1 Ohne Erlaubnis

Sie haben gefährliche Abfälle gesammelt / befördert, mit gefährlichem Abfall gehandelt / gemakelt, obwohl Sie nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG waren.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 7, § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG
gültig für: Sammler, Beförderer, Händler, Makler

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	250 €
Bußgeld (Vorsatz)	500 €

(310.0/310.1 BAG stand 01.08.2017)

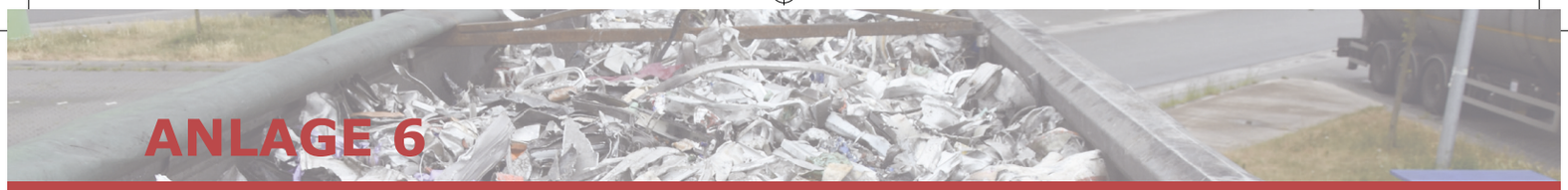

2.1.2.2 Erlaubnis bei Ausübung nicht mitgeführt

Sie haben bei Ausübung einer nach § 54 Abs. 1 KrWG erlaubnispflichtigen Tätigkeit keine der in § 13 Abs. 2 AbfAEV genannten Kopien oder Ausdrucke der Erlaubnis mitgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 15 Nr. 2, § 13 Abs. 2 AbfAEV
gültig für: Sammler, Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	150 €
Bußgeld (Vorsatz)	300 €

(336.4 BAG stand 01.08.2017)

2.1.2.3 Nichtbeachten von Auflagen

Sie haben bei der Sammlung / Beförderung gefährlicher Abfälle eine vollziehbare Auflage der Beförderungserlaubnis nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 4, § 54 Abs. 2 KrWG
gültig für: Sammler, Beförderer, Händler, Makler

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	150 €
Bußgeld (Vorsatz)	300 €

(313.3 BAG stand 01.08.2017)

2.2 Nachweisunterlagen
2.2.1 Begleit- / Übernahme- / Lieferschein
2.2.1.1 Lieferschein nicht mitgeführt

Bei einer Beförderung von Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden wurde kein Lieferschein gemäß § 7 Abs. 2 Klärschlammverordnung mitgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 Klärschlammverordnung

a) gültig für: Fahrer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	75 €
Bußgeld (Vorsatz)	150 €

b) gültig für: Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	150 €
Bußgeld (Vorsatz)	300 €

(336.0 BAG stand 01.08.2017)

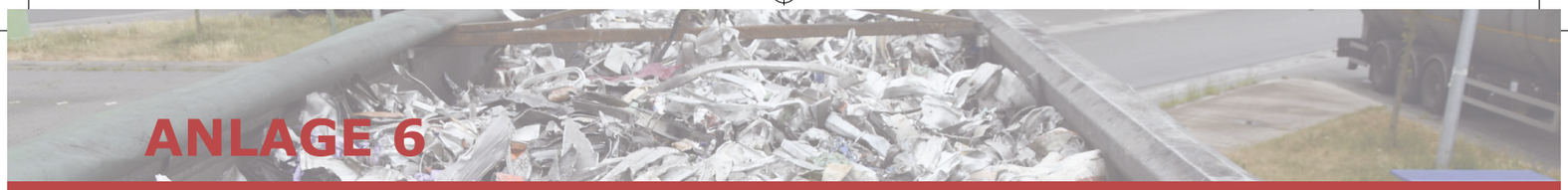

2.2.1.2 Fehlende Angaben in Begleit- / Übernahmeschein

Die auf dem Begleitschein / Übernahmeschein vorgeschriebenen Angaben waren nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht vorhanden.

Hinweis: In welcher Form die Angaben vorgelegt werden, ist nicht vorgeschrieben (§ 18 Abs. 2 NachwV).

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12, § 50 Abs. 1 KrWG,
§§ 10, 11, 18 NachwV
gültig für: Erzeuger, Besitzer, Entsorger, Beförderer, Sammler

Verw.-Geld	25 €
Bußgeld (Fahrlässigkeit)	75 – 125 €
Bußgeld (Vorsatz)	150 – 250 €

(333.0/333.1 BAG stand 01.08.2017)

Fahrlässig: wenn Kontrolle erschwert wird (75 Euro);
bei fehlender Sammelentsorgungsnachweisnummer im Begleitschein (125 Euro)
Vorsatz: wenn Kontrolle erschwert wird (150 Euro);
bei fehlender Sammelentsorgungsnachweisnummer im Begleitschein (250 Euro)

2.2.2 Einzel- / Sammelentsorgungsnachweis
2.2.2.1 Beförderung ohne Führung

Die Beförderung von gefährlichem Abfall wurde ohne / unter nicht rechtzeitiger Führung eines Entsorgungs- / Sammelentsorgungsnachweises durchgeführt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12, § 50 Abs. 1 KrWG,
§§ 3, 9, 17 NachwV
gültig für: Erzeuger, Besitzer, Entsorger, Beförderer, Sammler

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	250 €
Bußgeld (Vorsatz)	500 €

(316.0/316.1 BAG stand 01.08.2017)

2.2.2.2 Nichtbeachten von Auflagen und Anordnungen
2.2.2.2.1 Zuwiderhandlung gegen Auflagen des bestätigten Entsorgungsnachweises

Bei der Beförderung[1)] / Sammlung[2)] von Abfall wurde einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV des von der zuständigen Behörde bestätigten Entsorgungsnachweises zuwidergehandelt.

1) Betroffener im Rahmen einer gewerbsmäßigen Beförderung
Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 29 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV
2) Betroffener im Rahmen einer gewerbsmäßigen Einsammlung
Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 29 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV
gültig für: Beförderer1), Sammler2), Erzeuger, Entsorger

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	125 €
Bußgeld (Vorsatz)	250 €

(313.6 BAG stand 01.08.2017)

2.2.2.2.2 Zuwiderhandlung gegen Anordnungen nach NachwV

Bei der Beförderung von Abfall wurde einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 NachwV zuwidergehandelt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 29 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 NachwV
gültig für: Abfallerzeuger, Abfallentsorger

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	125 €
Bußgeld (Vorsatz)	250 €

(313.7 BAG stand 01.08.2017)

2.2.3 Gefährliche nicht nachweispflichtige Abfälle

Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle wurden die nach § 16 b NachwV geforderten Angaben nicht mitgeführt, nicht vorgelegt, nicht rechtzeitig vorgelegt.

Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG,
§ 29 Nr. 2, § 16b NachwV
gültig für: Beförderer

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	75 €
Bußgeld (Vorsatz)	150 €

(332.6 BAG stand 01.08.2017)

3. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Sie haben Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 ElektroG erfasst (d.h. gesammelt), ohne gemäß § 12 Satz 1 ElektroG (bzw. § 9 Absatz 9 Satz 1 ElektroG a.F.) dazu berechtigt bzw. gem. § 12 Satz 2 entsprechend beauftragt worden zu sein.

Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 9, § 12 Satz 1 ElektroG
(bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 7a, § 9 Abs. 9 Satz 1 ElektroG)
gültig für: Erfassende Person

Bußgeld (Fahrlässigkeit)	250 - 500 €
Bußgeld (Vorsatz)	500 - 1000 €

(371.0 BAG stand 01.08.2017)

Fahrlässig: abhängig von der erfassten Menge an Altgeräten
Vorsatz: abhängig von der erfassten Menge an Altgeräten

4. Übrige Tatbestände weiterer Vorschriften

In den Kapiteln 34 bis 38 ab Seite 60 des Bußgeldkataloges des BAG befinden sich u.a. weitere Tatbestände zur Gewerbeabfallverordnung (Kapitel 35) und zur Altholzverordnung (Kapitel 36).
Die Tatbestände bei internationaler Verbringung sind entsprechend in den vorherigen Kapiteln im Bußgeldkatalog des BAG zu finden. Teilweise gelten die nationalen Tatbestände auch für die internationale Verbringung.

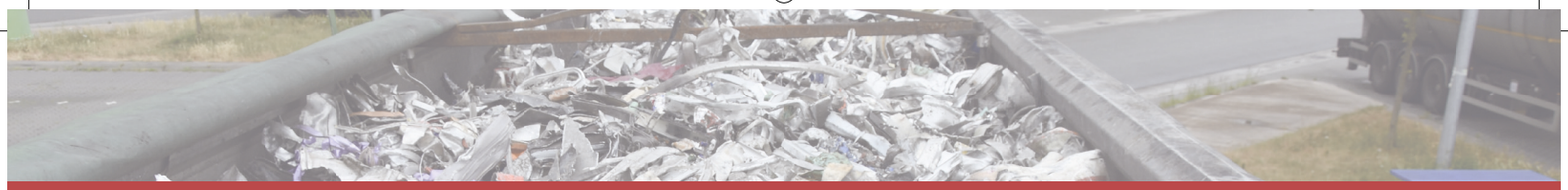

ANLAGE 7

Maßnahmen bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften

Maßnahmen bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften
Quelle: „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts für Abfalltransportkontrollen"
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; mit Änderungen

Im grenzüberschreitenden Verkehr:

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Ohne Notifizierung	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	- im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich	StGB
Ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären		StGB
Der Transporteur führt keine bzw. nicht alle Genehmigungen (Notifizierungen) mit	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären		OWIG
Der Transporteur führt kein bzw. kein im Original ausgefülltes Begleitformular mit	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären		OWiG
Verbringung erfolgt in einer Weise, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular sachlich nicht entspricht	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	1) z.B. keine Übereinstimmung zwischen Abfall und Deklaration: - im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich 2) nicht genehmigter Beförderer: - im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich 3) abweichender Transportweg: - Einzelfallentscheidung: Untersagung der Weiterfahrt nicht unbedingt erforderlich	StGB
Verbringung erfolgt in einer Weise, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	bei FCKW-Kühlgeräten, Verletzung der Andienungspflicht: - im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich	StGB
Verbringung widerspricht den Artikeln 34, 36, 39-41 und 43 VVA (generelle Aus- und Einfuhrverbote)	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	illegale Ein- und Ausfuhr: - im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich	StGB

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Abfälle verschiedener Notifizierungen wurden vermischt	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	- im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich - ggf. Sicherstellung erforderlich	StGB/OWiG
Verbringung von nicht gelisteten Abfällen	Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde: - Weiterfahrt/Sicherstellung abklären	- im Regelfall Untersagung der Weiterfahrt erforderlich, wenn Abfall, der nicht in der Grünen Liste gelistet ist, mit der Versandinformation verbracht wird - ggf. Sicherstellung erforderlich	StGB
Wenn die Verbringung gegen Artikel 3 Abs. 4 VVA verstößt (25 kg Abfall zur Laboranalyse)	Weiterfahrt zumindest zunächst nicht möglich → Untersagung der Weiterfahrt erforderlich, wenn z.B. keine Versandinformationen nach Anhang VII beigebracht werden können oder wenn die Mengengrenze eindeutig (hier besteht keine Toleranzregelung) überschritten ist, evtl. Benachrichtigung NGS/der zuständigen Behörde	Probemenge zur Laboranalyse, bis max. 25 kg ohne Notifizierung aber mit Verfahren nach Art. 18	StGB
Die Verbringung der Abfälle geschieht auf eine Weise, die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht	Weiterfahrt zumindest zunächst nicht möglich → Untersagung der Weiterfahrt erforderlich, wenn keine Versandinformationen nach Anhang VII beigebracht werden können, die im Einklang mit dem tatsächlichen Sachverhalt stehen (z.B. Angaben zu Transporteur, Absender, Empfänger) und Benachrichtigung NGS/der zuständigen Behörde	z.B. der tatsächliche Transporteur ist mit dem im Anhang VII-Dokument angegebenen Transporteur nicht identisch oder der Absender oder Empfänger laut Anhang VII-Dokument stimmt nicht mit den tatsächlichen Angaben aus den übrigen Papieren überein (Frachtpapiere, Lieferscheine, Wiegescheine)	StGB
Versandinformation wird nicht mitgeführt (Art 18 Abs. 1 a)	Weiterfahrt zunächst nicht möglich → ggf. Untersagung der Weiterfahrt erforderlich und Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde	bei Vorlage einer vollständigen evtl. per Fax / E-Mail vorgelegten Versandinformation und des Vertrages ist Weiterfahrt möglich	OWiG
Versandinformation ist nicht vor Durchführung der Verbringung von der Person, die die Verbringung veranlasst, unterzeichnet (Art 18 Abs. 1 b)	Konsequenz: Weiterfahrt zunächst nicht möglich → ggf. Untersagung der Weiterfahrt erforderlich und Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde	bei Vorlage einer evtl. per Fax / E-Mail vorgelegten Versandinformation und des Vertrages ist Weiterfahrt möglich	OWiG
Versandinformation ist nicht vollständig ausgefüllt	Konsequenz: Weiterfahrt zunächst nicht möglich → ggf. Untersagung der Weiterfahrt erforderlich und Benachrichtigung der NGS/zuständigen Behörde	bei Vorlage einer evtl. per Fax / E-Mail vorgelegten Versandinformation und des Vertrages ist Weiterfahrt möglich	OWiG

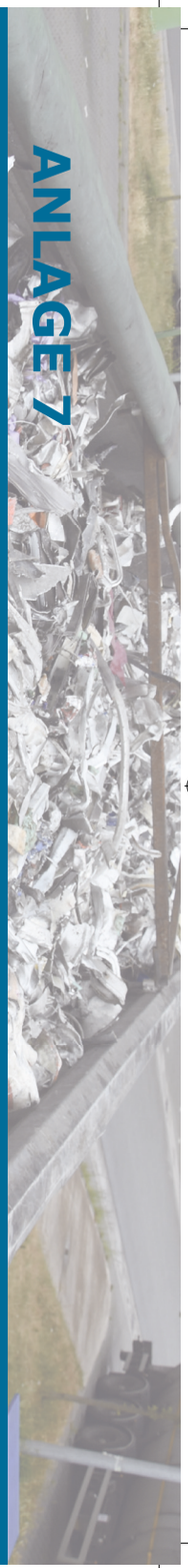

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Fehlende Beförderererlaubnis bzw. Entsorgungsfachbetriebezertifikat	fehlende (oder ungültige oder unzutreffende) Entsorgungsfachbetriebszertifikate und Beförderungserlaubnisse alleine sollten dann nicht zur Untersagung der Weiterfahrt führen, wenn der weitere Entsorgungsweg nachvollziehbar ist (Notifizierung) und plausibel erscheint; Benachrichtigung der zuständigen Behörde		OWiG
Fehlendes A-Schild	fehlendes A-Schild sollte dann nicht zur Untersagung der Weiterfahrt führen, wenn der weitere Entsorgungsweg nachvollziehbar ist (Notifizierung) und plausibel erscheint; Sicherstellung kann nach § 11 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG erfolgen; Benachrichtigung der zuständigen Behörde		OWiG

Im nationalen Verkehr:

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Entgegen den Angaben des Beförderers keine Produkte, sondern gefährliche Abfälle enthalten (also existiert auch kein Entsorgungsnachweis)	Untersagung der Weiterfahrt erforderlich; ggf. Sicherstellung erforderlich; Benachrichtigung der zuständigen Behörde	In einzelnen Fällen, z.B. wenn die Abfälle einem einzelnen Erzeuger zuzuordnen sind (es sich also um keine Sammelentsorgung handelt), die weitere Transporttätigkeit nicht mit Umweltgefährdungen verbunden ist und die ordnungsgemäße Bereitstellung am Herkunftsort angenommen werden kann, könnten Abfalltransporte auch per Anordnung („Zurückweisung“) zur Rückkehr zum Erzeuger verpflichtet werden (mit der Auflage zur Bereitstellung der Abfälle bis zur Darlegung der ordnungsgemäßen Entsorgung). Hier ist die Beweissicherung von besonderer Bedeutung. Bei mutmaßlich kriminellem Tathintergrund soll von Zurückweisungen abgesehen werden.	StGB

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Gefährliche Abfälle stammen aus unzulässigen Abfallsammlungen (Stichwort: Sammlung von Elektroaltgeräten oder Bleibatterien durch „fliegende" Schrottsammler)	Untersagung der Weiterfahrt erforderlich; ggf. Sicherstellung erforderlich; Benachrichtigung der zuständigen Behörde	In einzelnen Fällen, z.B. wenn die Abfälle einem einzelnen Erzeuger zuzuordnen sind (es sich also um keine Sammelentsorgung handelt), die weitere Transporttätigkeit nicht mit Umweltgefährdungen verbunden ist und die ordnungsgemäße Bereitstellung am Herkunftsort angenommen werden kann, könnten Abfalltransporte auch per Anordnung („Zurückweisung") zur Rückkehr zum Erzeuger verpflichtet werden (mit der Auflage zur Bereitstellung der Abfälle bis zur Darlegung der ordnungsgemäßen Entsorgung). Hier ist die Beweissicherung von besonderer Bedeutung. Bei mutmaßlich kriminellem Tathintergrund soll von Zurückweisungen abgesehen werden.	StGB
Transport besteht aus gefährlichen Abfällen, die hinsichtlich der vom Transporteur oder Erzeuger deklarierten Abfalleinstufung oder Abfalleigenschaft mit hinreichender Sicherheit angezweifelt werden müssen oder die in Anlagen verbracht werden sollen, die hierfür als nicht geeignet oder zugelassen erscheinen	Untersagung der Weiterfahrt erforderlich; ggf. Sicherstellung erforderlich; Benachrichtigung der zuständigen Behörde	Beispiele: Bauschutt aus einem Brandereignis, der mit erkennbaren Anteilen des asbesthaltigen Wellfaserzementdaches durchsetzt ist (gefährlicher Abfall) und als nicht gefährlicher Bauschutt entsorgt werden soll. In einzelnen Fällen, z.B. wenn die Abfälle einem einzelnen Erzeuger zuzuordnen sind (es sich also um keine Sammelentsorgung handelt), die weitere Transporttätigkeit nicht mit Umweltgefährdungen verbunden ist und die ordnungsgemäße Bereitstellung am Herkunftsort angenommen werden kann, könnten Abfalltransporte auch per Anordnung („Zurückweisung") zur Rückkehr zum Erzeuger verpflichtet werden (mit der Auflage zur Bereitstellung der Abfälle bis zur Darlegung der ordnungsgemäßen Entsorgung). Hier ist die Beweissicherung von besonderer Bedeutung. Bei mutmaßlich kriminellem Tathintergrund soll von Zurückweisungen abgesehen werden.	StGB

Vorkommnis	Maßnahme	Bemerkungen	Ahndung
Der Transport von gefährlichen Abfällen verfügt nachprüfbar über keine (elektronischen) Entsorgungsnachweise/ Begleitscheine oder Übernahmescheine (ASYS-oder IPA-KON-Abfragen durchführen)	Untersagung der Weiterfahrt erforderlich; ggf. Sicherstellung erforderlich; Benachrichtigung der zuständigen Behörde	In einzelnen Fällen, z.B. wenn die Abfälle einem einzelnen Erzeuger zuzuordnen sind (es sich also um keine Sammelentsorgung handelt), die weitere Transporttätigkeit nicht mit Umweltgefährdungen verbunden ist und die ordnungsgemäße Bereitstellung am Herkunftsort angenommen werden kann, könnten Abfalltransporte auch per Anordnung („Zurückweisung") zur Rückkehr zum Erzeuger verpflichtet werden (mit der Auflage zur Bereitstellung der Abfälle bis zur Darlegung der ordnungsgemäßen Entsorgung). Hier ist die Beweissicherung von besonderer Bedeutung. Bei mutmaßlich kriminellem Tathintergrund soll von Zurückweisungen abgesehen werden.	StGB
Fehlende Befördererlaubnis bzw. Entsorgungsfachbetriebe-zertifikat	Fehlende (oder ungültige oder unzutreffende) Entsorgungsfachbetriebszertifikate und Beförderungserlaubnisse alleine sollten dann nicht zur Untersagung der Weiterfahrt führen, wenn der weitere Entsorgungsweg nachvollziehbar ist (Notifizierung) und plausibel erscheint; Benachrichtigung der zuständigen Behörde		OWiG
Fehlendes A-Schild	Fehlendes A-Schild sollte dann nicht zur Untersagung der Weiterfahrt führen, wenn der weitere Entsorgungsweg nachvollziehbar ist (Entsorgungs-nachweis) und plausibel erscheint; Benachrichtigung der zuständigen Behörde		OWiG
Abfalltransport ist mit der Ausbringung gefährlicher Abfälle in die Umwelt verbunden	Untersagung der Weiterfahrt erforderlich; Gefahr im Verzug; Benachrichtigung der zuständigen Behörde	Beispiele: Transport von flüssigen gefährlichen Abfällen in leckgeschlagenen Behältnissen oder der Transport von festen gefährlichen Abfällen bei ungeeigneter oder ungenügender Transportverpackung (z.B. mögliche Verwehung asbesthaltiger Stoffe durch schadhafte Big-Bags); Soweit möglich, sollte dem Fahrer bzw. dem Transportunternehmen zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mängel (ggf. durch Beauftragung von Fachfirmen) abzustellen.	StGB

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Stichworte dienen der Hilfestellung bei der Anfertigung einer Anordnung, die am Kontrollort gegenüber einem Fahrer bzw. eines Transportunternehmens bei Verstößen gegen das Abfallrecht erlassen wird.

Aufgrund der rechtlichen Konsequenzen ist besondere Sorgfalt bei der Bestimmung der Rechtsgrundlage und den Ermessenserwägungen geboten.

Datenerhebung für die Anordnung:

- Zeitpunkt der Abfalltransportkontrolle
- Name des GAA
- Anschrift des GAA
- Kontrollort
- Fahrtrichtung des Transportfahrzeuges
- Kontrollzeit
- Vorgangsnummer
- Name des Fahrers / der Fahrerin
- Adresse des Fahrers / der Fahrerin
- Personalausweisnummer bzw. Reisepassnummer des Fahrers / der Fahrerin
- Angaben zu der Zugmaschine des Transportfahrzeuges (Marke, Fabrikat und Nummernschild)
- Angaben zum Anhänger des Transportfahrzeuges (Marke, Fabrikat und Nummernschild)
- Name und Adresse des Transportunternehmens

Hinweis zum Adressaten der Anordnung: Richtet sich die Anordnung ausschließlich gegen den Fahrer, besteht die Möglichkeit, dass der dahinterstehende Unternehmer einen Fahrerwechsel vornimmt. Daher ist es regelmäßig zweckmäßig, die Anordnung auch an das Transportunternehmen zu richten.

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

Auswahl an Gründen für die Prüfung einer möglichen Anordnung:

- Das Begleitformular oder Kopien des Notifizierungsformulars, die die erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, sind nicht oder nicht vollständig mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 16 Buchstabe c) Satz 2 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Das Begleitformular oder Kopien des Notifizierungsformulars, die die erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, sind nicht vollständig / nicht richtig ausgefüllt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 16 Buchstabe c) Satz 2 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Die Verbringung erfolgt ohne die Zustimmung der betroffenen Behörden.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 9 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Der Transport ist nicht notifiziert, obwohl die Verbringung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 4 Satz 1, Art 3 Abs. XY VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Die Verbringung entspricht nicht den Angaben / Auflagen in den Notifizierungsunterlagen.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 AbfVerbrG.

- Das Anhang VII – Dokument (Versandinformation) ist nicht mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 a) VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Das Anhang VII – Dokument (Versandinformation) ist nicht / nicht vollständig / nicht richtig ausgefüllt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 18 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Die Verbringung entspricht nicht den Angaben des Anhang VII – Dokuments.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 18 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Der Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 Verordnung (EG) 1013/2006 kann nicht vorgelegt werden.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Es liegt keine Erlaubnis / noch gültige Transportgenehmigung vor.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

- Es ist eine Auflage der Erlaubnis / noch gültigen Transportgenehmigung nicht beachtet.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 54 Abs. 2 KrWG.

- Es liegt keine Anzeige vor.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

- Es ist keine Kopie der Anzeige bzw. Erlaubnis / noch gültigen Transportgenehmigung mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 13 Abs. 1 AbfAEV bzw. § 13 Abs. 2 AbfAEV.

- Es ist einer Untersagung der angezeigten Tätigkeit zuwidergehandelt.
  Dies entspricht einem Verstoß § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG.

- Die Angaben aus dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein sind nicht mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 18 Abs. 2 NachwV.

- Die Angaben aus dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein sind nicht vollständig / nicht richtig.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen §§ 11 u. 12 bzw. 12 u. 13 i.V.m. § 18 Abs. 2 NachwV.

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

- Für den Abfall ist kein Entsorgungsnachweisverfahren durchgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 50 Abs. 1 KrWG, § 3, § 17 NachwV.

- Für einen nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfall sind keine Angaben nach § 16b NachwV mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 16b NachwV.

- Ein Entsorgungsfachbetrieb führt bei der Beförderung von gefährlichem Abfall keine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Abs. 3 KrWG mit.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV.

- Ein Betreiber eines EMAS-Standortes führt bei der Beförderung von gefährlichem Abfall keine Kopie der aktuell gültigen Registrierungsurkunde mit.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 5 AbfAEV.

- Das Fahrzeug ist nicht mit Warntafeln (A-Schilder) versehen.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG, evtl. i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 AbfVerbrG.

- Nichtbeachtung des Getrennthaltungsgebotes von Abfällen zur Verwertung und des Vermischungsverbotes.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 9 KrWG.

- Es ist beabsichtigt, Altholz der Kategorie IV in eine Aufbereitungsanlage von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen zu transportieren.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 AltholzV.

- Für die Sammlung / den Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen liegen keine Berechtigung oder Bevollmächtigung vor, noch eine Beauftragung vom zur Erfassung Berechtigten.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 12 ElektroG.

- Der Entsorgungsweg ist nicht plausibel.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 KrWG.

- Der Abfallschlüssel ist nicht plausibel.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 2 Abs. 2 AVV.

- Für den Klärschlamm ist kein Lieferschein mitgeführt.
  Dies entspricht einem Verstoß gegen § 17 Abs. 2 AbfKlärV.

- Sonstiges
  Dies entspricht einem Verstoß gegen …

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

Mögliche Rechtsgrundlagen für die Anordnung (für jeden Verwaltungsakt!):

Von elementarer Bedeutung ist die Vorüberlegung, zu welchem Zweck die Maßnahme erfolgen soll und daran anknüpfend, welche Regelungsmaterie einschlägig ist. Wegen des Grundsatzes, dass das spezielle Gesetz regelmäßig das allgemeinere verdrängt, ist vorrangig zu prüfen, ob der Regelungsbereich der Rechtsgrundlagen des AbfVerbrG eröffnet ist (§ 1 AbfVerbrG – Geltungsbereich – beachten!).

- § 11 Abs. 5 AbfVerbrG ggf. i.V.m. einem Paragrafen einer der in dieser Norm genannten Rechtsmaterien
  (z.B. für Anordnung zur Sicherstellung bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen in Abstimmung mit NGS, Notifizierungsstelle eines anderen Bundeslandes oder UBA)

- § 13 AbfVerbrG ggf. i.V.m. einem Paragrafen einer der in dieser Norm genannten Rechtsmaterien (für andere Anordnungen bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen in Abstimmung mit NGS, Notifizierungsstelle eines anderen Bundeslandes oder UBA)

- § 62 KrWG i.V.m. einem Paragrafen einer der in dieser Norm genannten Rechtsmaterien (insbesondere für Anordnungen bei Transporten von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs des AbfVerbrG, §1, also für Anordnungen bei nicht grenzüberschreitender Abfallbeförderung)

Die Nennung der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage bei der materiellen Begründung sollte aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit auf die im Einzelfall einschlägige Variante präzisiert werden, da es den Adressaten eher verwirrt, wenn ihm vor Augen geführt wird, für welche andere Fälle die Rechtsgrundlage ebenfalls dient.

Mögliche Maßnahmen (Beispiele)

- Vorgeben, unter welchen Maßnahmen der Transport fortgesetzt werden darf
- Untersagung der Weiterfahrt
- Rückführung des Transports zum Herkunftsort der Abfälle (Anschrift)
- Sicherstellung des Transportfahrzeuges (bei Zugmaschine mit Anhänger je Angabe von Marke, Fabrikat und Nummernschild)
- Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Zwangsmittelandrohung
- Zwangsmittelanwendung

Kostenlastenentscheidung

ANLAGE 8

Hinweise und Stichworte für eine Anordnung nach § 11 Abs. 5, § 13 AbfVerbrG bzw. § 62 KrWG

Ausübung des Ermessens:

Bei der Ausübung des Ermessens ist grundsätzlich eine am Zweck der Maßnahme ausgerichtete Abwägung im Einzelfall durchzuführen. Dabei sind auf der einen Seite z.B. Art, Umfang und Wahrscheinlichkeit eines drohenden Schadens und auf der anderen Seite das wirtschaftliche Interesse des Adressaten zu berücksichtigen.
Ebenso ist ein Ermessen in Bezug auf die Störerauswahl auszuüben.
Ermessen ist ebenso bei einer Zwangsmittelandrohung (insbesondere im Hinblick auf die Zwangsgeldhöhe, die je nach Adressaten unterschiedlich sein kann) auszuüben.

Auswahl an Begründungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO:

- Gefahr, dass bei einer aufschiebenden Wirkung bei Widerspruchserhebung eine Straftat vollendet wird,
- Gefahr, dass aufgrund von … die Umwelt geschädigt wird und der Schaden irreversibel wäre,
- der Verbleib der beförderten Abfälle kann nicht überwacht werden, da z.B. die Gefahr besteht, dass der jeweilige Standort des Transports zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ermittelbar ist.

Hinweis: Die Begründung muss über das reine Erlassinteresse hinausgehen (also die besondere Eilbedürftigkeit darlegen) und gefahrenabwehrrechtlicher Natur sein. Es müssen besondere Gründe dafür dargelegt werden, dass der Verwaltungsakt sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- und Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßstab des § 37 Abs. 6 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG) zu versehen.

- Widerspruchsformel prüfen
- Mit Unterschrift und Im Auftrage
- Zustellungsform

Die Adressen der niedersächsischen Verwaltungsgerichte und ihre Zuständigkeitsbereiche sind in Anlage 2 zu finden.

ANLAGE 9

Kontrollbericht
für nationale Transporte mit Mängeln

Kontrollbericht für nationale Transporte mit Mängeln

Kontrollbehörde:

Kontrollort	Datum	Uhrzeit

Fahrzeugführer: Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort

Halter: Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort
Auftraggeber / Disponent: Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort

Beförderer / Sammler Anschrift	Beförderernummer _ __ __ __ __ __ __ __ __	Nationalität

Angaben zum Fahrzeug Kennzeichen: A-Schild vorhanden ja □ nein □	Angaben über Anhänger/Auflieger Kennzeichen: A-Schild vorhanden ja □ nein □

AVV-Schlüssel __ __ __	Abfallbezeichnung

Abfallbeschreibung: Fest □ Flüssig □ Gasförmig □ Andere	Zur Verwertung □ Zur Beseitigung □

Mitführung der Anzeige ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:	Mitführung der Erlaubnis ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:

Kontrollbericht für nationale Transporte mit Mängeln

Mitführung des Efb-Zertifikates ja □ nein □ Gültig bis: __ __ _____ Bei Nein und Ungültigkeit: Konnte Zertifikat nachgereicht werden? ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:	Mitführung des EMAS-Zertifikates ja □ nein □ Gültig bis: __ __ _____ Bei Nein und Ungültigkeit: Konnte Zertifikat nachgereicht werden? ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:

Abfallerzeuger Anschrift	Erzeugernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __	Nationalität

Abfallentsorger Anschrift	Entsorgernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __	Nationalität

Begleitschein-Nr. _____ Signaturen: Menge in t:	EN-Nr. Gültig bis:___/_____/_____ Zugelassene Menge in t: Bisher beförderte Menge in t:

Ü-Schein(e) Nr.: _____	SEN-Nr. Gültig bis:___/_____/_____ Zugelassene Mengen in t: Bisher beförderte Mengen in t:

Begleitpapier (Lieferschein o.ä.)	Abfallbezeichnung AVV-Schlüssel: __ __ __	Erzeuger: Entsorger:

Verdacht auf Ordnungswidrigkeit nach § _____ □

Straftat nach § 326 StGB o.ä. □

Abgabe an Polizei / Staatsanwaltschaft □

ANLAGE 10

Kontrollbericht
für internationale Transporte mit Mängeln

Kontrollbericht für internationale Transporte mit Mängeln

Kontrollbehörde:

<table>
<tr><td colspan="2">Kontrollort</td><td>Datum</td><td>Uhrzeit</td></tr>
<tr><td>Fahrzeugführer:

Anschrift</td><td>Geburtsdatum</td><td>Geburtsort</td><td>Nationalität</td></tr>
<tr><td>Halter:

Anschrift</td><td>Geburtsdatum</td><td>Geburtsort</td><td>Nationalität</td></tr>
<tr><td>Auftraggeber / Disponent:

Anschrift</td><td>Geburtsdatum</td><td>Geburtsort</td><td>Nationalität</td></tr>
<tr><td>Beförderer / Sammler

Anschrift</td><td colspan="2">Beförderernummer

__ __ __ __ __ __ __ __ __</td><td>Nationalität</td></tr>
<tr><td colspan="2">Angaben zum Fahrzeug

Kennzeichen:

A-Schild vorhanden ja □ nein □</td><td colspan="2">Angaben über Anhänger / Auflieger

Kennzeichen:

A-Schild vorhanden ja □ nein □</td></tr>
<tr><td colspan="2">AVV-Schlüssel __ __ __
oder
Basel Code</td><td colspan="2">Abfallbezeichnung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Abfallbeschreibung:

Fest □ Flüssig □ Gasförmig □

Andere:</td><td colspan="2">Zur Verwertung □
Zur Beseitigung □</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mitführung der Anzeige ja □ nein □
Zuständige Behörde:

Az.:</td><td colspan="2">Mitführung der Erlaubnis ja □ nein □
Zuständige Behörde:

Az.:</td></tr>
</table>

Kontrollbericht für internationale Transporte mit Mängeln

Mitführung des Efb-Zertifikates ja □ nein □ Gültig bis: __ __ _____ Bei Nein und Ungültigkeit: Konnte Zertifikat nachgereicht werden? ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:	Mitführung des EMAS-Zertifikates ja □ nein □ Gültig bis: __ __ _____ Bei Nein und Ungültigkeit: Konnte Zertifikat nachgereicht werden? ja □ nein □ Zuständige Behörde: Az.:

Mitführung der Notifizierungsunterlagen

Notifizierungsunterlagen vorhanden ja □ nein □

Prüfung Notifizierungsunterlagen

- Beförderer steht auf der Befördererliste ja □ nein □
- Nr. des Beförderungsscheins und der Notif.-Unterlagen identisch ja □ nein □
- alle Unterschriften der zuständigen Behörden sind vorhanden ja □ nein □
- Prüfung des notifizierten Abfalls hinsichtlich Art und Menge okay ja □ nein □
- liegt eine Sammelnotifizierung vor ja □ nein □

Bei einer illegalen Verbringung: (Art. 24 VO – EG – 1013/2006)

Zuständige Behörde(n) wurde informiert ja □ nein □
Rücknahme der Abfälle von zust. Behörde (am Versandort) angeordnet ja □ nein □

Rücknahme muss in 30 Werktagen erfolgen!

Bei Anhang-VII-Papier (Art. 18 VO – EG – 1013/2006)

Mitführung ja □ nein □

Abfallerzeuger Anschrift	Erzeugernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __	Nationalität
Abfallentsorger Anschrift	Entsorgernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __	Nationalität

Verdacht auf Ordnungswidrigkeit nach § _____ □

Straftat nach § 326 StGB o.ä. □

Abgabe an Polizei □

ANLAGE 11

Formulare und weitere Unterlagen

- **Begleitschein**
- **Übernahmeschein**
- **Anzeige**
- **Erlaubnis**
- **Notifizierungsformular**
- **Begleitformular**
- **Versandinformation nach Anhang VII VVA**
- **Unterrichtung über den Verdacht eines abfallrechtlichen Verstoßes durch die Kontrollbehörde**
- **Flyer zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**
- **Hinweise zur Beförderung von EAG**
- **Anforderungen an den Export gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte unter Berücksichtigung des novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG**

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Nr./PZ[1])

Abfallbezeichnung[2])

Abfallschlüssel[2])

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t ,

Erzeugernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Beförderernummer

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen[3])

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Entsorgernummer

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen[3])

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen[3])

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz

Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Nr./PZ[1])

Abfallbezeichnung[2])

Abfallschlüssel[2])

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t ,

Erzeugernummer
(außer Erzeuger von Kleinmengen)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel
(Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Beförderernummer
(Übernahme vom Erzeuger)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer
(Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Entsorgernummer[3])

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallentsorger
(Firmenname, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke

1) Prüfziffer
2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3) Nur ausfüllen im Fall § 16 Abs. 1 NachwV (Direktanlieferung von Kleinmengen beim Entsorger)

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

☐ Erstmalige Anzeige

☐ Änderungsanzeige Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) ☐

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnr.

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.
Bundesland (2stellig) PLZ Ort

1.6 Telefon Telefax USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon E-Mail

1.8 Gewerbeanmeldung Datum der Anmeldung zuständige Behörde Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) Registernummer (HRA, HRB etc.) Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) ☐

2.2 ☐ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) ☐

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) ☐

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) ☐

3 Art der Tätigkeit

3.1 ☐ Gewerbsmäßig.
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 ☐ Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

☐ Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

☐ Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig.Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

4.2.1 ☐ auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),

4.2.2 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),

4.2.2.1 ☐ Zertifikat ist beigefügt

4.2.3 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),

4.2.4 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),

4.2.5 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),

4.2.6 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),

4.2.7 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),

4.2.8 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),

4.2.8.1 ☐ Registrierungsurkunde ist beigefügt

4.2.9 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),

4.2.10 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

5.1 Name | Vorname

5.2 Geburtsdatum | Geburtsort

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3 Name | Vorname

5.4 Geburtsdatum | Geburtsort

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1 Name | Vorname

6.2 Geburtsdatum | Geburtsort

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person (sofern vorhanden)

6.3 Name | Vorname

6.4 Geburtsdatum | Geburtsort

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Bestätigende Behörde

Vorgangsnummer: 1

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

10 Hinweise

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

☐ Erstmaliger Antrag

☐ Änderungsantrag Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnr.

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ Ort

1.6 Telefon Telefax USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon E-Mail

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 ☐ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 ☐ die Gewerbeanmeldung,

3.2 ☐ ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 ☐ eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 ☐ der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 ☐ der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4 Betriebsinhaber

4.1 Name | Vorname

4.2 Geburtsdatum | Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name | Vorname

4.7 Geburtsdatum | Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name | Vorname

5.2 Geburtsdatum | Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt. ☐

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person

5.6 Name | Vorname

5.7 Geburtsdatum | Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt. ☐

6 Frei für Vermerke des Antragstellers (Angaben freiwillig)

6.1

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass
- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Unterschrift

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Erlaubnis erteilende Behörde

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

3. Kostenentscheidung

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.

5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Exporteur -- Notifizierender Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

2. Importeur -- Empfänger Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer:
Name (*7*):
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Transportart *(5)*:

9. Abfallerzeuger ***(1;7;8)*** Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort und Art der Abfallerzeugung *(6)*:

10. Beseitigungsanlage*(2)*: ☐ **oder Verwertungsanlage***(2)*: ☐
Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:

3. Notifizierung Nr.: DE0000/000000
Notifizierung betreffend
A.(i) Einmalige Verbringung: ☐ (ii) Mehrmalige Verbringung: ☐
B.(i) Beseitigung *(1)*: ☐ (ii) Verwertung: ☐
C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung *(2)(3)* Ja ☐ Nein ☐

4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen:

5. Vorgesehene Gesamtmenge *(4)*:
Tonnen(Mg):
m³:

6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) *(4)*:
Erster Beginn: Letzter Beginn:

7. Verpackungsart(en) *(5)*:
Besondere Handhabungsvorschriften *(6)* Ja ☐ Nein ☐

11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren *(2)*:
D-Code / R-Code *(5)*:
Angewandte Technologie*(6):*

Grund für die Ausfuhr *(1;6):*

12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls *(6)*:

13. Physikalische Eigenschaften *(5)*:

14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)
i) Basler Übereinkommen - Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar):
ii) OECD-Code (falls abweichend von i)):
iii) EU-Abfallverzeichnis:
iv) Nationaler Code im Ausfuhrland:
v) Nationaler Code im Einfuhrland:
vi) Sonstige (bitte angeben):
vii) Y-Code:
viii) H-Code *(5)*:
ix) UN-Klasse *(5)*:
x) UN-Kennnummer:
xi) UN-Versandname:
xii) Zollnummer(n) (HS):

15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)

Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)						Einfuhrstaat/Empfängerstaat
(a)							
(b)							
(c)							

16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):
Eingang: Ausgang: Ausfuhr:

17. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden/Erzeugers *(1)*: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.

Name des Exporteurs/Notifizierenden: Datum: Unterschrift:

Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:

18. Anzahl der beigef. Anhänge: ☐

VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN

19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats -- Empfänger-/Durchfuhrstaats *(1)* **/ Ausfuhr-/Versandstaats** *(9)*:
Land:
Eingang der Notifizierung am:
Eingang bestätigt am:
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

20. Schriftliche Zustimmung *(1)(8)* **der Verbringung durch die zuständige Behörde von** *(Land)*:
Zustimmung erteilt am: bis:
Zustimmung gültig vom:
Besondere Auflagen: Nein: ☐ Falls Ja, siehe Nr.21 *(6)*: ☐
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

21. Besondere Auflagen für die Zustimmung zu der Verbringung oder Gründe für die Erhebung von Einwänden:

(1) Gemäss dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den nachfolgenden R1-R11- bzw.D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.
(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.
(4) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen
(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(7) Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.
(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.
(9) Falls gemäss dem OECD-Beschluss erforderlich.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Version 4.0, 03/2009

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr.11)

D1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
D3	Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
D7	Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden
D9	Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)
D10	Verbrennung an Land
D11	Verbrennung auf See
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens

VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr.11)

R1	Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung / Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R6	Regenerierung von Säuren und Basen
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind

VERPACKUNGSARTEN (Nr.7)

1.	Trommel/Fass
2.	Holzfass
3.	Kanister
4.	Kiste/Kasten
5.	Sack/Beutel
6.	Verbundverpackung
7.	Druckbehälter
8.	Schüttgut
9.	Sonstige (bitte angeben)

TRANSPORTART (Nr.8)

R = Strasse
T = Schiene
S = Seeweg
A = Luftweg
W = Binnenwasserstraßen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr.13)

1.	Staub- oder pulverförmig
2.	Fest
3.	Pastös/breiig
4.	Schlammig
5.	Flüssig
6.	Gasförmig
7.	Andere Erscheinungsform (bitte angeben)

H-CODE UND UN-KLASSE (Nr.14)

UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen - insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d.h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes - können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler-Übereinkommens erhältlich sind.

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.: DE0000/000000

2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen:

3. Exporteur -- Notifizierender Registriernummer.:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

4. Importeur - Empfänger Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

5. Tatsächliche Menge: Tonnen(Mg): m³:

6. Tatsächliches Datum der Verbringung:

7. Verpackung Art(en) *(1)*: Anzahl der Frachtstücke:

Besondere Handhabungsvorschriften:(2) Ja: ☐ Nein: ☐

8 a) 1.Transportunternehmen *(3)*:
Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Tel.:
Fax:
E-Mail:

8 b) 2.Transportunternehmen:
Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Tel.:
Fax:
E-Mail:

8 c) Letztes Transportunternehmen:
Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Tel.:
Fax:
E-Mail:

------- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen ---

Mehr als 3 Transportunternehmen (2) ☐

Transportart *(1)*:
Versanddatum:
Unterschrift:

Transportart *(1)*:
Versanddatum:
Unterschrift:

Transportart *(1)*:
Versanddatum:
Unterschrift:

9. Abfallerzeuger *(4;5;6)*: Registriernummer:
Name:
Anschrift:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort der Abfallerzeugung (2):

10.Beseitigungsanlage ☐ **oder Verwertungsanlage** ☐
Registriernummer:
Name:
Adresse:

Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung: *(2)*

11. Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en)
D-Code / R-Code *(1)*:

12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls *(2)*:

13. Physikalische Eigenschaften *(1)*:

14.Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)

i) Basler Übereinkommen Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar):
ii) OECD-Code (falls abweichend von i)):
iii) EU-Abfallverzeichnis:
iv) Nationaler Code im Ausfuhrland:
v) Nationaler Code im Einfuhrland:
vi) Sonstige (bitte angeben):
vii) Y-Code:
viii) H-Code *(1)*:
ix) UN-Klasse *(1)*:
x) UN-Kennnummer:
xi) UN-Versandname:
xii) Zollnummer(n) (HS):

15. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden / Erzeugers *(4)*:
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitrende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen.

Name: Datum: Unterschrift:

16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:

17. Eingang beim Importeur - Empfänger (falls keine Anlage):

Datum: Name: Unterschrift:

VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN

18. Eingang bei der Beseitigungsanlage ☐ **oder Verwertungsanlage** ☐
Eingangsdatum: in Empfang genommen: ☐ Empfang verweigert*: ☐
In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m³:
Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:
Beseitigungs-/Verwertungsverfahren *(1)*:
Datum:
Name:
Unterschrift:

* zuständige Behörden unverzüglich informieren

19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/ verwertet worden sind.
Name:
Datum:
Unterschrift und Stempel:

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite
(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr.8 (a,b,c) verlangten Informationen beizufügen.
(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.
(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Version 4.0, 03/2009

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)	
20. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE	**21. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE**
Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:	Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:

22. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr.11)

D1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien usw.)
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
D3	Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
D7	Einleitung in Meere/Ozeane einschliesslich Einbringung in den Meeresboden
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
D9	Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
D10	Verbrennung an Land
D11	Verbrennung auf See
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren

VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr.11)

R1	Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) -- Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R6	Regenerierung von Säuren und Basen
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.

VERPACKUNGSARTEN (Nr.7)

1.	Trommel/Fass
2.	Holzfass
3.	Kanister
4.	Kiste / Kasten
5.	Sack / Beutel
6.	Verbundverpackung
7.	Druckbehälter
8.	Schüttgut
9.	Sonstige (bitte angeben)

TRANSPORTART (Nr.8)

R = Straße
T = Schiene
S = Seeweg
A = Luftweg
W = Binnenwasserstraßen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr.13)

1.	Staub- oder pulverförmig
2.	Fest
3.	Pastös/breiig
4.	Schlammig
5.	Flüssig
6.	Gasförmig
7.	Andere Erscheinungsform (bitte angeben)

H-CODE UND UN-KLASSE (Nr.14)

UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

Weitere Informationen - insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr.14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes - können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

Mitzuführende Informationen für die Verbringung der in Art. 3. Abs. 2 und 4 genannten Abfälle

Versandinformationen[1]

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		**2. Importeur/Empfänger** Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:
3. Tatsächliche Menge Tonnen (Mg): **m³:**		**4. Tatsächliches Datum der Verbringung:**
5.(a) 1. Transportunternehmen[2]: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	**5.(b): 2. Transportunternehmen:** Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	**5.(c): 3. Transportunternehmen:** Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:
6. Abfallerzeuger[3] Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		**8. Verwertungsverfahren (oder Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen):** **R-Code/D-Code:** **9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:**
7. Verwertungsanlage ☐ Labor ☐ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		**10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben):** i) Basel Anlage IX : ii) OECD-Code *(falls abweichend von i):* iii) Anhang IIIA [4] iv) Anhang IIIB [5] v) EU-Abfallverzeichnis: vi) Nationaler Code:

11. Betroffene Staaten:

Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)			Einfuhrstaat/Empfängerstaat

12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person:

Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich):

Name: Datum: Unterschrift:

13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle:

Name: Datum: Unterschrift:

Von der Verwertungsanlage oder vom Labor auszufüllen:

14. Eingang bei der Verwertungsanlage ☐ oder beim Labor: ☐

In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m³:

Name: Datum: Unterschrift:

(1) Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Beim Ausfüllen dieses Formulars sind auch die spezifischen Anweisungen, die in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.

(2) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nummer 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(3) Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.

(4) Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 oder B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

(5) Es sind die in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 103/2006 aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

Unterrichtung über den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG durch die Kontrollbehörde*

Es handelt sich um eine ☐ Einfuhr bzw. Verbringung in das ☐ Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem ☐ Durchfuhr durch das Bundesgebiet

I. Unterrichtung der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, durch die Kontrollbehörde

Ich informiere die Landesbehörde:

und die zuständige Behörde am ☐ Bestimmungsort ☐ Versandort: ☐ und das Umweltbundesamt

über ☐ den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG
☐ den Verdacht einer illegalen Verbringung ☐ die Feststellung eines Verstoßes.
Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):

☐ Anlagen:

☐ Die Abfälle wurden gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sichergestellt♦.

Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von drei Arbeitstagen wird gebeten.

☐ Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Um weitere Veranlassung und Mitteilung der Entscheidung wird gebeten.

Versandstaat:	Empfängerstaat:
	Frachtbrief-Nr.:
Beförderungsweg:	Beförderungsmittel:

Abfallbezeichnung und Menge:

Abfallidentifizierung (Art des Codes und Nr.):

Verfügungsberechtigte Person: Name: Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:

☐ Anlage (enthält entsprechende Informationen zu weiteren Personen, insbesondere Personen, die im Begleitformular oder im Dokument nach Anhang VII aufgeführt sind)

Kontrollbehörde **Gz.:**
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail:

Datum, Unterschrift

II. Antwort der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, an die Kontrollbehörde

☐ Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung♦ kann aufgehoben werden.
☐ Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.
☐ Die Sicherstellung[2] kann nicht aufgehoben werden.
☐ Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen.
☐ Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen♦.
☐ Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:

☐ Anlagen:

Landesbehörde **Gz.:**
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail:

Datum, Unterschrift

---

* Bei einer Unterrichtung im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 9 oder Art. 24 Abs. 7 VVA kann dieser Vordruck entsprechend verwendet werden.

♦ Im Falle einer Kontrolle durch das BAG kann anstelle der Sicherstellung die Weiterfahrt untersagt werden.

Wer muss ab dem 01.06.2014 anzeigen?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anzeigen. Davon waren bisher Sammler und Beförderer ausgenommen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern. Diese Regelung endet am 31.05.2014, sodass ab diesem Zeitpunkt auch diese Betriebe unter die Anzeigepflicht fallen.

Ausnahme: Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG verfügen.

Das bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Hierunter wird das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, verstanden.

Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit:
Der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens ist nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung. Beispiele für die Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- Der Fliesenleger, der die alten herausgeschlagene Fliesen zu einer Entsorgungsanlage bringt.
- Der Möbelspediteur, der Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke zurücknimmt.

Im Gegensatz dazu steht die **gewerbsmäßige Tätigkeit**, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist. Auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist, sind gewerbsmäßig tätig. Die Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Unternehmen besteht bereits ab 01.06.2012.

Gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht?

Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmenge bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, habe weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr. Bin ich anzeigepflichtig?

Wenn Sie weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr haben, der Abfall bei Ihnen gewöhnlich und regelmäßig (im Rahmen Ihrer normalen Geschäftigkeit und über das ganze Jahr verteilt) anfällt, sind Sie **trotzdem anzeigepflichtig.**

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen einmalig mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle an (Sonderfall). Bin ich anzeigepflichtig?

Sie befördern den Abfall nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig? Dann sind Sie **nicht anzeigepflichtig**.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen gefährliche Abfälle an. Was ändert sich für mich am 01.06.2014?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Sie sind aber ab dem 01.06.2014 **anzeigepflichtig**.

Ich möchte anzeigen. Was muss ich tun?

Anzeigen müssen schriftlich auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden. Über ein Web-Portal können Sie die Anzeige in elektronischer Form übermitteln. Benutzen Sie dazu den folgenden Link:

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Passer für EDV — Seite 1 von 4 — Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Erstmalige Anzeige

☐ Änderungsanzeige — Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße — Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) — PLZ — Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.
Bundesland (2-stellig) — PLZ — Ort

Wenn Sie den Antrag per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

dann unter

Umweltschutz/Kreislauf- und Abfallwirtschaft/ Anzeige nach § 53 KrWG

herunterladen, ausfüllen und senden an:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim

Welche Unterlagen müssen der Anzeige beigefügt werden?

Falls Sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, müssen Sie Unterlagen nur auf Anforderung beifügen.

Falls Sie jedoch gewerbsmäßig tätig sind, fügen Sie immer Ihre Gewerbeanmeldung bei.

Sind Sie Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert, fügen Sie Ihr Zertifikat bei.

Ich habe eine Anzeige aufgegeben, aber noch keine Eingangsbestätigung erhalten. Kann ich trotzdem meine Tätigkeit weiter ausüben?

Ja. Damit Sie bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen können, dass Sie eine Anzeige gemacht haben, wird empfohlen, eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg während der Tätigkeit mitzuführen.

Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Web-Portals rufen Sie unter Telefon: 0900 1 042010* an.

*0,99 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenaue Abrechnung, abweichende Kosten aus dem Mobilfunknetz

Informationen zur Anzeige erhalten Sie im Internet unter

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

sowie per E-Mail an

abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de

und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 163-0
Telefax: 05121 163-99
E-Mail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de

Herausgeber
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Gestaltung: ZUSBIÖ
Idee: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Foto: Agentur M, Hildesheim

Stand: März 2016

Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

Ratgeber

Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ab 01.06.2014

Niedersachsen

AbfallwirtschaftsFakten 26

Hinweise zur Beförderung von Elektroaltgeräten

Dr. Marit Kalmring (ZUS AGG)

Hildesheim, Dezember 2017

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Um die Informationen über die Entwicklungen möglichst rasch an die mit der Abfallentsorgung befassten Stellen zu bringen, geben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) – und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) je nach Thema in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten, ein entsprechendes Informationsblatt mit dem Titel „AbfallwirtschaftsFakten" heraus.

1. Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung von Altgeräten

Die LAGA empfiehlt, unbehandelte Elektroaltgeräte (EAG) als gefährlichen Abfall einzustufen, sofern das Nichtvorhandensein gefährlicher Bauteile nicht nachgewiesen wurde.

Die Erfassung (Sammlung und Rücknahme) von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), Vertreibern und Herstellern oder den Bevollmächtigten der Hersteller vorgenommen werden. Diese zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen. (§ 12 i.V.m. § 8 Abs. 1 ElektroG)

Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG gelten die Nachweispflichten (Entsorgungsnachweis und Begleitscheinverfahren) gem. § 50 Abs. 1 KrWG nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung von Altgeräten. Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Beförderer aber Unterlagen nach § 16b NachwV mitzuführen, u.a. über die Menge des beförderten Abfalls, die Bezeichnung des Abfalls, Angaben zum Beförderer, Datum der Übernahme der Abfälle zur Beförderung, Angaben zum Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, Angaben zur Entsorgungsanlage oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG regelt, dass Altgeräte keiner Andienungspflicht nach § 17 Abs. 4 KrWG unterliegen.

Von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG sind Sammler und Beförderer von solchen gefährlichen Abfällen ausgenommen, die von einem Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG). Insofern besteht nur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG. Dies gilt auch für die von örE, Hersteller oder Vertreiber für Sammlung und Rücknahme Beauftragten.

Die Anzeigepflicht entfällt für örE sowie Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen EAG nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln und befördern (z.B. ein Elektroinstallateur, der eine neue Waschmaschine verkauft hat, installiert und die alte mitnimmt). Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt (§ 7 Abs. 9 AbfAEV).

Es besteht eine Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge (A-Schild) gem. § 55 KrWG. Dies entfällt nur bei den örE sowie Sammlern und Beförderern, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen EAG sammeln und befördern.

2. Aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien

Stellen aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien gefährliche Abfälle dar, gelten für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger die Nachweispflichten (Entsorgungsnachweis und Begleitscheinverfahren) nach 50 Abs. 1 KrWG. Diese Nachweispflichten gelten jedoch nicht für private Haushaltungen.

Gefährliche Abfälle sind in einigen Bundesländern andienungspflichtig (§ 17 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 ElektroG).

Außerdem benötigen deren Beförderer nach § 54 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 ElektroG eine Erlaubnis. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gem. § 54 Abs. 3 KrWG sind die örE und für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sowie weitere in § 12 Abs. 1 AbfAEV Genannte. In diesen Fällen besteht Anzeigepflicht für den Beförderer nach § 53 KrWG. Die Anzeigepflicht entfällt für die örE.

Die Fahrzeuge müssen gem. § 55 KrWG mit einem A-Schild gekennzeichnet sein (außer Fahrzeuge der örE).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Niedersachsen

INFORMATION

EXPORT GEBRAUCHTER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE

Abfallverbringung

NGS

Anforderungen an den Export gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte unter Berücksichtigung des novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG (§ 23 i. V. m. Anlage 6)

Diese Information enthält Hinweise - *in Bezug auf die Mindestanforderungen nach dem ElektroG* - für Unternehmen und Personen, die beabsichtigen, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte oder gebrauchte Elektro- und Elektronikbauteile aus Niedersachsen ins Ausland zu exportieren oder diese an Unternehmen oder Personen für Exportzwecke abzugeben bzw. zu verkaufen.

Mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind eine Reihe von neuen Regelungen im Hinblick auf den Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten eingeführt worden; auch deren Abgrenzung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfall) und die Führung von **Nachweisen** zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten **(Produkt)** und Altgeräten **(Abfall)** wurde geregelt.

Gegen den Export von nachweislich **funktionsfähigen gebrauchten Geräten**, d. h. Geräten, die für ihren ursprünglichen Zweck direkt wieder verwendet werden können, bestehen keine Bedenken, da es sich weiterhin um Produkte handelt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbst für nachweislich funktionsfähige **gebrauchte Geräte, die bestimmte Schadstoffe (z. B. FCKW R12) enthalten**, Exportverbote bestehen.

So ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowohl

- *die Lieferung (Abgabe) an Dritte innerhalb der Europäischen Union als auch*
- *die Ausfuhr aus der Europäischen Union*

von Geräten (Kühl- und Gefrierschränke, Kompressoren), die FCKW-haltige Stoffe enthalten, verboten.

Hingegen ist der Export von Geräten, die **nicht funktionsfähig** sind oder bei denen die Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen wird, ohne die erforderlichen verbringungsrechtlichen Nachweise unzulässig. Bei derartigen Geräten handelt es sich um Altgeräte bzw. um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des europäischen Abfallrechts.

Der Export dieser Altgeräte unterliegt den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Der Export bedarf bei Geräten, die gefährliche Bestandteile enthalten (z. B. Blei, Quecksilber, Cadmium, bromierte Flammschutzmittel (PBB, PBDE), FCKW-haltige Kühlmittel) der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Die Ausfuhr solcher Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, in Nicht-EU-OECD-Staaten, ist generell verboten.

Ebenso handelt es sich bei gebrauchten Geräten um Abfall, wenn diese zum Zwecke einer Überprüfung, Reinigung oder Reparatur ins Ausland exportiert werden sollen. Erst nach Abschluss der Prüfung, Reinigung oder Reparatur im Ausland und einer anschließenden direkten Wiederverwendung handelt es sich um ein funktionsfähiges gebrauchtes Gerät bzw. Produkt. Die Verbringung dieser Geräte zum Zwecke der Reparatur unterliegt daher den o. g. abfallverbringungsrechtlichen Regelungen der VVA.

I. Nachweisführung zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten (Produkt) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfall):

INFORMATION

EXPORT GEBRAUCHTER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE

Als Nachweis, dass es sich um gebrauchte Geräte und nicht um Abfall *handelt*, hat der jeweilige Besitzer, der die Beförderung veranlasst, dafür zu sorgen, dass folgende Unterlagen bereitgehalten und den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden:

- ✓ **Nachweis über die Herkunft der Geräte (Kopie der Rechnung und des Kaufvertrags), aus dem hervorgeht, dass die Geräte funktionsfähig und für die direkte Wiederverwendung bestimmt sind.**
- ✓ **Nachweis der Funktionsfähigkeit: Dabei ist für jedes Gerät die Funktionsfähigkeit (Hauptfunktion) zu prüfen und ggf. vorhandene gefährliche Stoffe sind zu bewerten.**

  Die Prüfergebnisse müssen die Bezeichnung des Gerätes (Gerätekategorie GK nach ElektroG), die Identifikationsnummer und das Herstellungsjahr (soweit bekannt) enthalten.

  Die Prüfung und Bewertung ist durch eine Elektrofachkraft oder durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen und verantwortlich zu unterzeichnen
- ✓ **Zudem ist neben dem CMR-Frachtbrief oder einem Warenbegleitschein eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst beim Transport mitzuführen, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Geräte in der Sendung um Abfall gem. Art. 3 Nr.1 EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt.**

Funktionsprüfung:

Das Ergebnis zur Funktionsprüfung ist sichtbar an jedem Gerät oder auf der Verpackung des jeweiligen Gerätes anzubringen. Es wird empfohlen, die Aufzeichnung der Prüfergebnisse zu jedem Gerät z. B. in Form einer Prüfliste nach folgendem Muster der Sendung beizufügen:

Aufzeichnung zur Prüfbescheinigung vom: [Angaben des prüfenden Unternehmens]			
GK 4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule			
Nr:	**Geräteart / Hersteller**	**Identifikations-Nr. / Herstellungsjahr**	**Bewertung: gefährliche Stoffe**
1	Fernsehgerät / Panasonic	EGU-JP-C2YVB-246813579 / HJ: 2000	TV-Kathodenstrahlröhre: keine Beschädigung, zur direkten Wiederverwendung geeignet
2	Hi-Fi-Anlage Samsung	EGU-KOR-S1A2M3/0099882 / HJ:2008	keine gefährlichen Stoffe vorhanden

II. Werterhaltende Verpackung und Ladungssicherung:

Neben der o. g. Nachweisführung ist dafür zu sorgen, dass die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte „**werterhaltend" verpackt und verladen** werden, so dass die Geräte vor Beschädigung – auch untereinander - bei der Beförderung sowie beim Be- und Entladen angemessen geschützt sind; ebenso ist auch für eine geeignete Stapelung der Ladung zu sorgen.

nicht werterhaltend verpackt und verladen

Kontrollen:

Bei Kontrollen kann die Sendung als illegale Verbringung von Abfällen i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 angesehen werden, wenn:

- die unter Ziff. I. genannten Unterlagen - *zum Nachweis, dass es sich nicht um Altgeräte (Abfall) handelt* - nicht vorgelegt werden oder die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend zur Beurteilung sind oder
- die Sendung ist nicht wie unter Ziff. II. genannt werterhaltend verpackt und verladen.

Auf die strafrechtlichen Sanktionen oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen wird hingewiesen.

Haben Sie noch Fragen? Gern stehen Ihnen die Ansprechpartner der Notifizierungsabteilung der NGS hierfür zur Verfügung (www.ngsmbh.de/notifizierung/index.html).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

ElektroG; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Anlaufstellenleitlinien Nr. 1; Umweltbundesamt

September 2016